

A N L A G E N

zur Informationsveranstaltung der BWKG
zur geänderten Datenlieferung nach § 21 KHEntgG
im Bereich der Ausbildungskosten
und zur Kalkulation von Richtwerten
am 11. Februar 2010

- 1.) § 17 a KHG – Finanzierung von Ausbildungskosten
- 2.) Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG
(u. a. über zu finanzierende Tatbestände)
- 3.) Auszug aus der „Vereinbarung nach § 21 KHEntgG – Anlage
(2. Fortschreibung vom 2. Juli 2009)“
- 4.) Vereinbarung gemäß § 17 a Abs. 4 b KHG
(über die Ermittlung von Richtwerten)
- 5.) Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gemäß § 17 a KHG –
Handbuch zur Anwendung in Ausbildungsstätten („Kalkulations-
handbuch“)
- 6.) Vereinbarung über die Teilnahme an der Kalkulation von Ausbil-
dungskosten für Zwecke gemäß § 17 a KHG

Förderung stellen, dürfen auch von einem Krankenhausbenutzer keine höheren als die sich aus Satz 1 ergebenden Pflegesätze fordern. ³Soweit bei teilweiser Förderung Investitionen nicht öffentlich gefördert werden und ein vergleichbares Krankenhaus nicht vorhanden ist, dürfen die Investitionskosten in den Pflegesatz einbezogen werden, soweit die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen der Investition zugestimmt haben. ⁴Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbaren die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Pflegesätze. ⁵Werden die Krankenhausleistungen mit Fallpauschalen oder Zusatzentgelten nach § 17b vergütet, gelten diese als Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser im Sinne des Satzes 1.

§ 17a

Finanzierung von Ausbildungskosten

(1) ¹Die Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung infolge der Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003, sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten); der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten ist in Abzug zu bringen. ²Abweichend von Satz 1 sind bei einer Anrechnung nach den Sätzen 3 und 4 nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu finanzieren. ³Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, im Verhältnis 7 zu 1 auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen; ab dem 1. Januar 2005 gilt das Verhältnis von 9,5 zu 1. ⁴Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, sind im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Satz 2 anzurechnen.

(2) ¹Mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung sicherzustellen, schließen

1. die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung insbesondere über die zu finanzierenden Tatbestände, die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach Absatz 3; die in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Beteiligten auf Landesebene ergänzende Vereinbarungen insbesondere zur Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung und zum Abzug des vom Land finanzierten Teils der Ausbildungskosten, bei einer fehlenden Vereinbarung nach Nummer 1 auch zu den dort möglichen Vereinbarungsinhalten.

²Die Vereinbarungen nach Satz 1 sind bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach Absatz 3 zu beachten. ³Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei bei Satz 1 Nr. 1 die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 und bei Satz 1 Nr. 2 die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1. (3) ¹Bei auszubildenden Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhaushaushaltliches Ausbildungsbudget, mit dem die **Ausbildungskosten** finanziert werden; § 11 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes gilt entsprechend. ²Sie stellen dabei Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest. ³Das Budget soll die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken. ⁴Die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen einschließlich der zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze sind zu berücksichtigen. ⁵Ab dem Jahr 2010 sind bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets auch die Richtwerte nach Absatz 4b zu berücksichtigen. ⁶Soweit Richtwerte nicht vereinbart oder nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben sind, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 entsprechende Finanzierungsbeträge im Rahmen des Ausbildungsbudgets. ⁷Es ist eine Angleichung der krankenhaushaushaltlichen Finanzierungsbeträge an die Richtwerte oder im Falle des Satzes 6 eine Angleichung der Finanzierungsbeträge im Land untereinander anzustreben; dabei sind krankenhaushaushaltliche Abweichungen des vom Land finanzierten Teils der Ausbildungskosten zu berücksichtigen. ⁸Soweit erforderlich schließen die Vertragsparteien Strukturverträge, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Ausbildungsstätten finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbaustrukturen führen; dabei ist Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde anzustreben. ⁹Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. ¹⁰Soweit eine Ausbildungsstätte in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge gezahlt werden; zur Prüfung der Voraussetzungen sind die Vorgaben zum Sicherstellungszuschlag nach § 17b Abs. 1 Satz 6 und 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes entsprechend anzuwenden. ¹¹Weicht am Ende des Vereinbarungszeitraums die Summe der Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach Absatz 5 Satz 5 und den verbleibenden Abweichungen nach Absatz 6 Satz 5 oder die Summe der Zuschläge nach Absatz 9 Satz 1 von dem vereinbarten Ausbildungsbudget ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse vollständig über das Ausbildungsbudget des nächstmöglichen Vereinbarungszeitraums ausgeglichen. ¹²Steht bei der Verhandlung der Ausgleichsbetrag noch nicht fest, sind Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den Ausgleich zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Ausbildungsbudget für das Jahr 2005 wird bei auszubildenden Krankenhäusern auf der Grundlage der **Ausbildungskosten** für das Jahr 2004 ermittelt. ²Zusätzlich werden die für das Jahr 2005 zu erwartenden Veränderungen, insbesondere bei Zahl und Art der Ausbildungsplätze und Ausbildungsverträge sowie

Kostenentwicklungen, berücksichtigt. ³Die bisher im Krankenhausbudget enthaltenen Ausbildungskosten werden zum 1. Januar 2005 aus dem Krankenhausbudget ausgliedert (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g des Krankenhausentgeltgesetzes); dabei ist die Höhe der Kosten nach Satz 1 für das Jahr 2004 zugrunde zu legen. ⁴Eine Fehlschätzung der nach Satz 1 auszugliedernden Kosten ist bei der Budgetvereinbarung für das Jahr 2006 als Berichtigung des Erlösbudgets 2005 und mit entsprechender Ausgleichszahlung für das Jahr 2005 zu berücksichtigen.

(4a) ¹Der Krankenhausträger hat den anderen Vertragsparteien rechtzeitig vor den Verhandlungen Nachweise und Begründungen insbesondere über Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze, die **Ausbildungskosten**, für die Höhe der nach Absatz 4 durchzuführenden Ausgliederung des Ausbildungsbudgets aus dem Krankenhausbudget und für die Vereinbarung von Zuschlägen nach Absatz 6 vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

(4b) ¹Als Zielwert für die Angleichung der krankenhaushausindividuellen Finanzierungsbeträge nach Absatz 3 Satz 6 ermitteln die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 jährlich für die einzelnen Berufe nach § 2 Nr. 1a die durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz in den Ausbildungsstätten und die **sonstigen Ausbildungskosten** und vereinbaren für das folgende Kalenderjahr entsprechende Richtwerte unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenentwicklungen; die Beiträge können nach Regionen differenziert festgelegt werden. ²Zur Umsetzung der Vorgaben nach Satz 1 entwickeln die Vertragsparteien insbesondere unter Nutzung der Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Krankenhausentgeltgesetzes und von Daten aus einer Auswahl von Krankenhäusern und Ausbildungsstätten, die an einer gesonderten Kalkulation teilnehmen, jährlich schrittweise das Verfahren zur Erhebung der erforderlichen Daten und zur Kalkulation und Vereinbarung von Richtwerten. ³Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, kann das Bundesministerium für Gesundheit das Verfahren oder die Richtwerte durch eine Rechtsverordnung nach § 17b Abs. 7 vorgeben.

(5) ¹Mit dem Ziel, eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, vereinbaren die in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Beteiligten auf Landesebene

1. erstmals für das Jahr 2006 einen Ausgleichsfonds in Höhe der von den Krankenhäusern im Land angemeldeten Beträge (Sätze 3 und 4),
2. die Höhe eines Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall, mit dem der Ausgleichsfonds finanziert wird,
3. die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen, insbesondere Vorgaben zur Verzinsung ausstehender Zahlungen der Krankenhäuser mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert über dem Basiszins nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

²Der Ausgleichsfonds wird von der Landeskrankenhausesellschaft errichtet und verwaltet; sie hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen. ³Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsfonds melden die ausbildenden Krankenhäuser die jeweils nach Absatz 3 oder 4 für das Vorjahr vereinbarte Höhe des Ausbildungsbudgets sowie Art und Anzahl der Ausbildungsplätze und die Höhe des zusätzlich zu finanzierenden Mehraufwands für Ausbildungsvergütungen; im Falle einer für den Vereinbarungszeitraum absehbaren wesentlichen Veränderung der Zahl der Ausbildungsplätze oder der Zahl der Auszubildenden kann ein entsprechend abweichender Betrag gemeldet werden. ⁴Soweit Meldungen von Krankenhäusern fehlen, sind entsprechende Beträge zu schätzen. ⁵Die Landeskrankenhausesellschaft zahlt aus dem Ausgleichsfonds den nach Satz 3 gemeldeten oder nach Satz 4 geschätzten Betrag in monatlichen Raten jeweils an das ausbildende Krankenhaus.

(6) ¹Der Ausbildungszuschlag nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird von allen nicht ausbildenden Krankenhäusern den Patienten oder Patientinnen oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt. ²Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der in Rechnung zu stellende Zuschlag verändert, soweit der an den Ausgleichsfonds gemeldete und von diesem gezahlte Betrag von der Höhe des nach Absatz 3 oder 4 vereinbarten Ausbildungsbudgets abweicht. ³Die sich aus dieser Abweichung ergebende Veränderung des Ausbildungszuschlags und damit die entsprechende Höhe des krankenhaushausindividuellen, in Rechnung zu stellenden Ausbildungszuschlags wird von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbart. ⁴Alle Krankenhäuser haben die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge in der nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Höhe an den Ausgleichsfonds abzuführen; sie haben dabei die Verfahrensregelungen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 einzuhalten. ⁵Eine Erlösabweichung zwischen dem in Rechnung gestellten krankenhaushausindividuellen Zuschlag nach Satz 3 und dem abzuführenden Zuschlag verbleibt dem ausbildenden Krankenhaus.

(7) ¹Das Ausbildungsbudget ist zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. ²Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Zuschlägen, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel vorzulegen.

(8) ¹Kommt eine Vereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 oder eine Vereinbarung nach Absatz 5 zur Höhe des Ausgleichsfonds, den Ausbildungszuschlägen und den Verfahrensregelungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen. ²Die Genehmigung der Vertragspartei oder die Festsetzung der Schiedsstelle ist von einer der Vertragsparteien bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. ³Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ⁴Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) ¹Kommt die Bildung eines Ausgleichsfonds nach Absatz 5 nicht zustande, werden die Ausbildungsbudgets nach Absatz 3 oder 4 durch einen Krankenhaus-individuellen Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall finanziert, der den Patienten oder Patientinnen oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt wird. ²Ist zu Beginn des Kalenderjahres dieser Zuschlag Krankenhausindividuell noch nicht vereinbart, wird der für das Vorjahr vereinbarte Zuschlag nach Satz 1 oder der für das Vorjahr geltende Zuschlag nach Absatz 6 Satz 2 und 3 weiterhin in Rechnung gestellt; § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ³Um Wettbewerbsverzerrungen infolge dieser Ausbildungszuschläge zu vermeiden, werden für diesen Fall die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen finanziellen Ausgleich zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Krankenhäusern und Vorgaben zur Abrechnung der entsprechenden Zuschläge für die Jahre vorzugeben, für die ein Ausgleichsfonds nicht zustande gekommen ist. ⁴Die Landesregierungen in Ländern, in denen eine entsprechende Rechtsverordnung nach Absatz 10 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bereits für das Jahr 2004 besteht, werden ermächtigt, diese auch für das Jahr 2005 zu erlassen.

(10) ¹Kosten der Unterbringung von Auszubildenden sind nicht pflegesatzfähig, soweit die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 nichts anderes vereinbaren. ²Wird eine Vereinbarung getroffen, ist bei auszubildenden Krankenhäusern der Zuschlag nach Absatz 6 Satz 3 entsprechend zu erhöhen. ³Der Erhöhungsbetrag verbleibt dem Krankenhaus.

(11) ¹Für auszubildende Krankenhäuser, die der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, gilt § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes mit der Maßgabe, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.

§ 17b

Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für DRG-Krankenhäuser

(1) ¹Für die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen ist für ein durchgängiges, leistungsorientiertes und pauschalierendes Vergütungssystem einzuführen; dies gilt nicht für die Leistungen der in § 1 Abs. 2 der Psychiatrie-Personalverordnung genannten Einrichtungen und der Einrichtungen für **Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**, soweit in der Verordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 nichts Abweichendes bestimmt wird. ²Das Vergütungssystem hat Komplexitäten und Comorbiditäten abzubilden; sein Differenzierungsgrad soll praktikabel sein. ³Mit den Entgelten nach Satz 1 werden die allgemeinen vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen für einen Behandlungsfall vergütet. ⁴Soweit allgemeine Krankenhausleistungen nicht in die Entgelte nach Satz 1 einbezogen werden können, weil der Finanzierungstatbestand nicht in allen Krankenhäusern vorliegt, sind Richtwerte nach § 17a Abs. 4b sowie bundeseinheitlich Regelungen für Zu- oder Abschläge zu vereinbaren, insbesondere für die Notfallversorgung,

die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Krankenhausentgeltgesetzes und für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Bundespflegesatzverordnung; für die Kalkulation und Vereinbarung von Zuschlägen für Zentren und Schwerpunkte, die nach Regionen differenziert werden können, sind die besonderen Leistungen zu benennen und zu bewerten und den Vertragsparteien im Voraus zu übermitteln. ⁵Für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Grundlage des § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Zuschläge zu vereinbaren; diese können auch in die Fallpauschalen eingerechnet werden. ⁶Zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen, die aufgrund des geringen Versorgungsbedarfs mit den Entgelten nach Satz 1 nicht kostendeckend finanzierbar ist, sind bundeseinheitliche Empfehlungen für Maßstäbe zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand einer notwendigen Vorhaltung vorliegt sowie in welchem Umfang grundsätzlich zusätzliche Zahlungen zu leisten sind. ⁷Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben zu den Voraussetzungen nach Satz 6 zu erlassen, insbesondere um die Vorhaltung der für die Versorgung notwendigen Leistungseinheiten zu gewährleisten; dabei sind die Interessen anderer Krankenhäuser zu berücksichtigen; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen. ⁸Soweit das Land keine Vorgaben erlässt, sind die Empfehlungen nach Satz 6 verbindlich anzuwenden. ⁹Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Sicherstellungszuschlag im Einzelfall vorliegen und vereinbaren die Höhe der abzurechnenden Zuschläge. ¹⁰Die Fallgruppen und ihre Bewertungsrelationen sind bundeseinheitlich festzulegen. ¹¹Die Bewertungsrelationen sind als Relativgewichte auf eine Bezugsleistung zu definieren; sie können für Leistungen, bei denen in erhöhtem Maße wirtschaftlich begründete Fallzahlsteigerungen eingetreten oder zu erwarten sind, gezielt abgesenkt oder in Abhängigkeit von der Fallzahl bei diesen Leistungen gestaffelt vorgegeben werden. ¹²Soweit dies zur Ergänzung der Fallpauschale in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, können die Vertragsparteien nach Absatz 2 Satz 1 Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren, insbesondere für die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren oder für eine Dialyse, wenn die Behandlung des Nierenversagens nicht die Hauptleistung ist. ¹³Sie vereinbaren auch die Höhe der Entgelte; diese kann nach Regionen differenziert festgelegt werden. ¹⁴Nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes können Entgelte für Leistungen, die nicht durch die Entgeltkataloge erfasst sind, durch die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbart werden. ¹⁵Besondere Einrichtungen, deren Leistungen insbesondere aus medizinischen Gründen, wegen einer Häufung von schwerkranken Patienten oder aus Gründen der Versorgungsstruktur mit den Entgeltkatalogen noch nicht sachgerecht vergütet werden, können zeitlich befristet aus dem Vergütungssystem ausgenommen werden. ¹⁶Entstehen bei Patienten mit außerordentlichen Untersuchungs- und Behandlungsabläufen extrem hohe Kostenunterdeckungen, die mit dem pauschalierten Vergütungssys-

11

12

13

14

Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der privaten Krankenversicherungen, Köln

gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG schließen die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG eine Rahmenvereinbarung mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungskosten sicherzustellen. Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG haben diese Vereinbarung bei der Vereinbarung eines krankenhausespezifischen Ausbildungsbudgets nach § 17 a Abs. 3 KHG zu beachten.

§ 1

Zu finanzierende Tatbestände

Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG sind Gegenstand der **Anlage 1** dieser Vereinbarung. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442).

§ 2

Kalkulationsschema

- (1) Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG ist Gegenstand der **Anlage 2** dieser Vereinbarung.
Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil in Abzug zu bringen.

- (2) Die Feldinhalte des Kalkulationsschemas sollten den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG in Form von CSV-Dateien übermittelt werden.

§ 3

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Inkrafttreten des neu gefassten § 17a KHG gemäß des Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende von einer der beiden Parteien der Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Parteien der Vereinbarung erklären ihre Bereitschaft, innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Kündigung an der Verabschiedung einer Anschlussvereinbarung mitzuwirken.

Berlin, Köln den 25.02.2009


GKV-Spitzenverband K. d. ö. R.

 
Verband der privaten Krankenversicherungen

 
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	2. Praktische Ausbildung
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-In	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 80 bis 84 der KHBV

Teil 2: Kosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/, Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	/, Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Krankenpflegehilfe

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/, Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 6)

Ausbildungsberuf: Hebammen/Entbindungspfleger

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Krankenhaus:		Datum:			
Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für das Jahr 2009*					
(Spalte 1)		Ist-Kosten Jahr 2007 Betrag in Euro (Spalte 2)	Vereinbarung lfd. Jahr 2008 (nachrichtlich) Betrag in Euro (Spalte 3)	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Förderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
1	Kosten der Ausbildungsstätten				
1.01	Gesundheits- u. Krankenpflege				
1.01.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.01.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.01.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.01.04	+ Gemeinkosten			0	
1.01.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.02	Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege				
1.02.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.02.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.02.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.02.04	+ Gemeinkosten			0	
1.02.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.03	Krankenpflegehilfe				
1.03.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.03.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.03.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.03.04	+ Gemeinkosten			0	
1.03.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.04	Hebammen/Entbindungspflege				
1.04.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.04.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.04.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.04.04	+ Gemeinkosten			0	
1.04.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.05	Welters in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten¹⁾				
1.05.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.05.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.05.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.05.04	+ Gemeinkosten			0	
1.05.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
¹⁾ Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie, Orthoptik					
2	Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum				
2.01	Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege			0	
2.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			0	
2.03	+ Mehrkosten Krankenpflegehilfe			0	
2.04	+ Kosten Hebammen/Entbindungspflege			0	
2.05	= Kosten der Ausbildungsvergütung	0	0	0	
3	Sonstige Kosten				
3.01	Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 8 KHG ²⁾				
3.02	+ Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 10 KHG ²⁾				
3.03	= Sonstige Kosten	0	0	0	
²⁾ Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 5 in Verb. mit Abs. 4b erst ab dem Jahr 2010 relevant					
4	Ausbildungsbudget ohne Ausgleich				
4.01	Kosten der Ausbildungsstätten	0		0	0
4.02	+ Kosten der Ausbildungsvergütung	0		0	0
4.03	+ Sonstige Kosten	0		0	0
4.04	= Ausbildungsbudget (ohne Ausgleich)	0	0	0	0
Die Ist-Kosten entsprechen den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten					
Vom Jahresabschlussprüfer wurde die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets bestätigt					

* Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen.

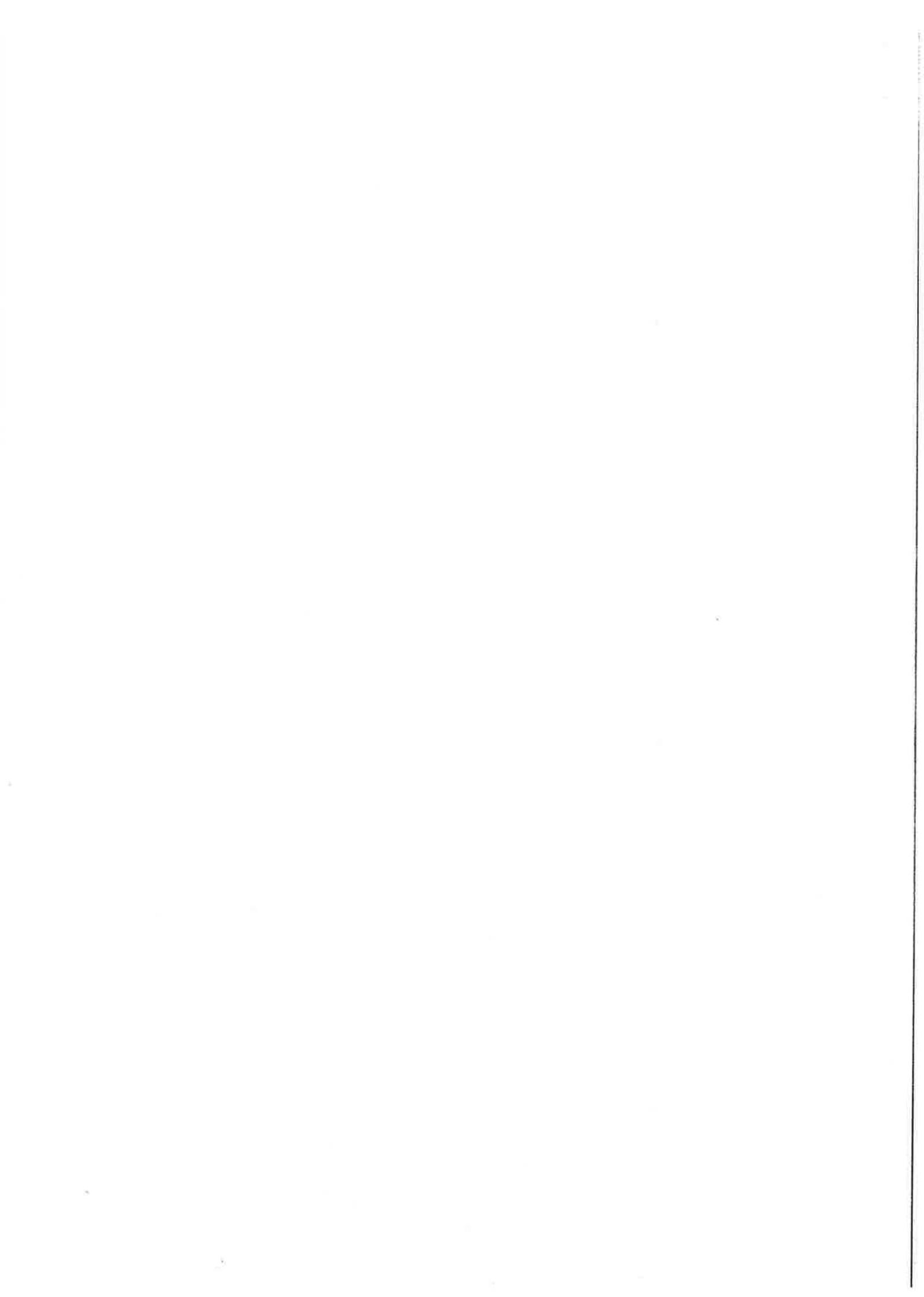
** Die für die Vereinbarung des Ausbildungsbudgets wesentlichen Ergebnisse sind von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemeinsam festzulegen; das Krankenhaus nimmt eine sachgerechte Untergliederung bezogen auf die Kostenartengruppen des Kalkulationsschemas nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG vor.

		Vereinbarungszeitraum 2009	
		Forderung	Vereinbarung
5	Ausbildungsbudget mit Ausgleich und Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag		
5.01	Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (Ifd. Nr. 4.04)	0	
5.02	+ Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge		
5.03	Ausgleich		
5.03.01	Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr xxx		
5.03.02	J. Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.03	J. In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.04	J. Einnahmen aus krankenhausindividuellem Ausbildungszuschlag in gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.05	Mehr-/Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget mit Ausgleich (Ergebnis Ifd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03, bzw. Ifd. Nr. 5.03.01 - 5.03.04)	0	0
5.04	= Ausbildungsbudget zzzz mit Ausgleich (Ifd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)	0	0
5.05	J. Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.06	= Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlage	0	0
5.07	J. Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben		
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlage	0	0
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum* voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle Krankenhausindividuelle Entgelte + BPIV-Fälle)		
5.09.02	Nachrichtlich:ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (Ifd. Nr. 5.04: 5.09.01)		
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag zzzz		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird	01.01.zzzz	bis 31.12.zzzz
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird		
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz		
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. 5.08 : 6.02)		
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02)	(l.n.m.zzzz)	bis 31.12.zzzz
6.03.04	Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhausindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag (Ifd. Nr. 6.03.01 + (5.08 : 5.09.01))		
6.04	b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags	01.01.zzzz	bis
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (Ifd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)		
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. (6.08 / 6.04.04) : 6.02)	(l.n.m.zzzz)	bis 31.12.zzzz

* Soweit die Fallzahlsumme für den Vereinbarungszeitraum noch nicht vereinbart ist, die vereinbarte Fallzahlsumme des laufenden Jahres

7		Anzahl belegter Ausbildungsplätze der Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1a KHG			
7.01	Ausbildungsplätze	abgel. Jahr 2007	lfd. Jahr 2008	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Forderung	Vereinbarung
7.01.01	Ergotherapie				
7.01.02	Diätassistent				
7.01.03	Hebammen, Entbindungspfleger				
7.01.04	Krankengymnastik, Physiotherapie				
7.01.05	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.01.06	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.01.07	Krankenpflegehilfe				
7.01.08	Med.-techn. Laboratoriumsassistent				
7.01.09	Med.-techn. Radiologieassistent				
7.01.10	Logopädie				
7.01.11	Orthoptik				
7.01.12	Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik				
7.02	Auszubildende mit Vergütung	abgel. Jahr 2007	lfd. Jahr 2008	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Forderung	Vereinbarung
7.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege			0	
7.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			0	
7.02.03	Krankenpflegehilfe			0	
7.02.04	Hebammen/Entbindungspflege			0	

8		Nachrichtlich: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010		
8.01	Kosten Ausbildungsplatz	Richtwert Bund/Land	Wert Krankenhaus zzzz	
			Forderung	Vereinbarung
8.01.01	Gesundheits- und Krankenpflege			
8.01.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			
8.01.03	Krankenpflegehilfe			
8.01.04	Hebammen/Entbindungspflege			
8.02	Vergütung Auszubildende	Richtwert Bund/Land	Wert Krankenhaus zzzz	
			Forderung	Vereinbarung
8.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege			
8.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			
8.02.03	Krankenpflegehilfe			
8.02.04	Hebammen/Entbindungspflege			



1. Daten und Formate

Verfahrensinformationen

Datenerhebung	M	an..9	
Datum der Erstellung	M	an12	JJJJMMTTHHMM
E-Mail-Adresse	M	an.. 50	Konto@Maildomäne
DRG-Grouper	K	an..25	
(Softwarelösung)	K	an..25	nur für Kalkulationserhebung
Versionskennung	M	an8	20100101

Krankenhausbezogene Daten

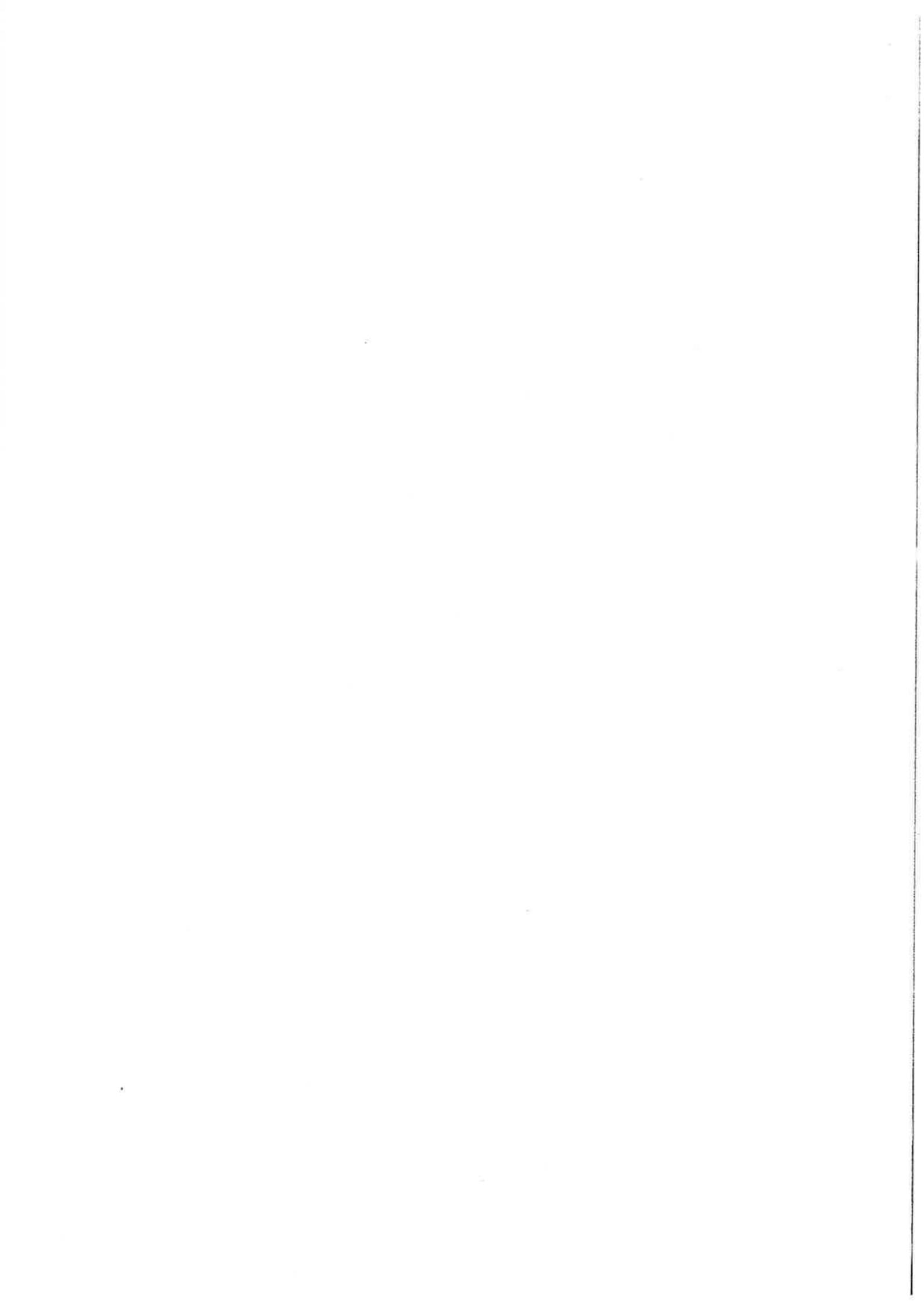
Institutionskennzeichen des Krankenhauses	M	an9	
Name des Krankenhauses	M	an..50	
Art des Krankenhauses	M	an1	
Art der Trägerschaft	M	an1	
Anzahl der aufgestellten Betten (DRG)	M	n..4	
Anzahl der aufgestellten Betten (PSY)	M	n..4	
Merkmal Zu-/Abschläge	K	an..6	
<i>Fusionen (wiederholbar, max. 20 Krankenhäuser)</i>			
IK des mitgelieferten Krankenhauses (IKF)	M	an9	vor Fusion von Daten im Datenjahr
Falldaten von	M	an8	JJJJMMTT
Falldaten bis	M	an8	JJJJMMTT

Ausbildungsstätten(Ausbildungsberufe) *(wiederholbar, max. 12 Ausbildungsstätten, ggf. mehrere unterschiedliche Ausbildungsstätten-Typen je Ausbildungsstätte):*

Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf	M	an3	999
Ausbildungsstätten-Typ	M	an1	[1]..[6]
Ausbildungsplätze insgesamt	M	n..9	999999999
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	K	n..9	999999999
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	K	n..9	999999999
Ausbildende	M	n..6	9999,99
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 1. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 2. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 3. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	K	n..9	9999999,99
Ausbildungsvergütungen	M	n..10	99999999,99
Personalkosten je examinierte Vollkraft	M	n..10	99999999,99
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	M	n..10	99999999,99
Kosten der praktischen Ausbildung	M	n..10	99999999,99
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99

Abrechnungsdaten:

DRG-Fälle, vereinbart	M	n..9	999999999
DRG-Fälle, abgerechnet	M	n..9	999999999
Bewertungsrelationen, vereinbart	M	n..9	9999999,99
Bewertungsrelationen, abgerechnet	M	n..9	9999999,99
Erlösausgleich § 4 Abs. 3 KHEntgG	K	n..11	(-)999999999,99



Datei Ausbildung

Die Daten sind für das gesamte Krankenhaus anzugeben. Datenfelder, die für das einzelne Krankenhaus nicht relevant sind, sind mit ‚0‘ (Null) zu besetzen.

Abweichend vom Kalkulationshandbuch sind die Angaben für verschiedene Ausbildungsstätten nicht in einer Gesamtsumme für Ausbildungsstätten zu übermitteln, sondern gesondert für jede einzelne Ausbildungsstätte (Ausbildungsberuf).

Die Anzahl der Praxisanleiter/Mentoren und die Kosten der Praxisanleitung im Krankenhaus ohne eigene Ausbildungsstätten sind bei dem Krankenhaus, bei dem die Praxisanleiter/Mentoren mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, zu berücksichtigen.

Unterhält ein Krankenhaus eine Ausbildungsstätte in einem Ausbildungsverbund, sind von dem den Verbund führenden Krankenhaus nur die eigenen Kosten für die Ausbildungsstätte (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) anzugeben.

Wird bei einem Krankenhaus die schulische (theoretische) Ausbildung durch ein zentrales Ausbildungsinstitut eines Trägers (z.B. als zentraler Dienst einer GmbH oder einer Kommune) oder durch eine staatliche Schule durchgeführt, so ist dieses Krankenhaus als ein Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte zu betrachten, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG erfüllt sind (s. Ausbildungsstätten-Typ 5 oder 6). Die Felder im Datensatz sind mit den anteiligen Ausbildungsplätzen, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Kosten (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) und anteiligen Auszubildendenvergütungen am zentralen Ausbildungsinstitut oder der staatlichen Schule für das Krankenhaus zu füllen, soweit sie durch das Krankenhaus zu finanzieren sind. Zusätzlich einzubeziehen sind die darüber hinaus am Krankenhaus anfallenden Daten (Personal, Kosten).

Ausbildungsstätte(/Ausbildungsberuf)

A01	Ergotherapeut/-in
A02	Diätassistent/-in
A03	Hebamme, Entbindungspfleger
A04	Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
A05	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
A06	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
A07	Krankenpflegehelfer/-in
A08	med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in
A09	med.-techn. Radiologieassistent/-in
A10	Logopäde/Logopädin
A11	Orthoptist/-in
A12	med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik

Ausbildungsstätten-Typ

- 1 mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte
(Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)
Als Kosten sind zu übermitteln:
 - sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
 - Auszubildendenvergütungen der Auszubildenden

- 2 mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte, Auszubildende im Landesdienst
(Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet und Auszubildende im Landesdienst)
Als Kosten sind zu übermitteln:
 - sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
Soweit die Auszubildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.
 - Auszubildendenvergütungen der Auszubildenden

- 3 Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet.)
Als Kosten sind zu übermitteln:
- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden
- 4 Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet
Ausbildende im Landesdienst
(Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet und Ausbildende im Landesdienst)
Als Kosten sind zu übermitteln:
- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
Soweit Ausbildende Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden
- 5 Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet
(Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)
Als Kosten sind zu übermitteln:
- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand Gemeinkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird
- Umlage für Ausbildungsvergütung, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist.
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden
- 6 Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet
Ausbildende im Landesdienst
(Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt und Auszubildende im Landesdienst).
Als Kosten sind zu übermitteln:
- Umlagen für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand Gemeinkosten nur, wenn die Ausbildungsstätte nicht von einem anderen Krankenhaus geführt wird.
Soweit die Auszubildenden Bedienstete des Landes sind und die Personalkosten vollständig vom Land getragen werden, bleiben diese unberücksichtigt.
- Umlage für Ausbildungsvergütung, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Ausbildungsplätze insgesamt

Die im Berichtszeitraum in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze sind anzugeben.

Bei einem Krankenhaus, das im Rahmen eines Ausbildungsverbundes eine Ausbildungsstätte für sich und andere Krankenhäuser unterhält, ist die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze im Ausbildungsverbund anzugeben (Ausbildungsstätten-Typen 3 oder 4).

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) keine Ausbildungsplätze angeben. Ist bei einem Verbund-Krankenhaus die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen Ausbildungsplätze.

Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses

Die im Berichtszeitraum in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende im eigenen Krankenhaus (Nur bei Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4).

Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser

Die im Berichtszeitraum in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende in anderen Krankenhäusern (bei Ausbildungsverbund mit Ausbildungsstätten-Typ 3 und 4).

Ausbildende

Die durchschnittliche Anzahl Ausbildender ist anzugeben (nicht: Honorarkräfte).

Anzugeben ist die im Berichtszeitraum durchschnittlich beschäftigte Anzahl der Ausbildenden in Vollkräften (VK). Zu den Ausbildenden gehören hauptamtlich angestellte Lehrkräfte und Praxisanleiter/Mentoren, nicht jedoch am Krankenhaus beschäftigte Personen, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in den Ausbildungsstätten Unterricht erteilen (Honorarkräfte).

Eine Vollkraft (VK) ist eine mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person. Bei Ausbildungsstätten-Typ 3 sind Lehrkräfte der Ausbildungsstätte und die Praxisanleiter/Mentoren des eigenen Krankenhauses anzugeben.

Bei Ausbildungsstätten-Typ 4 sind die Praxisanleiter/Mentoren des eigenen Krankenhauses anzugeben.

Bei Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6 sind die Ausbildenden, die am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind, nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter/Mentoren des eigenen Krankenhauses.

Auszubildende im eigenen Krankenhaus

Anzugeben ist die im Berichtszeitraum beschäftigte durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK); dies gilt auch für Verbundkrankenhäuser Typ 5 und 6.

Eine Ausbildungskraft (AK) ist eine mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person ohne Berücksichtigung des Anrechnungsverhältnisses.

Ist bei einem Ausbildungsverbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen oder entsprechend der Kostenumlage zugerechneten Auszubildenden.

Die Anzahl korrespondiert mit dem Datenfeld ‚Ausbildungsvergütung‘.

Auszubildende im 1. /2. /3. Jahr im eigenen Krankenhaus

Die durchschnittliche Anzahl Auszubildender im eigenen Krankenhaus im jeweiligen Ausbildungsjahr ist anzugeben.

Auszubildende an anderen Krankenhäusern

Hier ist ausschließlich bei Verbund-Krankenhäusern Typ 3 und 4 die durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden anzugeben, die von den anderen Verbund-Krankenhäusern direkt (im Feld ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘) gemeldet werden.

Ausbildungsvergütungen

Die gesamten Ausbildungsvergütungen im jeweiligen Ausbildungsberuf sind ausschließlich in diesem Datenfeld anzugeben. (Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV).

Die Ausbildungsvergütungen korrespondieren mit dem Feld: ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘.

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist und die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen hat, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) keine Ausbildungsvergütungen übermitteln.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet und hat die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 und 6) ihre anteiligen Ausbildungsvergütungen (Umlage).

Personalkosten je examinierte Vollkraft

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen (§ 17a Abs. 1 Satz 2 KHG, in Verbindung mit den gezahlten Ausbildungsvergütungen) sind die durchschnittlichen Personalkosten (Ist-Kosten) für eine examinierte Vollkraft in dem entsprechenden Ausbildungsberuf anzugeben. Nur anzugeben für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe.

Der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere ‚Hilfskräfte‘ zu Grunde zu legen.

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts

Die Ermittlung der **Ist-Kosten** des theoretischen und praktischen Unterrichts (mit anteiliger Belastung mit den Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nicht medizinischen Infrastruktur) erfolgt entsprechend dem ersten Kostenblock der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände)

Als Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

- Hauptberufliches Lehrpersonal
 - Schulleitung (Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV)
 - Hauptamtliche Lehrkräfte (Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV)
- Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals

Kosten der praktischen Ausbildung

Die Ermittlung der **Ist-Kosten** der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend dem zweiten Kostenblock der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände)

Als Kosten der praktischen Ausbildung ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

- Kosten der Praxisanleitung
 - Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten
 - Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in
 - Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen
 - Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)

Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der **Ist-Kosten** des Sachaufwandes der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend dem dritten Kostenblock der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände)

Als Sachaufwand der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

- Allgemeiner Sachaufwand
 - Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)
 - Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)
 - Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Büro- und Schulbedarf
 - Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste
 - Rundfunk- und Fernsehgebühren
 - Anwendungssoftware
 - Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)
 - Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.
 - Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung
 - Personalbeschaffungskosten
 - Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten
 - Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte

Gemeinkosten der Ausbildungsstätte

Die Ermittlung der **Ist-Gemeinkosten** der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend dem vierten Kostenblock der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände)

Als Gemeinkosten der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

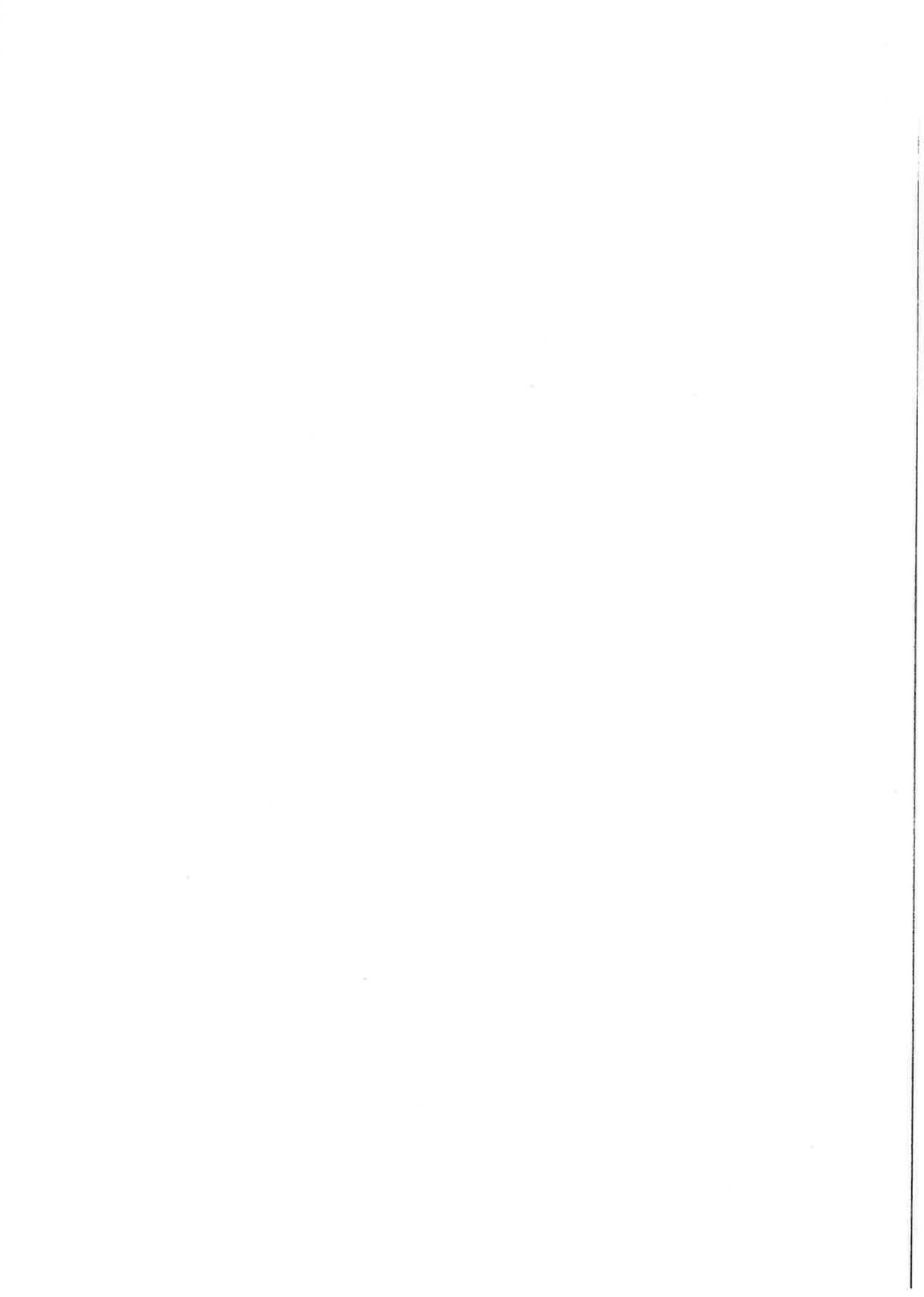
- Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste
 - Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)
 - Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)
 - Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)
- Betriebskosten des Schulgebäudes
 - Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie
 - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
 - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung)
 - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen
 - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
 - Gebrauchsgüter
 - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume
- Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung

Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte

Es sind die vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte anzugeben.

Hinweis:

Es sind für die vier Kostenblöcke jeweils die Ist-Kosten anzugeben, davon abweichend – im Sinne einer Gegenüberstellung – sind die vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte anzugeben.



Vereinbarung gemäß § 17a Abs. 4b KHG

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Köln,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

Präambel

Gemäß § 17a Abs. 4b KHG vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG - im folgenden Vertragsparteien genannt - jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtwerte als Basis für die Verhandlungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten auf Landes- und Krankenhausebene unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenentwicklungen. Diese Beträge können nach Regionen differenziert festgelegt werden.

Zur Entwicklung des Verfahrens sollen insbesondere Daten einer Auswahl von Krankenhäusern und Ausbildungsstätten, die an einer gesonderten Kalkulation teilnehmen, sowie die Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) genutzt werden.

§ 1

Anpassung der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Aufgrund der Änderung in Artikel 4a Nr. 1 „Änderung der Abgrenzungsverordnung“ des Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes (KHRG) ist die Wertgrenze für „Raum- und Geschäftsaustattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter handelt“ unter Punkt 4.09 der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG auf 150 Euro ohne Umsatzsteuer anzuheben.

§ 2

Kalkulationsverfahren

Zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens bei der Kostenerhebung stimmen die Vertragsparteien dem gemeinsam mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) entwickelten Kalkulationshandbuch zur „Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG“ als Grundlage zur Kalkulation der Richtwerte zu. Ergänzend werden zu den erforderlichen Kostendaten auch kostenrelevante Strukturdaten durch das InEK erhoben, die für eine Bildung von Richtwerten relevant sein können.

§ 3

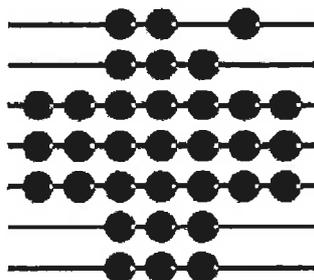
Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

KALKULATION DER AUSBILDUNGSKOSTEN

für Zwecke gem. § 17a KHG

Handbuch zur Anwendung in Ausbildungsstätten



InEK



Version 1.0

31.08.2009

Impressum

31.08.2009

© 2009 Copyright:

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

GKV-Spitzenverband

Verband der privaten Krankenversicherung (PKV)

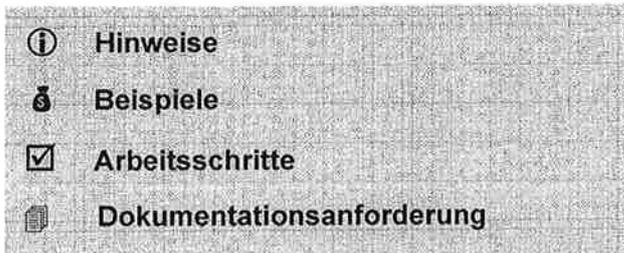
Die Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe und in unveränderter Form gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Orientierung beim Lesen	
VORWORT	1
1. ZUSAMMENFASSUNG	2
2. EINFÜHRUNG.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlage: § 17a KHG.....	4
2.2 Grundsätze der Kalkulationsmethodik	4
2.3 Voraussetzungen für die Kostenkalkulation	6
3. ANWENDUNGSBEREICH DER KALKULATION	8
3.1 Ausbildungsstätten	8
3.2 Ausbildungsberufe.....	11
3.3 Relevanter Kostenumfang.....	12
3.4 Bezugszeitraum	14
4. ÜBERSICHT: ZENTRALE KALKULATIONSSCHRITTE.....	15
5. AUFBEREITUNG DER KOSTENDATEN.....	17
5.1 Benötigte Daten für die Kalkulation	17
5.1.1 Kostenartenrechnung.....	17
5.1.1.1 Systematik der KHBV	17
5.1.1.2 Hinweise zu Kontengruppen	18
5.1.2 Kostenstellenrechnung	21
5.2 Einbeziehung von Kostenanteilen einer verbundenen Einrichtung.....	23
5.3 Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung.....	26
5.4 Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Kosten	29
5.4.1 Grundsätze.....	29
5.4.2 Durchführung der Kostenausgliederung	30
5.4.2.1 Datenumgebung.....	30

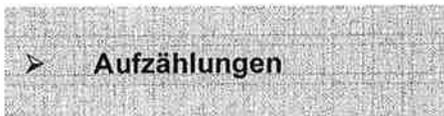
5.4.2.2	Datenabgleich	30
5.4.3	Ausgliederungen auf Kostenartenebene	33
5.4.3.1	Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen	33
5.4.3.2	Rückstellungen	34
5.4.3.3	Nicht kalkulationsrelevante Aufwandsarten	36
5.4.4	Ausgliederungen auf Kostenstellenebene	40
5.4.4.1	Nicht finanzierungsfähige Ausbildungsberufe	41
5.4.4.2	Vermietung und Verpachtung	41
5.4.4.3	Leistungen der Nebenbetriebe	42
5.4.4.4	Personalgestellung an Dritte	42
5.4.4.5	Sonstige Leistungen an Dritte	43
5.5	Berufsbezogene Kostenzuordnung	44
5.5.1	Direkte Kostenzuordnung auf berufsbezogene Kostenstellen	45
5.5.2	Verrechnung der Allgemeinen Kostenstelle	46
5.6	Einrichtung von Kostenartengruppen	49
6.	DARSTELLUNG DES KALKULATIONSERGEBNISSES	50
6.1	Kosten nach Kostenartengruppen	50
6.2	Kosten für definierte Tatbestände	50
6.2.1	Theoretischer und praktischer Unterricht	52
6.2.2	Praktische Ausbildung	52
6.2.3	Sachaufwand der Ausbildungsstätte	53
6.2.4	Gemeinkosten	55
7.	DATENÜBERMITTLUNG	58
ANLAGEN		62
Anlage 1:	Übersicht über die Kalkulationsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten	63
Anlage 2:	Checkliste – Zentrale Arbeitsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten	64
Anlage 3:	Übersicht der Abgrenzungstatbestände	66
Anlage 4:	Zu finanzierende Tatbestände bei Ausbildungsstätten	67
Anlage 5:	Zuordnung von Kostenarten zu Kostenartengruppen und Tatbeständen	68
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		71
STICHWORTVERZEICHNIS		72

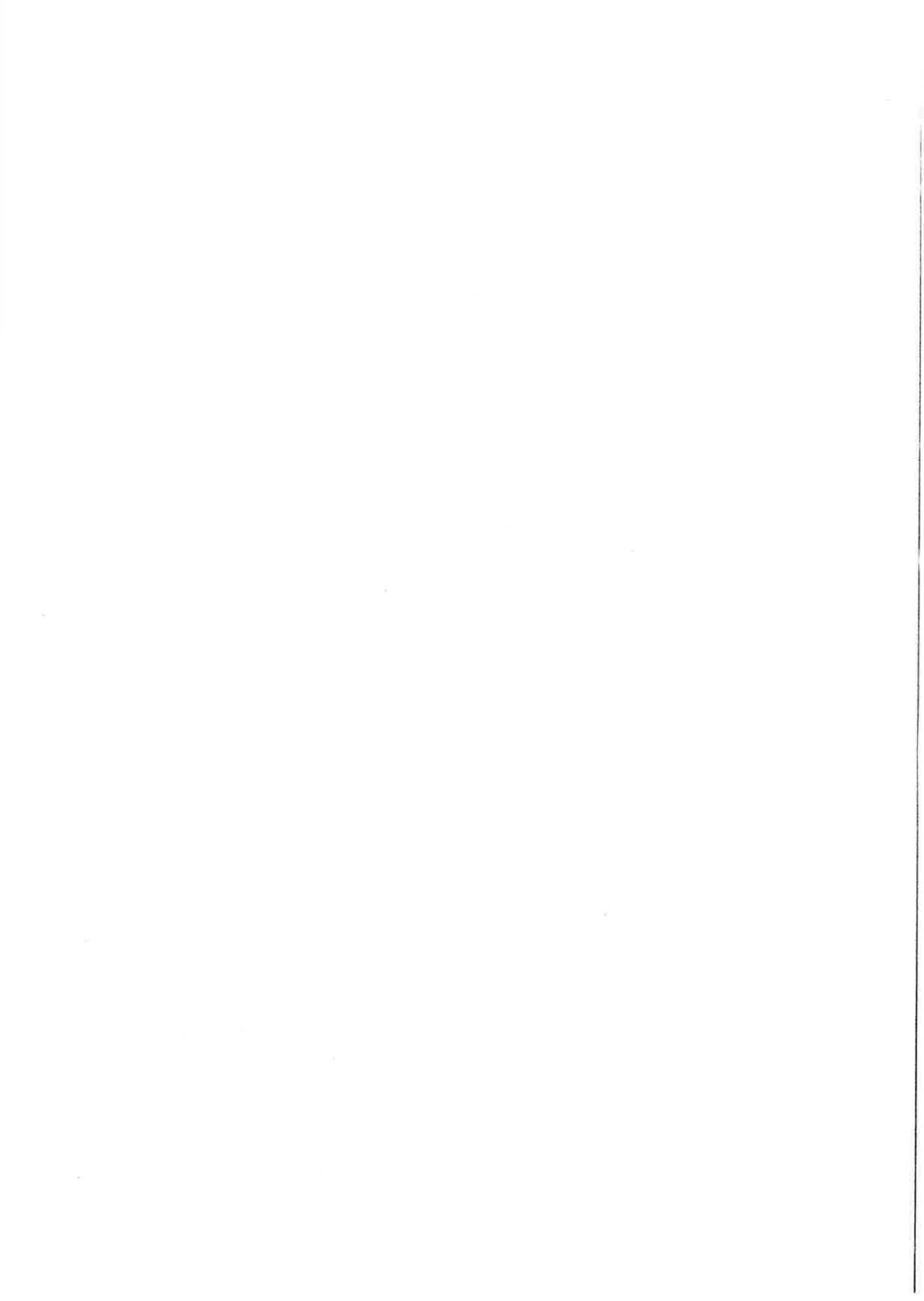
Orientierung beim Lesen

Im vorliegenden Kalkulationshandbuch werden die methodischen Grundlagen durch Hinweise und Beispiele weitgehend erläutert. Im Sinne eines Handbuchs werden nach den methodischen Ausführungen die wesentlichen Arbeitsschritte als Hilfe zur konkreten Anwendung dargestellt. Für Hinweise, Beispiele und Arbeitsschritte sind folgende Symbole gewählt:



Für alle weiteren Aufzählungen im allgemeinen Text wird das folgende Zeichen verwendet:





VORWORT

Nach den Vorgaben des § 17a Abs. 4b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene (Deutsche Krankenhausgesellschaft, GKV-Spitzenverband und Verband der privaten Krankenversicherung) jährlich Richtwerte als Basis für die Verhandlungen zur Finanzierung der Ausbildungskosten auf Landes- und Krankenhausebene. Als Basis der Bundesvereinbarung sollen einerseits die Informationen aus der Datenlieferung gemäß § 21 KHEntgG und andererseits zusätzlich erhobene Kosteninformationen aus einer Stichprobe von Ausbildungsstätten Verwendung finden.

Zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens bei der Kostenerhebung haben die Vertragsparteien auf Bundesebene gemeinsam mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) das vorliegende Handbuch „Kalkulation der Ausbildungskosten“ entwickelt. Basis des Kalkulationshandbuchs sind die gemäß § 17a Abs. 2 KHG auf Bundesebene vereinbarten Finanzierungstatbestände sowie die in der Rahmenvereinbarung zum Kalkulationsschema festgelegten Kostenartengruppen. Damit ist eine Kongruenz der von allen Krankenhäusern zu liefernden Informationen in der Datei „Ausbildung“ der Datenlieferung gemäß § 21 KHEntgG mit den von den an der Kostenerhebung teilnehmenden Krankenhäusern/Ausbildungsstätten gelieferten zusätzlichen Kosteninformationen gewährleistet.

Die Umsetzbarkeit des Kalkulationshandbuchs wurde von Krankenhäusern mit Ausbildungsstätten geprüft, die sich bereits an der Kostenerhebung für die Pflege und Weiterentwicklung des G-DRG-Systems beteiligen. Bereits im Vorfeld wurden in Ausbildungsstätten kalkulationsrelevante Informationen eingeholt. Die Anregungen und Empfehlungen der Krankenhäuser/Ausbildungsstätten wurden in die vorliegende Version des Kalkulationshandbuchs eingearbeitet.

Die Kalkulation der Ausbildungskosten erfordert Zeit- und Arbeitsaufwand für die an der Kostenerhebung beteiligten Krankenhäuser/Ausbildungsstätten. Die übersichtliche Gliederung, das Stichwortverzeichnis sowie die Checklisten, Hinweise und Beispiele geben für zahlreiche Besonderheiten Hilfestellungen zur Vorgehensweise. Den Krankenhäusern/Ausbildungsstätten, die an der Kostenerhebung teilnehmen, wird eine bedeutende Verantwortung für die Ermittlung der Richtwerte als einer Grundlage zur Finanzierung der Ausbildungsstätten zuteil.

Unser besonderer Dank gilt allen Krankenhäusern/Ausbildungsstätten, die an der Kostenerhebung teilnehmen und somit einen wesentlichen Teil zur Sicherung der Ausbildungskostenfinanzierung gemäß § 17a KHG beitragen.

Im August 2009

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

GKV-Spitzenverband (GKV)

Verband der privaten Krankenversicherung (PKV)

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zweck der Kalkulation

Das Kalkulationshandbuch beschreibt im Sinne eines anwendungsorientierten Leitfadens die Vorgehensweise zur Kalkulation der berufsbezogenen Ausbildungskosten. Die auf diese Weise erzielten Kalkulationsergebnisse dienen der Berechnung von Richtwerten für die in § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelte Finanzierung der Ausbildungskosten. Für die an der Erhebung von Kostendaten teilnehmenden Ausbildungsstätten stellen die im Handbuch beschriebenen Kalkulationsverfahren eine verbindlich umzusetzende Vorgabe dar.

Methodische Grundsätze

Die Kalkulation folgt einem Vollkostenansatz auf Istkostenbasis. Dabei werden alle Kosten der Berufsausbildung einbezogen, die nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen der Vertragsparteien auf Bundesebene unter die Ausbildungsfinanzierung fallen. Durch die Ausbildungsfinanzierung nicht erfasste Kostenanteile sind aus der Kalkulationsbasis auszugliedern. Bezugszeitraum der Kalkulation ist ein abgeschlossenes Kalenderjahr (Datenjahr). Die für die Kalkulation verwendeten Kostendaten müssen sich aus dem testierten Jahresabschluss der Ausbildungsstätte (bzw. ihres Trägers) für das betreffende Datenjahr ableiten.

Die Ausbildungskosten werden berufsbezogen kalkuliert. Kosten, die nicht unmittelbar einem Beruf zuzurechnen sind, werden über Umlageschlüssel zugeordnet. Das Kalkulationsergebnis beruht auf einer einheitlichen, den Vorgaben dieses Handbuchs folgenden Zusammenfassung von Kostenarten zu Kostenartengruppen bzw. zu definierten Tatbeständen der Berufsausbildung.

Vorgehensweise

Ausgangspunkt der Kalkulation sind die gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) gegliederten Aufwandsarten der Kontenklassen 6 und 7. Ausbildungsstätten, die nicht der KHBV unterliegen und eine andere Kontengliederung etabliert haben, müssen ihre Konten in die Gliederungssystematik der KHBV überleiten. Die Gesamtkosten der Ausbildungsstätte werden um Kostenanteile bereinigt, die nicht unter die Ausbildungsfinanzierung fallen.

Der Umfang der einzubeziehenden Kosten richtet sich nach dem auf die jeweilige Einrichtung zutreffenden Ausbildungsstättentyp.

Sofern in einer Ausbildungsstätte mehrere Ausbildungsberufe unterrichtet werden, ist für jeden Ausbildungsberuf sowie für die Ausbildungsstätte (allgemein) mindestens je eine Kostenstelle einzurichten.

Die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten müssen in erster Linie für Betrieb und Organisation anfallende Kostenanteile des Krankenhauses im Zuge einer Kostenverrechnung einbeziehen.

Kosten der Praxisanleitung in einer mit der Ausbildungsstätte verbundenen Einrichtung der praktischen Ausbildung sind zu ermitteln und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Kalkulationsergebnis

Das Kalkulationsergebnis je Ausbildungsberuf ergibt sich durch die einheitlich vorgegebene Zuordnung von Konten (Kostenarten) zu Kostenartengruppen. Diese Kostendaten sind von allen zur Datenübermittlung gem. § 21 KHEntgG verpflichteten Einrichtungen anzugeben. Darüber hinaus können sich Einrichtungen auf freiwilliger Basis an der Erhebung von Kostendaten für definierte Tatbestände der Berufsausbildung beteiligen und dazu differenzierte Kostenangaben übermitteln.

Anforderungen an die Ausbildungsstätten

Die Ausbildungseinrichtung muss über Daten aus den Bereichen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung verfügen, die eine der Kontengliederungssystematik der KHBV folgende Kalkulation erlauben. Ggf. ist dazu eine sachgerechte Kontenüberleitung erforderlich. Darüber hinaus müssen Informationen vorliegen, die die sachgerechte Abgrenzung nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen ermöglichen.

Aus der Dokumentation der Kalkulationsarbeiten muss insbesondere die Ableitung der Kalkulationsgrundlage aus dem testierten Jahresabschluss, die Abgrenzungen nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen und die Kostenzuordnung zu definierten Tatbeständen der Ausbildung hervorgehen.

2. EINFÜHRUNG

2.1 Gesetzliche Grundlage: § 17a KHG

Die Finanzierung der Ausbildungskosten regelt § 17a KHG im Hinblick auf die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Einrichtungen bzw. Ausbildungsberufe.

§ 17a KHG gibt den gesetzlichen Rahmen für die Ausbildungsfinanzierung vor

Die Ausbildungskosten definiert § 17a Abs. 1 KHG als „die Kosten der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses in Folge der Ausbildung, insbesondere die Mehrkosten der Praxisanleitung in Folge des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003“. Die Kosten müssen pflegesatzfähig sein. Bei den Ausbildungsvergütungen sind lediglich die Mehrkosten zu finanzieren, die sich bei Anwendung der Anrechnungsverhältnisse gem. § 17a Abs. 1 Satz 3 und 4 KHG ergeben.

Die Finanzierung erfolgt über Pauschalbeträge je Ausbildungsplatz und Ausbildungsberuf. Dazu werden in den Ausbildungsstätten für die einzelnen Berufe die durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz und die sonstigen Ausbildungskosten ermittelt. Die Höhe der Pauschalvergütung orientiert sich an einem bundeseinheitlichen Richtwert, der sich aus den in den Einrichtungen entstandenen Kosten der Berufsausbildung berechnet. Das vorliegende Kalkulationsschema dient der einheitlichen Berechnung der für die Bestimmung des bundeseinheitlichen Richtwerts heranzuziehenden Ausbildungskosten.

Nähere Erläuterungen zu den aus den gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen an die Kalkulation der Ausbildungskosten enthält Kapitel 3.

Die Übermittlung der ausbildungsbezogenen Daten regelt § 17a Abs. 11 KHG in Verbindung mit § 21 KHEntgG. Auf Einzelheiten der Datenübermittlung geht Kapitel 7 ein.

2.2 Grundsätze der Kalkulationsmethodik

Kalkulatorischer Ansatz

Die Kalkulation der Ausbildungskosten folgt einem Vollkostenansatz auf Istkostenbasis für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten und in der Einrichtung unterrichteten Ausbildungsberufe. Der zugrunde liegende Kostenbegriff lehnt sich an das Krankenhausleistungsrecht an und beinhaltet den bewerteten sachzielbezogenen Güterverbrauch zu Anschaffungspreisen.

Vollkostenansatz auf Istkostenbasis

Hinsichtlich des Bezugszeitraums der Kalkulation gilt das „Prinzip der zeitlichen Kongruenz“, d.h. alle für die Kalkulation verwendeten Daten müssen stets dem gleichen Datenjahr (Kalenderjahr, aus dem die verwendeten Daten stammen) entstammen.

Anwendungsbereich

Die Kalkulation bezieht alle Kosten der Berufsausbildung ein, die nach den gesetzlichen Regelungen finanzierungsfähig sind. Davon nicht erfasste Kostenanteile sind aus der Kalkulationsbasis auszugliedern.

Beachtung der Kalkulationsrelevanz

Die für die Kalkulation relevanten Kosten entstehen im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen, die als theoretischer und praktischer Unterricht in Ausbildungsstätten durchgeführt werden sowie für Maßnahmen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung im Krankenhaus oder anderen geeigneten Einrichtungen (insbesondere der stationären Pflege und Rehabilitation) stattfinden.

Zu den Ausbildungskosten zählen ebenfalls die Vergütungen der Auszubildenden im Umfang der Mehrkosten gem. § 17a Abs. 1 KHG. Die Vergütungen der Auszubildenden werden jedoch nicht in die Kalkulationsgrundlage der Ausbildungskosten einbezogen, sondern separat aufbereitet und übermittelt.

Datengrundlage

Für die Kalkulation werden Strukturdaten und Kostendaten benötigt.

Die Datengrundlage umfasst Strukturdaten und Kostendaten

Zu den Strukturdaten zählen neben den in der Datenübermittlung gem. § 21 KHEntgG mitzuteilenden Angaben (z.B. Zahl der durchschnittlich belegten Ausbildungsplätze je Ausbildungsberuf) diejenigen Informationen, die im Rahmen der Kalkulation für die Berechnung des nicht finanzierungsfähigen und daher auszugliedernden Kostenanteils der Ausbildungsstätte erforderlich sind. Auch zur Berechnung der auf einen einzelnen Ausbildungsberuf entfallenden Kosten werden Strukturdaten benötigt. Dabei kann es sich beispielsweise um Raumebelegungszeiten, Gebäudeflächen oder den zeitlichen Umfang eines Lehrdeputats handeln.

Bei den Kostendaten stellen die gemäß KHBV gegliederten Aufwandsarten in der Finanzbuchhaltung den Ausgangspunkt der Kalkulation dar. Soweit erforderlich, weist darauf aufbauend die Kostenstellenrechnung die Kostenarten je Kostenstelle (Ausbildungsberuf) aus.

Ergänzend wird das InEK von den Einrichtungen, die tatbestandsbezogene Kosten kalkulieren, Angaben zu den im Rahmen der Kalkulation verwendeten Daten und Vorgehensweisen abfragen. Dabei kann es sich bspw. um Informationen zur Zahl der Lehrkräfte, zum zeitlichen Umfang der Praxisanleitung in den beteiligten Einrichtungen oder zur Anwendung von Tarifverträgen handeln. Dafür sind ggf. vom InEK zur Verfügung gestellte Dokumente und Formulare zu verwenden.

Datenaufbereitung

Die Kostenarten werden im kalkulationsrelevanten Umfang in einer vorgegebenen Struktur zu Kostenartengruppen zusammengefasst. Die Darstellung des Kalkulationsergebnisses erfolgt für jeden Ausbildungsberuf separat. Eine darüber hinausgehende differenzierte Kostenaufbereitung für definierte Tatbestände ist möglich.

Die Ausbildungskosten werden berufsbezogen zu Kostenartengruppen zusammengefasst

Datenbereitstellung

Für Ausbildungsstätten, die unter den Finanzierungsrahmen des § 17a KHG fallen, sind die dort angefallenen berufsbezogenen Ausbildungskosten eines Kalenderjahres – gegliedert nach Kostenartengruppen – nach den Vorgaben des vorliegenden Kalkulationsschemas an das InEK zu übermitteln. In Ergänzung dazu können in den Ausbildungsstätten differenzierte Kostenwerte für definierte Finanzierungstatbestände berechnet und übermittelt werden. Die Datenübermittlung der Ausbildungsstätten ist durch § 21 KHEntgG sowie Vereinbarungen der Vertragsparteien auf Bundesebene geregelt.

Kostendaten sind je Ausbildungsberuf zu übermitteln

2.3 Voraussetzungen für die Kostenkalkulation

Für eine den Vorgaben dieses Handbuches entsprechende Aufbereitung der Kostendaten sollten die ausbildenden Einrichtungen über folgende Voraussetzungen verfügen:

EDV-Anforderungen

- Möglichkeit zur Einrichtung einer separaten Datenumgebung neben dem Produktivsystem, sodass in einem separaten, für die Kalkulation eingerichteten Buchungskreis Buchungen unabhängig vom Produktivsystem der Finanzbuchhaltung vorgenommen werden können.
- EDV-gestützte Kostenartenrechnung, welche die Vorgaben der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) erfüllt.
- EDV-gestützte Kostenstellenrechnung, wenn die Einrichtung Schüler in mehr als einem Beruf ausbildet. Die Kosten müssen auf den Kostenstellen nach Kostenarten gegliedert sein. Das EDV-System muss dabei Umbuchungen zwischen den Kostenstellen bzw. Kostenarten ermöglichen.
- Fähigkeit zur elektronischen Übermittlung der ausbildungsbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 KHEntgG. Die Datensatzstruktur (aktueller Stand) steht auf der Homepage des InEK (www.g-drg.de) zur Verfügung. Diese Datensatzbeschreibung liefert umfassend die benötigten Angaben für die ausbildungsbezogenen Daten. Weiterhin sind Kodelisten und Hinweise sowie Informationen über Datenformat, Dateien und Übermittlung aufgeführt.

Anforderungen an Informationen der Finanzbuchhaltung bzw. Kostenrechnung

- Gliederung der Konten entsprechend der Systematik der KHBV
- Vorliegen von Informationen, die eine Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen ermöglichen
- Bei Ausbildung in mehr als einem Ausbildungsberuf: Einrichtung von Kostenstellen, die die berufsbezogene Aufbereitung der Kostendaten ermöglichen

Anforderungen an die Dokumentation

- Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, die zur Ermittlung der Ausbildungskosten erforderlichen Arbeiten im Einzelnen nach den Vorgaben dieses Handbuchs zu dokumentieren.
- Insbesondere muss die Summe der in der Kostenartenrechnung ausgewiesenen Aufwendungen mit der Summe der entsprechenden Aufwandsarten in der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses übereinstimmen.
- Weiterhin müssen alle Ausgliederungen nicht kalkulationsrelevanter Aufwendungen lückenlos nachvollziehbar sein.
- Eine sorgfältige Dokumentation dient der Überprüfung des Vorgehens und stellt hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sowie der weiteren Durchführung von Kalkulationen eine unabdingbare Voraussetzung dar. Auf Anfrage des InEK sind von der Ausbildungsstätte die erbetenen Erläuterungen detailliert zur Verfügung zu stellen.

3. ANWENDUNGSBEREICH DER KALKULATION

3.1 Ausbildungsstätten

Die unter die Regelungen des § 17a KHG fallenden Ausbildungsstätten werden in § 2 Nr. 1a KHG genannt. Voraussetzung ist demnach, dass

- die Ausbildungsstätte mit einem Krankenhaus verbunden ist,
- Ausbildungsmaßnahmen in einem der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe durchgeführt werden,
- es sich um eine staatlich anerkannte Einrichtung der Berufsausbildung handelt,
- ein Krankenhaus Träger oder Mitträger der Einrichtung ist.

Die Verbundenheit der Ausbildungsstätte mit einem Krankenhaus und dessen Träger- bzw. Mitträgerschaft sind in unterschiedlicher Weise ausgebildet, die u.a. durch den Träger selbst, das angebotene Spektrum der Ausbildungsberufe und die Zahl der Ausbildungsplätze begründet sind. Darüber hinaus können die Durchführung des theoretisch-praktischen Unterrichts und die praktische Ausbildung unterschiedlich organisiert sein.

Typen von Ausbildungsstätten spiegeln unterschiedliche Strukturen wider

Der gesetzliche Rahmen und die Möglichkeiten seiner Umsetzung spiegeln sich in den im Folgenden beschriebenen Ausbildungstättentypen wider. Sie konkretisieren die für die Ausbildungskostenkalkulation relevanten Strukturparameter der Einrichtungen und geben damit auch zu großen Teilen den in die Kalkulation einzubeziehenden Kostenumfang vor. Für die Zwecke der Kalkulation ist daher jede Einrichtung einem der im Folgenden beschriebenen Ausbildungstättentypen zuzuordnen:

Ausbildungsstätte Typ A

➤ Definition

Die mit einem Krankenhaus verbundene Einrichtung führt den theoretisch-praktischen Unterricht nur für die Schüler dieses Krankenhauses durch.

➤ Erläuterungen

- Die Auszubildenden stehen in einem Vertragsverhältnis mit der Ausbildungsstätte oder dem verbundenen Krankenhaus.
- Die praktische Ausbildung findet in dem verbundenen Krankenhaus statt.
- Zwischen der Ausbildungsstätte und dem verbundenen Krankenhaus bestehen betriebliche Verflechtungen.

➤ **Kostenumfang**

Jeweils kalkulationsrelevante Kostenanteile für

- Kosten der Ausbildungsstätte (einschließlich der verrechneten Kostenanteile des verbundenen Krankenhauses),
- Kosten der praktischen Ausbildung (im verbundenen Krankenhaus),
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden.

Die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden werden außerhalb der Kalkulation aufbereitet und separat übermittelt.

Ausbildungsstätte Typ B

➤ **Definition**

Die mit einem Krankenhaus verbundene Einrichtung führt den theoretisch-praktischen Unterricht für die Schüler mehrerer kooperierender Krankenhäuser durch.

➤ **Erläuterungen**

- Die Auszubildenden stehen in einem Vertragsverhältnis mit der Ausbildungsstätte oder den beteiligten Krankenhäusern.
- Die praktische Ausbildung findet in den beteiligten Krankenhäusern statt.
- Zwischen der Ausbildungsstätte und dem verbundenen Krankenhaus bestehen betriebliche Verflechtungen.

➤ **Kostenumfang**

Jeweils kalkulationsrelevante Kostenanteile für

- Kosten der Ausbildungsstätte (einschließlich der verrechneten Kostenanteile des verbundenen Krankenhauses),
- Kosten der praktischen Ausbildung (für die Schüler des mit der Einrichtung verbundenen Krankenhauses),
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (bei Vertragsverhältnis mit der Einrichtung für alle Schüler; bei Vertragsverhältnis mit den jeweiligen Krankenhäusern für die Schüler des mit der Einrichtung verbundenen Krankenhauses).

Die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden werden außerhalb der Kalkulation aufbereitet und separat übermittelt.

Ausbildungsstätte Typ C

➤ Definition

Die Einrichtung ist nicht mit einem Krankenhaus verbunden und führt den theoretisch-praktischen Unterricht für die Schüler aus mehreren Krankenhäusern durch.

➤ Erläuterungen

- Die Auszubildenden stehen in einem Vertragsverhältnis mit der Ausbildungsstätte oder den beteiligten Krankenhäusern.
- Die praktische Ausbildung findet in den beteiligten Krankenhäusern statt.

➤ Kostenumfang

Jeweils kalkulationsrelevante Kostenanteile für

- Kosten der Ausbildungsstätte,
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden (bei Vertragsverhältnis mit der Einrichtung).

Die Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden werden außerhalb der Kalkulation aufbereitet und separat übermittelt.

Bei diesem Ausbildungsstättentyp können Kosten der praktischen Ausbildung nicht einbezogen werden.

Arbeitsschritt:

- Ordnen Sie Ihre Einrichtung einem der genannten Ausbildungsstättentypen zu. Stellen Sie sicher, dass Sie über die erforderlichen Struktur- und Kostendaten verfügen.

3.2 Ausbildungsberufe

Nach den Regelungen des § 17a KHG werden die Ausbildungskosten der folgenden, in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufe finanziert:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin,
- b) Diätassistent, Diätassistentin,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger,
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin,
- e) Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
- f) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer,
- h) medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,
- i) medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin,
- j) Logopäde, Logopädin,
- k) Orthoptist, Orthoptistin,
- l) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik

Nur die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufe sind kalkulationsrelevant

Entsprechend sind auch nur die für die dort genannten Berufe anfallenden Ausbildungskosten kalkulationsrelevant. Alle anderweitig begründeten Kosten sind aus der Kalkulation auszugliedern.

Die Regelungen des § 17a KHG sehen eine berufsbezogene Finanzierung der Ausbildungskosten vor. Daher sind sowohl die Kosten der Ausbildungsstätte berufsbezogen aufzubereiten als auch die Daten zur Zahl der Ausbildungsplätze und der Auszubildenden je Lehrjahr berufsbezogen darzustellen.

Die Kalkulation und berufsbezogene Aufbereitung der Kosten erfolgt über entsprechende in der Ausbildungsstätte einzurichtende Kostenstellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte mehr als einen der in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe ausbildet oder neben den in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufen auch andere, dort nicht aufgeführte Maßnahmen der Berufsausbildung durchführt. Nähere Erläuterungen zur berufsbezogenen Kostenstellengliederung enthält Kapitel 5.1.2.

Kostenstellen gliedern die Ausbildungskosten nach Berufen

Beispiele:

- § Eine Krankenpflegeschule bildet Auszubildende im Beruf Gesundheits- und Krankenpfleger/in aus. Da keine weiteren beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten werden, sind die Gesamtkosten der Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kapitel 5.4 kalkulationsrelevant und zu übermitteln.
- § Ein „Ausbildungszentrum Gesundheitsberufe“ bietet die Ausbildung in den Berufen Diätassistent/in, Physiotherapeut/in und Gesundheits- und Krankenpfleger/in (diese Berufe sind in § 2 Nr. 1a KHG genannt) sowie Lehrgänge zur Qualifizierung als Rettungssanitäter/in an. Daneben wird die Berufsausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann/frau und zum Masseur/in angeboten. Bei dieser Ausbildungsstätte sind entsprechend den Vorgaben in Kap. 5.4 die Kosten für sämtliche Ausbildungsmaßnahmen berufsbezogen zu kalkulieren, jedoch nur die Kosten für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe zu übermitteln.

Arbeitsschritte:

- Stellen Sie fest, welche der in Ihrer Einrichtung zur Ausbildung angebotenen Berufe in § 2 Nr. 1a KHG genannt sind.
- Prüfen Sie das Vorliegen von berufsbezogenen Daten für die Übermittlung Ihrer Kalkulationsergebnisse.

3.3 Relevanter Kostenumfang

Unter dem Begriff der kalkulationsrelevanten Kosten werden alle Kosten zusammengefasst, die nach den Vorgaben des § 17a KHG zu den Ausbildungskosten zählen. Dabei sind mehrere Bestandteile zu betrachten:

➤ Theoretischer und praktischer Unterricht

Ein bedeutender, für die Kalkulation relevanter Kostenanteil entsteht im Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen, die als theoretischer und praktischer Unterricht in Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Dazu zählen u.a. die Personalkosten der Lehrkräfte und die Sachkosten für Lehr- und Arbeitsmittel. Diese Kosten sind in der Kostenstellenrechnung der Ausbildungsstätte ausgewiesen.

➤ Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung

Ausbildungsstätten mit betrieblichen Verflechtungen zu einer verbundenen Einrichtung (i.d.R.: Krankenhaus) müssen Kostenanteile für zentrale Funktionen wie z.B. im Bereich der Verwaltung, der Versorgung mit Wasser und Energie oder der technischen Unterhal-

tung, die durch die verbundene Einrichtung übernommen werden, in die Kalkulation einbeziehen. Die Vorgehensweise richtet sich nach der Art der Verbundenheit zwischen den Einrichtungen (vgl. dazu die Erläuterungen in Kapitel 5.2).

➤ Kosten der Praxisanleitung

Darüber hinaus sind Kosten kalkulationsrelevant, die für Maßnahmen im Rahmen der Praxisanleitung im Krankenhaus oder anderen geeigneten Einrichtungen (insbesondere der stationären Pflege und Rehabilitation) anfallen. Sofern die Kosten der Praxisanleitung in einer mit der Ausbildungsstätte verbundenen Einrichtung der praktischen Ausbildung anfallen, sind diese dort zu ermitteln und in die Kalkulation einzubeziehen (vgl. dazu die Erläuterungen in Kapitel 5.3).

➤ Ausbildungsvergütungen

Ebenfalls zu den Ausbildungskosten zählen die Vergütungen der Auszubildenden im Umfang der Mehrkosten gem. § 17a Abs. 1 KHG. Die Vergütungen der Auszubildenden werden jedoch nicht in die Kalkulationsgrundlage der Ausbildungskosten einbezogen, sondern separat aufbereitet und übermittelt.

Von der Kalkulation ausgenommen sind dagegen Kosten,

- die für Ausbildungsmaßnahmen in Berufen anfallen, die durch § 2 Nr. 1a KHG nicht erfasst sind,
- die mit weiteren, gem. § 17a KHG nicht finanzierungsfähigen Sachverhalten in Zusammenhang stehen,
- die in Zusammenhang mit Leistungen entstehen, für die nach der Systematik des KHG, des KHEntgG oder anderer einschlägiger Gesetze bzw. Verordnungen bundeseinheitliche Regelungen über die Gewährung öffentlicher Fördermittel bestehen. Kosten, denen Fördermittel aufgrund landesspezifischer Vereinbarungen zur Ausbildungsfinanzierung gegenüber stehen, sind nicht in Abzug zu bringen.

Nicht kalkulationsrelevante Kostenanteile sind auszugliedern

Nicht kalkulationsrelevante Kostenanteile sind auszugliedern. Einzelheiten zur Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Kosten werden in Kap. 5.4 erläutert.

Arbeitsschritte:

- Stellen Sie die Einbeziehung der kalkulationsrelevanten Kostenanteile sowohl der Ausbildungsstätte als auch von verbundenen Einrichtungen (Kosten zentraler Funktionen, Kosten der Praxisanleitung) sicher.
- Prüfen Sie die Notwendigkeit von Kostenausgliederungen und stellen Sie das Vorliegen dafür benötigter Informationen sicher.

3.4 Bezugszeitraum

Der Kalkulation liegen die Daten der Ausbildungsstätte für ein abgeschlossenes Kalenderjahr zugrunde. Das Kalenderjahr, aus dem die verwendeten Daten für die Kalkulation stammen, wird als „Datenjahr“ bezeichnet.

Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr („Datenjahr“)

Für die Kalkulationsdaten gilt das „Prinzip der zeitlichen Kongruenz“, wonach die zu verwendenden Kalkulationsdaten stets dem gleichen Datenjahr entstammen müssen.

In die Kalkulation werden alle Ausbildungsmaßnahmen in einem Ausbildungsberuf, die im betrachteten Datenjahr durchgeführt wurden, einbezogen. Ob eine Ausbildungsmaßnahme (Lehrgang, Seminar o.ä.) in dem Datenjahr inhaltlich abgeschlossen wurde, ist dabei ohne Belang.

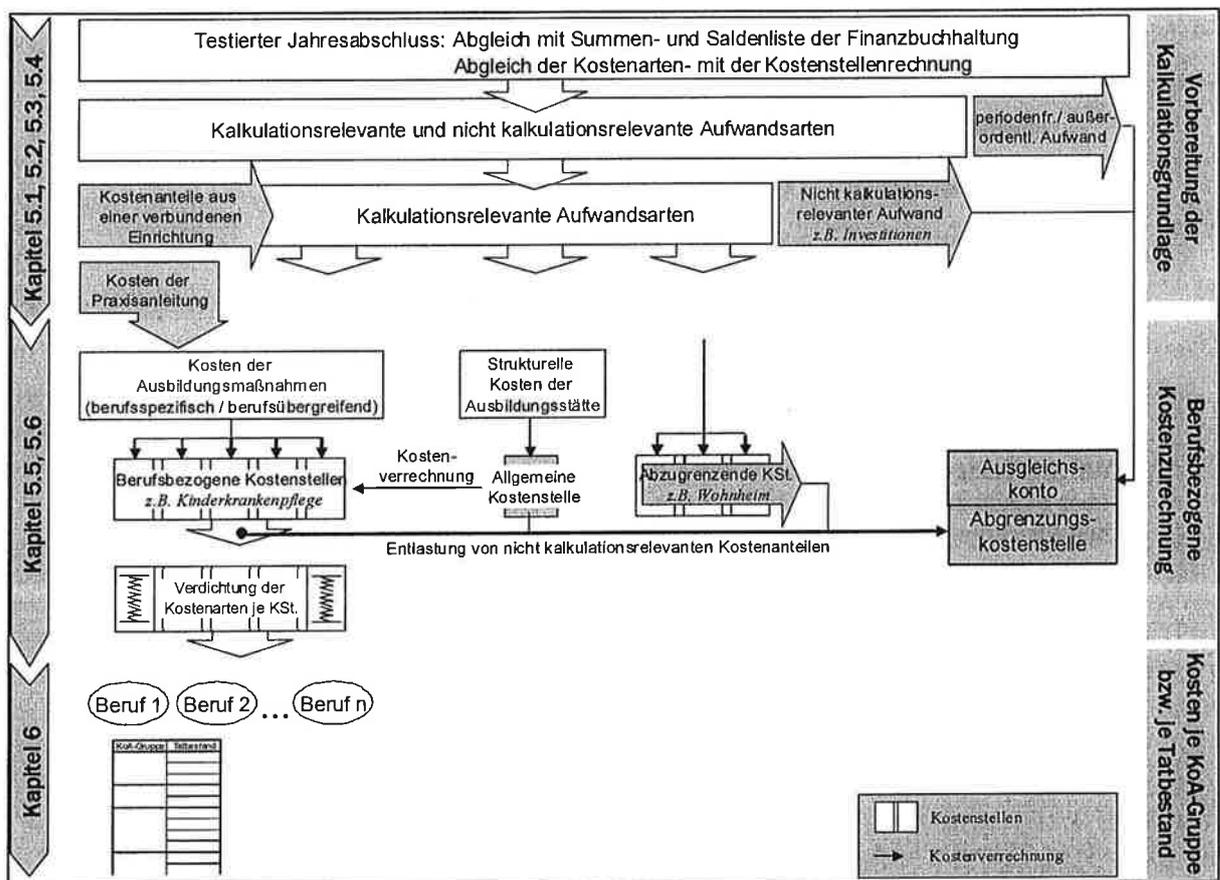
Hinweis:

- ① Falls in einer Ausbildungsstätte das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist das InEK zur Klärung der Vorgehensweise im Rahmen der Kalkulation zu kontaktieren.

4. ÜBERSICHT: ZENTRALE KALKULATIONSSCHRITTE

Das vorliegende Handbuch schildert detailliert die für die Ermittlung der Ausbildungskosten erforderlichen Arbeitsschritte. Das nachfolgende Ablaufdiagramm zeigt im Überblick die methodische Vorgehensweise bei der Kalkulation (vgl. auch Anlage 1).

Abbildung 1: Übersicht der Kalkulationsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten



Die Kostenartenrechnung der Finanzbuchhaltung bildet die Grundlage und den Ausgangspunkt der Kalkulationsarbeiten. Neben dem Abgleich der Daten der Finanzbuchhaltung mit dem testierten Jahresabschluss sowie zwischen Kostenarten- und Kostenstellenrechnung dienen die Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Kostenanteile bzw. die Einbeziehung weiterer zu berücksichtigender Kostenanteile aus einer verbundenen Einrichtung der Vorbereitung der Kalkulationsgrundlage.

Das Ziel der Kalkulation besteht in einer berufsbezogenen Kostenzurechnung. Die Kostenstellenrechnung ist daher entsprechend des angebotenen Spektrums der Ausbildungsberufe zu differenzieren. Unmittelbar mit Ausbildungsmaßnahmen zusammenhängende Kosten werden verursachungsgerecht den berufsbezogenen Kostenstellen zugeordnet, wobei berufsübergreifende Kosten anteilig zu berücksichtigen sind. Strukturelle Kosten der Ausbildungsstätte (z.B. für Betrieb, technische Unterhaltung) werden einer Allgemeinen Kostenstelle zugeordnet und von dort anhand eines einheitlichen Schlüssels den Berufen zugerechnet. Auch auf Kostenstellenebene sind nicht kalkulationsrelevante Kostenanteile zu ermitteln und auszugliedern. Ausbildungsstätten mit nur einem Ausbildungsberuf folgen einem teilweise vereinfachten Verfahren.

Einer einheitlichen Zuordnungsvorschrift folgend werden die den Kostenstellen zugeordneten Kostenarten zu vier Kostenartengruppen verdichtet. Diese gliedern die Ausbildungskosten in vier Kategorien:

Kostenartengruppe 1: Theoretischer und praktischer Unterricht

Kostenartengruppe 2: Praktische Ausbildung

Kostenartengruppe 3: Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Kostenartengruppe 4: Gemeinkosten

Anlage 5 enthält die Zuordnungsvorschrift, nach der jede Kostenart (jedes Konto) genau einer der genannten Kostenartengruppen zuzuordnen ist.

Im Rahmen der Datenübermittlung sind von allen Ausbildungsstätten je Beruf Kostenangaben zu den definierten Kostenartengruppen anzugeben. Darüber hinaus können auf freiwilliger Basis weiter differenzierte Kostenangaben für vorgegebene Tatbestände berechnet und übermittelt werden.

5. AUFBEREITUNG DER KOSTENDATEN

5.1 Benötigte Daten für die Kalkulation

5.1.1 Kostenartenrechnung

5.1.1.1 Systematik der KHBV

Für alle Ausbildungsstätten stellt der durch die KHBV vorgegebene Kontenrahmen eine verbindlich umzusetzende Mindestvorgabe dar. Sofern Einrichtungen nicht dem Geltungsbereich der KHBV unterliegen, ist die vorhandene Kontengliederung sachgerecht in die Gliederungssystematik der KHBV überzuleiten.

Die Konten müssen nach der Systematik der KHBV gegliedert sein

Ausgangspunkt für die Kalkulation der Ausbildungskosten ist die (letzte) Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung, die der Erstellung des (testierten) Jahresabschlusses zugrunde gelegt wurde. Die in dieser Liste ausgewiesenen Aufwendungen der Kontenklassen 6 und 7 der KHBV müssen mit den entsprechenden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses übereinstimmen.

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Ausbildungskosten sind folgende Aspekte zu beachten:

- Falls nicht der testierte Jahresabschluss, sondern die aktuelle (letzte) Summen- und Saldenliste die Grundlage der Kalkulationsarbeiten bildet, sind noch nicht durchgeführte, aber bereits zu erwartende Buchungen in entsprechender Höhe in einem für die Kalkulation eingerichteten Buchungskreis vorzunehmen.
- Die Konten gem. KHBV sind nur in dem Umfang einzurichten wie entsprechende Aufwandsarten zu buchen sind. So dürften bspw. Personalaufwendungen für die Dienstart „Ärztlicher Dienst“ nicht regelmäßig im Bereich der Ausbildungsstätten anfallen.
- Sofern der Kontenrahmen der KHBV von einer Einrichtung durch zusätzliche Konten erweitert wurde, sind die dort gebuchten Aufwendungen sinngemäß entsprechend den Vorgaben des Kalkulationsschemas in die Kalkulation einzubeziehen.
- Ausbildungsstätten, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, müssen anteilige Kosten dieser Einrichtung in erster Linie für Organisation und Betrieb („Infrastruktur“) in die Kalkulationsgrundlage einbeziehen.

- Ist die Ausbildungsstätte in eine von Krankenhäusern getragene Verbundstruktur eingebunden, in der bestimmte Funktionen für Organisation und Betrieb („Infrastruktur“) zentral organisiert sind, sind die dafür anfallenden Kosten ebenfalls anteilig in die Kalkulation einzubeziehen.
- Die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung sollten nach Dienstarten differenziert in der Kostenartenrechnung ausgewiesen werden.

5.1.1.2 Hinweise zu Kontengruppen

Direkt gebuchte und zugerechnete Kosten

Die Konten der Kontenklassen 6 und 7 der KHBV nehmen sowohl die direkt in den Ausbildungsstätten gebuchten Aufwendungen als auch die von einer verbundenen Einrichtung (i.d.R.: einem Krankenhaus) der Ausbildungsstätte zugerechneten anteiligen Kosten auf. Kapitel 5.2. gibt nähere Erläuterungen zu diesem Sachverhalt.

Einrichtung zusätzlicher Konten

Zur einheitlichen Aufbereitung der Kostenarten ist es erforderlich, die folgenden nicht im Kontenrahmen der KHBV enthaltenen Konten zusätzlich einzurichten:

- **Ausgleichskonto**
Das Ausgleichskonto nimmt die Gegenbuchung bei der Ausgliederung von Kostenarten auf.
- **Konto __ _ 09 in den Kontengruppen 60-64 „Leitung der Ausbildungsstätte“**
Die Konten enthalten die Personalaufwendungen für die Leitung der Ausbildungsstätte.
- **Konto 76102 „Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter: Raum- und Geschäftsausstattung“**
Das Konto wird für den separaten Ausweis der Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter der Raum- und Geschäftsausstattung eingerichtet.
- **Konto 7813 „Sachaufwand für Praxiseinsätze der Schüler“**
Dem Konto werden Sachaufwendungen zugeordnet, die im Zusammenhang mit Praxiseinsätzen der Schüler (Praxisanleitung im Krankenhaus und anderen geeigneten Einrichtungen der Pflege oder Re-

habilitation) entstehen (z.B. für Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Fahrgelderstattungen).

- Konto 7814 „Sachaufwand für Qualifizierungsmaßnahmen der Praxisanleiter/-innen“

Sachaufwendungen, die für Lehrgänge und andere Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen für die Tätigkeit als Praxisanleiter/-in anfallen, werden auf dieses Konto gebucht (z.B. Gebühren, Reisekosten).

- Konto 7815 „Reisekosten, Fahrgelder, Spesen im Zusammenhang mit der Praxisanleitung“

Die Zuordnung von Sachaufwendungen erfolgt in gleicher Weise wie für Konto 693, allerdings hier für im Zusammenhang mit der Praxisanleitung entstandene Aufwendungen.

Erläuterungen zu Kontengruppen

Kontengruppe 60-64 (Personalaufwendungen)

Die Dienstart „Personal der Ausbildungsstätten“ ist ausschließlich den Personalaufwendungen für die Lehrkräfte für den theoretisch-praktischen Unterricht vorbehalten, die für diese Tätigkeit mit der Ausbildungsstätte einen Arbeits- oder Dienstvertrag haben (ggf. anteilig). Diese Mitarbeiter sind somit nicht (bzw. nur anteilig) entsprechend ihrer Berufsausbildung einer Dienstart zuzuordnen. Das übrige, nicht mit Lehraufgaben betraute Personal der Ausbildungsstätte (z.B. im Bereich Verwaltung) ist hingegen nach der beruflichen Qualifikation der entsprechenden Dienstart zuzuordnen.

Die Personalaufwendungen für die Leitung der Ausbildungsstätte werden vollständig der Dienstart „Personal der Ausbildungsstätten“ zugeordnet. Für die Übermittlung tatbestandsbezogener Kosten ist eine separate Dienstart „Schulleitung“ in der von der KHBV für Personalaufwendungen vorgesehenen Kontengliederung einzurichten.

Vergütungen für die nebenberufliche Lehrtätigkeit von Honorarkräften werden nicht der Kontengruppe 60-64, sondern als Sachaufwand im Konto 7810 ausgewiesen.

Die anteiligen Personalaufwendungen der Praxisanleiter/innen für die praktische Ausbildung werden im Krankenhaus unter der für den jeweiligen Mitarbeiter zutreffenden Dienstart gebucht und so in die Kalkulation der Ausbildungskosten übernommen.

Ausbildungsvergütungen sind aus der Kalkulationsbasis auszugliedern und werden separat übermittelt.

Kontengruppe 65 (Lebensmittel)

Die in dieser Kontengruppe kalkulationsrelevanten Aufwendungen fallen für Lehr- und Arbeitsmaterialien an (z.B. für den Ausbildungsberuf Diätassistentin).

Kontengruppe 66 (Medizinischer Bedarf)

Die in dieser Kontengruppe enthaltenen Aufwendungen für z.B. Verbandmittel, Röntgen- oder Laborbedarf fallen für Lehr- und Demonstrationzwecke an. Die Materialien werden somit wie Arbeitsmittel verwendet.

Eine Ausnahme bildet Konto 6618, dem Honorare für nicht angestellte Ärzte zuzurechnen sind (z.B. für einen externen Betriebsarzt). Vergütungen für nebenamtlich tätige Lehrkräfte fallen jedoch unter Kontengruppe 781!

Kontengruppe 68 (Wirtschaftsbedarf)

In Kontengruppe 68 fallen auch die Aufwendungen für bezogene Leistungen durch Dritte (z.B. Reinigungsleistungen). Eine Leistungsbeziehung mit Dritten liegt vor, wenn über diese zwischen beiden Parteien ein Vertrag geschlossen wurde und darauf gründend Rechnungen gestellt und Zahlungen geleistet werden.

Kontengruppe 69 (Verwaltungsbedarf)

Für die Berechnung tatbestandsbezogener Kosten sind eine differenzierte Betrachtung der Einzelkonten und ggf. weitere Kostenabgrenzungen erforderlich.

Unter dieser Kontengruppe werden u.a. Reisekosten, Fahrgelder und Spesen der der Ausbildungsstätte zugehörigen Mitarbeiter, Honorarkräfte und Schüler ausgewiesen. Ebenfalls unter Kontengruppe 69 fallen die Kosten für Softwarelizenzen und laufende EDV-Dienstleistungen.

Kontengruppe 70 (Aufwendungen für Zentrale Dienstleistungen)

Die in dieser Kontengruppe gebuchten Aufwendungen können nur dann kalkulationsrelevante Kosten sein, wenn die Zentralbereiche Leistungen für die Ausbildungsstätte erbringen und der Preis für diese Leistungen den Marktpreis nicht erheblich übersteigt.

Die Einbeziehung von in Kontengruppe 70 gebuchten Aufwendungen ist unter folgenden Konstellationen denkbar:

Bei Ausbildungsstätten des Typs A und B werden von dem verbundenen Krankenhaus anteilige Aufwendungen, die dort bereits unter Kontengruppe 70 verbucht wurden, im Zuge der Kostenverrechnung weiterbelastet (dabei müssen jedoch die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen!).

Bei Ausbildungsstätten des Typs C werden die Kosten für bestimmte Funktionen, die zentral innerhalb des von Krankenhäusern getragenen Verbunds organisiert sind, anteilig einbezogen.

Kontengruppe 781 (Sachaufwand der Ausbildungsstätten)

Unter dieser Kontengruppe werden ausschließlich die Vergütungen für nebenamtlich tätige Lehrkräfte sowie Aufwendungen für Lehrmittel und Arbeitsmittel erfasst.

Kontengruppe 782 (Sonstige Aufwendungen)

Konto 7824 enthält die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung, ausgenommen die Aufwendungen für die Qualifikation von Praxisanleiter/innen (Zuordnung hier: Konto 7814).

Arbeitsschritte:

- Prüfen Sie die vorhandene Kontengliederung. Richten Sie ggf. weitere Konten gemäß den Mindestanforderungen an die Kontengliederung ein bzw. leiten Sie die vorhandene Kontenstruktur auf die Gliederungssystematik der KHBV über.
-  Nehmen Sie eine Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses sowie eine Kopie der (letzten) Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung in die Dokumentation der Kalkulationsarbeiten auf.
-  Fügen Sie eine Kopie des Kontenplans sowie ggf. der Kontenüberleitung der Dokumentation der Kalkulationsarbeiten bei.

5.1.2 Kostenstellenrechnung

Kostenstellen strukturieren Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung. Ihre Bildung folgt grundlegenden Kriterien wie einheitlicher Verantwortungsbereich, einheitliche Maßgrößen der Kostenverursachung oder räumlich abgetrennter Bereich. Neben diesen Aspekten übernehmen im vorliegenden Kalkulationsschema die Kostenstellen die wesentliche Funktion, die Kosten nach Ausbildungsberufen zu gliedern sowie die Ermittlung von nicht kalkulationsrelevanten Kostenanteilen zu unterstützen. Die Kosten müssen auf den Kostenstellen nach Kostenarten gegliedert sein.

Die Kostenstellen strukturieren Kosten nach Ausbildungsberufen

Als obligatorische Mindestanforderung sind von den Ausbildungsstätten die nachfolgend beschriebenen Kostenstellenstrukturen einzurichten:

- Ausbildungsstätte (ein Ausbildungsberuf):
Die Einrichtung einer Kostenstelle für die Ausbildungsstätte reicht aus.
- Ausbildungsstätte (zwei und mehr Ausbildungsberufe):
Allgemeine Kostenstelle der Ausbildungsstätte
Kostenstelle Ausbildungsberuf 1
Kostenstelle Ausbildungsberuf 2
...
Kostenstelle Ausbildungsberuf n

Weitere Kostenstellen nach Bedarf:
Kostenstelle für berufsübergreifende Ausbildungsbereiche (z.B. Labor, Computerraum)
- Für den Fall, dass Kostenanteile für die in Kap. 6.2 beschriebenen Tatbestände zu ermitteln und auszugliedern sind, ist die Einrichtung folgender weiterer Kostenstellen erforderlich:
Gebäudekostenstelle der Ausbildungsstätte
Kostenstelle Wohnheim
Kostenstelle Nebenbetrieb
Abgrenzungs-Kostenstelle

Hinweise:

- ① Eine Kostenstelle ist für jeden in der Ausbildungsstätte unterrichteten Beruf einzurichten – nicht nur für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufe.
- ① Ein berufsübergreifender Ausbildungsbereich wird für Ausbildungsmaßnahmen in mehreren Berufsbildern genutzt und dient ausschließlich dem theoretischen Unterricht bzw. der praktischen Ausbildung (z.B. Demonstrationslabor). Die Einrichtung einer (oder mehrerer) Kostenstelle(n) ist für die sachgerechte Aufteilung dieser Kosten nach Berufen erforderlich (vgl. auch Kap. 5.5.1).
- ① Die Allgemeine Kostenstelle einer Ausbildungsstätte nimmt die Kosten auf, die zum Zeitpunkt der Buchung nicht unmittelbar einem Ausbildungsberuf zugeordnet werden können. Die Kosten dieser Kostenstelle werden über einen einheitlichen Verrechnungsschlüssel auf die Kostenstellen der Ausbildungsberufe verteilt (vgl. auch Kap. 5.5.2).

- ① Eine differenziertere Gliederung der Kostenstellen ist möglich. Diese ist jedoch ebenso wie eine bereits bestehende Kostenstellenstruktur in die hier vorgegebene Systematik zu integrieren.

Arbeitsschritte:

- ☑ Prüfen Sie die vorhandene Kostenstellengliederung und richten Sie ggf. weitere Kostenstellen gemäß den Mindestanforderungen an die Kostenstellengliederung ein.
- 📄 Fügen Sie eine Kopie des Kostenstellenplans der Dokumentation der Kalkulationsarbeiten bei.

5.2 Einbeziehung von Kostenanteilen einer verbundenen Einrichtung

Voraussetzungen

Die hier beschriebene Vorgehensweise ist für alle Ausbildungsstätten relevant, die mit einer verbundenen Einrichtung (i.d.R.: einem Krankenhaus) in der Weise betrieblich verflochten sind, dass die verbundene Einrichtung bestimmte zentrale Funktionen übernimmt, wie z.B. im Bereich der Verwaltung, der Versorgung mit Wasser und Energie oder der technischen Unterhaltung. Die Kosten, die mit diesen für die Ausbildungsstätte erbrachten Leistungen verbunden sind, müssen in die Kalkulation der Ausbildungskosten einbezogen werden.

Kosten für zentrale Funktionen, die von einer verbundenen Einrichtung (i.d.R.: Krankenhaus) bereit gestellt werden, sind einzubeziehen

Die Verbundenheit zwischen Ausbildungsstätte und angeschlossener Einrichtung ist in zwei modellhaften Ausprägungen (ggf. auch in Varianten davon) beschreibbar:

- Modell 1 liegt eine sehr enge betriebliche Verflechtung zwischen beiden Einrichtungen zugrunde, sodass die Ausbildungsstätte den Charakter eines unselbständigen Teils der verbundenen Einrichtung trägt und bspw. als Kostenstelle in deren Kostenstellenrechnung einbezogen ist.
- Bei Modell 2 bildet die Ausbildungsstätte eine auch formal selbständige Einheit, bei der verschiedene Leistungsbeziehungen mit der verbundenen Einrichtung bestehen.

Die Vorgehensweise bei der Einbeziehung von Kostenanteilen einer angeschlossenen Einrichtung richtet sich nach dem vorliegenden Modelltypus.

Modell 1

Kostenermittlung (bei der verbundenen Einrichtung)

In der verbundenen Einrichtung sind die auf Leistungen für die Ausbildungsstätte entfallenden Kostenanteile verursachungsgerecht zu ermitteln. Das Handbuch für die Kalkulation von Fallkosten in Krankenhäusern (Version 3.0) enthält in Kapitel 4.4.4 grundsätzliche Hinweise für die Abgrenzung der auf Ausbildungsstätten entfallenden Kosten aus den Kosten des Krankenhauses. Die Kostenanteile werden im Zuge der Kostenstellenverrechnung (IBLV) mit Hilfe vorgegebener Verrechnungsschlüssel der Ausbildungsstätte zugeordnet (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen in Kap. 5.2 des Handbuchs für die Kalkulation von Fallkosten in Krankenhäusern). Die Kostenstelle(n) der Ausbildungsstätte nehmen dabei nur als empfangende Kostenstelle(n) an der Kostenverrechnung teil. In erster Linie ist für die folgenden Bereiche eine betriebliche Verflechtung zwischen verbundener Einrichtung und Ausbildungsstätte zu erwarten, die eine anteilige Kostenzurechnung nach sich zieht:

Verwaltung: Finanz- und Rechnungswesen, Personalverwaltung, EDV

Reinigung: Reinigung der Gebäudeflächen (Bodenflächen, Fensterflächen, Sanitärbereiche)

Werkstätten: Wartungs- und Reparaturleistungen

Versorgung mit Energie und Wasser, Abfallbeseitigung

In der verbundenen Einrichtung anfallende Kostenanteile werden im Zuge der Kostenstellenverrechnung (IBLV) einbezogen

Hinweise:

- ① Verbundene Einrichtungen, die kein Krankenhaus sind, wenden die Vorgaben des Handbuchs für die Kalkulation von Fallkosten in Krankenhäusern sinngemäß an.
- ① Vor Durchführung der IBLV ist die Aktualität der als Verrechnungsschlüssel herangezogenen Daten in den in die Verrechnung einbezogenen Bereichen zu prüfen.
- ① Für die Nutzung von Räumlichkeiten werden über die Nebenkosten hinaus nur dann Mietaufwendungen einbezogen, wenn auf der Grundlage eines Mietvertrages zwischen verbundener Einrichtung und Ausbildungsstätte entsprechende Zahlungen erfolgen.
- ① Kalkulatorische Kosten dürfen nicht angesetzt werden.

Kostenausweis (bei der Ausbildungsstätte)

Die aus der verbundenen Einrichtung der Ausbildungsstätte zugerechneten Kosten werden in den jeweiligen Kostenarten in die Kalkulation der Ausbildungskosten einbezogen. Damit addieren sich die aus der verbundenen Einrichtung verrechneten Kostenbeträge zu den bereits in der Kostenartenrechnung der Ausbildungsstätte vorhandenen Kosten der jeweiligen Kostenart. Die Kosten werden – soweit vorhanden – der allgemeinen Kostenstelle der Ausbildungsstätte zugeordnet, es sei denn, sie sind eindeutig einem bestimmten Ausbildungsberuf zuzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Kostenzuordnung zur Kostenstelle des Ausbildungsberufs.

Modell 2

Zwischen Ausbildungsstätte und verbundener Einrichtung bestehen vertraglich fixierte Beziehungen über zu erbringende Leistungen und Zahlungen.

Bei der Ausbildungsstätte werden die Rechnungsbeträge über von der verbundenen Einrichtung erbrachte Leistungen als Sachaufwand für bezogene Leistungen Dritter unter Kontengruppe 681 ausgewiesen.

Die Kosten werden – soweit vorhanden – der allgemeinen Kostenstelle der Ausbildungsstätte zugeordnet, es sei denn, sie sind eindeutig einem bestimmten Ausbildungsberuf zuzurechnen. In diesem Fall erfolgt die Kostenzuordnung zur Kostenstelle des Ausbildungsberufs.

Kosten für zentrale Funktionen werden als Sachaufwand für bezogene Leistungen Dritter einbezogen

Arbeitsschritte:

- Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für die Einbeziehung von Kostenanteilen einer verbundenen Einrichtung vorliegen. Falls ja:
- Legen Sie ggf. gemeinsam mit den Verantwortlichen der verbundenen Einrichtung fest, für welche Leistungen Kosten einzubeziehen sind. Stellen Sie ggf. für die Berechnung erforderliche Informationen zur Verfügung.
- Prüfen Sie Umfang und Art der verrechneten Kosten und ordnen Sie die einzubeziehenden Kostenanteile wie modelltypisch beschrieben den Kostenarten und Kostenstellen zu.
-  Dokumentieren Sie die Vorgehensweise in der Form, dass sich der Umfang der aus der verbundenen Einrichtung einbezogenen Kosten in den betreffenden Kostenarten und Kostenstellen nachvollziehen lässt.

5.3 Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung

Praxisanleitung

Kosten der Praxisanleitung entstehen in der Einrichtung, die die praktische Ausbildung der Schüler durchführt. In der Regel wird es sich dabei um ein Krankenhaus handeln, es kommen aber auch andere geeignete Einrichtungen der Pflege oder Rehabilitation in Betracht.

Kosten entstehen in der Einrichtung der praktischen Ausbildung (i.d.R.: Krankenhaus)

Die Kosten der Praxisanleitung sind grundsätzlich in die Kalkulation einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Kosten für die Kalkulation verfügbar sind. Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn die praktische Ausbildung in einer mit der Ausbildungsstätte verbundenen Einrichtung durchgeführt wird. Daraus folgt:

- Ausbildungsstätten des Typs A beziehen die Kosten der Praxisanleitung für alle Auszubildenden der verbundenen Einrichtung ein.
- Ausbildungsstätten des Typs B beziehen die Kosten der Praxisanleitung nur für die Auszubildenden der verbundenen Einrichtung ein.
- Ausbildungsstätten des Typs C können keine Kosten der Praxisanleitung einbeziehen.

Ausbildungsstätten des Typs A und B beziehen Kosten der Praxisanleitung in die Kalkulation ein

Das Krankenpflegegesetz (KrPflG) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) sprechen im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung von der „Praxisanleitung“ und der „Praxisbegleitung“:

- Die Praxisanleitung (vgl. § 2 Abs. 2 KrPflAPrV) erfolgt in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Sie dient der Heranführung der Auszubildenden an die Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis.
- Die Praxisbegleitung (vgl. § 2 Abs. 3 KrPflAPrV) wird von den Ausbildungsstätten in Form einer Betreuung der Auszubildenden in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung wahrgenommen.

Die Kosten für Praxisanleitung sind von den Kosten für Praxisbegleitung zu unterscheiden. Die Kosten für beide Sachverhalte sind kalkulationsrelevant, die näheren Vorgaben dieses Handbuchs sind zu beachten.

Die Praxisbegleitung ist Teil der Aufgaben des Lehrpersonals der Ausbildungsstätte. Die Kosten der Praxisbegleitung werden nicht separat ermittelt, sie sind anteilig in den Kosten für Lehrpersonal der Ausbildungsstätte enthalten.

Für die Praxisanleitung werden Kostenanteile in der Einrichtung der praktischen Ausbildung ermittelt und in die Kalkulation der Ausbildungskosten einbezogen. Für die Berechnung der einzubeziehenden Kosten gelten die nachfolgenden Erläuterungen.

Kostenberechnung

Folgende, im Zusammenhang mit der Praxisanleitung anfallende Kosten sind in die Kalkulation einzubeziehen:

➤ Praxisanleitung

Kalkulationsrelevant ist die mit Kosten bewertete Zeit der praktischen Anleitung der Auszubildenden durch die Praxisanleiter/-innen. Der zeitliche Umfang der Praxisanleitung wird zum einen durch die Ausbildungsverordnung vorgegeben und hängt zum anderen von den organisatorischen Gegebenheiten in der Einrichtung der praktischen Ausbildung ab. Maßgeblich für die Kostenberechnung ist die tatsächlich für die praktische Ausbildung angefallene Zeit der Praxisanleiter/-innen, die durch Zeitaufschreibung zu dokumentieren ist. Dabei ist der durch § 2 Abs. 2 KrPflAPrV vorgegebene „angemessene“ Umfang der Praxisanleitung ebenso zu berücksichtigen wie die gleichzeitige Anleitung mehrerer Schüler/-innen. Die Bewertung des dokumentierten Zeitaufwands erfolgt durch einen Kostensatz je Stunde, der sich aus den durchschnittlichen Brutto-Personalkosten einer examinierten Vollkraft der betreffenden Dienstart und der Netto-Jahresarbeitszeit errechnet.

➤ Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen

Kosten für Lehrgänge und andere Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen für die Tätigkeit als Praxisanleiter/-in werden in Höhe der angefallenen Lehrgangsgebühren und ggf. angefallener Reisekosten in die Kalkulation einbezogen.

Außerdem ist die während des Lehrgangs angefallene Arbeitszeit zu berücksichtigen und, wie zuvor für die Praxisanleitung beschrieben, mit Kosten zu bewerten.

➤ Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze

Es handelt sich um Kosten, die für die Auszubildenden im Zuge der praktischen Ausbildung anfallen (z.B. Kosten für Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Verpflegung, Fahrgelderstattungen).

Die auf diese Weise in der Einrichtung der praktischen Ausbildung errechneten Personal- und Sachkosten der Praxisanleitung werden in der jeweiligen Kostenart den einzelnen berufsbezogenen Kostenstellen der Ausbildungsstätte zugeordnet.

Kosten der Praxisanleitung werden den berufsbezogenen Kostenstellen zugeordnet

Die Kosten der Praxisanleitung werden zusammengefasst in einer separaten Kostenartengruppe dargestellt (vgl. Kap. 5.6). Maßgeblich dafür sind die Zuordnungsvorschriften in Anlage 5. Für die separate Darstellung der Sachkostenanteile der Praxisanleitung ist die Einrichtung der Konten 7813 und 7814 erforderlich (vgl. Kap. 5.1.1.2).

Hinweise:

- ❶ Kalkulatorische Kosten dürfen nicht angesetzt werden.
- ❷ Ausbildungsstätten (insbesondere Typ B und C), die die praktische Ausbildung in Zusammenarbeit mit Kooperationseinrichtungen (außerhalb der verbundenen Einrichtung) durchführen, fragen die dort anfallenden Kosten der Praxisanleitung ab und teilen diese im Rahmen einer separaten Datenabfrage dem InEK mit.
- ❸ Kosten der Unterbringung von Auszubildenden sind nicht kalkulationsrelevant (vgl. Kap. 5.4.3.3, Kontengruppe 60-64).
- ❹ Krankenhäuser, die an der Kalkulation zur Weiterentwicklung des G-DRG-Systems teilnehmen, müssen die errechneten anteiligen Aufwendungen für die Praxisanleitung als nicht DRG-relevante Kosten ausgliedern.

Arbeitsschritte:

- ☑ Legen Sie gemeinsam mit den Verantwortlichen der verbundenen Einrichtung den einzubeziehenden Kostenumfang fest. Stellen Sie ggf. für die Berechnung erforderliche Informationen zur Verfügung.
- ☑ Prüfen Sie Umfang und Art der errechneten Kosten der Praxisanleitung und ordnen Sie die Kosten der jeweiligen berufsbezogenen Kostenstelle zu.
- ☑ Stellen Sie sicher, dass die einbezogenen Kosten anhand der Zuordnungsvorschriften der Anlage 5 in Kostenartengruppe 2 ausgewiesen werden.
- 📄 Dokumentieren Sie die Vorgehensweise in der Form, dass sich der Umfang der aus der verbundenen Einrichtung einbezogenen Kosten in den betreffenden Kostenarten und Kostenstellen nachvollziehen lässt.

5.4 Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Kosten

5.4.1 Grundsätze

Die Gesamtkosten der Ausbildungsstätte bilden den Ausgangspunkt der Kalkulation. Diese schließen die verrechneten Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung ein. Dabei ist jedoch die Kalkulationsrelevanz dieser Kosten zu beachten. Je nach Typ und Struktur der Ausbildungsstätte besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Kostenanteile nicht unter den Rahmen der durch das KHG geregelten Ausbildungsfinanzierung fallen. Diese Kostenanteile sind vor Berechnung und Übermittlung der berufsbezogenen Ausbildungskosten auszugliedern. Die Notwendigkeit zur Kostenausgliederung ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte, die in diesem Kapitel erläutert werden.

➤ Nicht kalkulationsrelevante Aufwandsarten

Einzelne Aufwandsarten tragen von vornherein einen nicht kalkulationsrelevanten Charakter, da sie mit nicht finanzierungsfähigen Tatbeständen in Verbindung stehen.

Die Kostenausgliederung erfolgt auf der Kostenartenebene.

➤ Nicht finanzierungsfähige Ausbildungsberufe

Die Kosten für die Ausbildung in Berufen, die nicht in § 2 Nr. 1a KHG aufgeführt sind, fallen nicht unter den durch das KHG geregelten Finanzierungsrahmen. Im Zuge der Kalkulation werden die Ausbildungskosten für diese Berufe zunächst in gleicher Weise wie für die gem. § 17a KHG finanzierungsfähigen Berufe berechnet. In die Datenübermittlung werden die Kosten dieser Ausbildungsberufe jedoch nicht einbezogen.

Die Kostenausgliederung erfolgt über die für diese Berufe eingerichtete(n) Kostenstelle(n).

➤ Aktivitäten der Ausbildungsstätte außerhalb der Berufsausbildung

Ausbildungsstätten können in unterschiedlichem Umfang auch außerhalb der Berufsausbildung wirtschaftlich aktiv sein. Dabei kann es sich bspw. um die Durchführung von Seminaren und Tagungen handeln, die Vermietung von Räumlichkeiten oder gastronomische Angebote. Die mit diesen Aktivitäten in Verbindung stehenden Kostenanteile sind aus der Kalkulationsbasis auszugliedern.

Die Kostenausgliederung erfolgt auf Kostenstellenebene anhand der mit Kosten bewerteten Informationen zu den erbrachten Leistungsmengen (z.B. Tätigkeitszeiten des Personals, Belegungszeiten von Räumen, hergestellte Speisen).

Hinsichtlich der Abfolge der Kalkulationsschritte ist zu beachten, dass vor der Durchführung der Kostenausgliederung zunächst die Ausbildungsstätte betreffende Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung in die Kalkulationsbasis aufzunehmen sind. Nachfolgend werden zuerst die nicht kalkulationsrelevanten Kostenarten ausgegliedert. Anschließend werden die nicht kalkulationsrelevanten Kostenanteile auf der Kostenstellenebene ermittelt.

*Vorgegebene Abfolge
der Kalkulations-
schritte*

Sofern die Ausbildungsstätte entsprechend dem in Kapitel 5.2 beschriebenen Modell 1 mit einem Krankenhaus verbunden ist und nur Kosten der Ausbildung kalkuliert und übermittelt werden sollen, sind die in den Kapiteln 5.4.2 und 5.4.3 beschriebenen Kalkulationsschritte auch im Krankenhaus für den auf die Ausbildungsstätte entfallenden Anteil umzusetzen. Bei Krankenhäusern, die auch an der Kalkulation zur Weiterentwicklung des G-DRG-Systems teilnehmen, werden die in den Kapiteln 5.4.2 und 5.4.3 beschriebenen Arbeitsschritte mit Blick auf beide Kalkulationskreise durchgeführt.

*Kostenausgliederung
auch in der verbunde-
nen Einrichtung*

5.4.2 Durchführung der Kostenausgliederung

5.4.2.1 Datenumgebung

Zur Umsetzung der Kalkulationsvorgaben kann die Notwendigkeit entstehen, Kostenanteile zwischen Kostenarten bzw. Kostenstellen umzubuchen. Da die Finanzbuchhaltung zur Dokumentation der Geschäftsvorfälle der Ausbildungsstätte dient, dürfen dort keine Buchungen im Rahmen der Kalkulation der Ausbildungskosten durchgeführt werden. Daher ist die Einrichtung eines weiteren separaten Buchungskreises sinnvoll, in den die Daten des produktiven Buchungskreises kopiert werden. In dem neu eingerichteten Buchungskreis werden die im Rahmen der Ausbildungskostenkalkulation erforderlichen Buchungen durchgeführt. Alternativ könnte auch ein dem Produktivsystem entsprechendes Testsystem für die Kostenkalkulation genutzt werden, sofern dies in der eingesetzten EDV-Umgebung oder als externe Lösung vorliegt. Voraussetzung ist, dass die Daten der Finanzbuchhaltung aus dem produktiven System in das Testsystem kopiert werden.

*Empfehlung: Einrich-
tung eines separaten
Buchungskreises*

5.4.2.2 Datenabgleich

Abgleich der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses mit den Salden der Finanzbuchhaltung

Ausgangspunkt für die Kalkulation der Ausbildungskosten ist die (letzte) Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung, die der Erstellung des (testierten) Jahresabschlusses zugrunde gelegt wurde. Die in dieser Liste ausgewiesenen Aufwendungen der Kontenklassen 6 und 7 der KHBV müs-

*Für evtl. Korrekturbu-
chungen ist die Einrich-
tung eines Ausgleichs-
kontos erforderlich*

sen mit den entsprechenden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses übereinstimmen. Ist dennoch eine Differenz festzustellen, sind Korrekturbuchungen in der Kostenartenrechnung durchzuführen. Dafür ist die Einrichtung eines Ausgleichskontos erforderlich. Das Ausgleichskonto nimmt die Gegenbuchung für den Ausgleich der Differenz auf.

Arbeitsschritte:

- Prüfen Sie, ob die in der letzten Summen- und Saldenliste ausgewiesenen Aufwendungen mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ausgewiesenen Aufwendungen übereinstimmen. Bei Übereinstimmung brauchen die nachfolgend aufgeführten Arbeiten nicht mehr vorgenommen zu werden.
- Bei Feststellung einer Differenz: Richten Sie in dem für die Kalkulation der Ausbildungskosten eingerichteten Buchungskreis ein Ausgleichskonto ein, welches die Gegenbuchung für den Ausgleich der Differenz aufnehmen soll.
- Stellen Sie die Ursache der Differenz fest. Gleichen Sie anschließend die Differenz aus. Die weiteren Arbeiten sind nur durchzuführen, wenn die Ursache der Differenz nicht ermittelt werden kann.
- Schätzen Sie die Ursache der Abweichung überschlägig ab. Gleichen Sie anschließend die Differenz aus, wobei das Ausgleichskonto die Gegenbuchung aufnimmt.
- Falls nicht der testierte Jahresabschluss, sondern die aktuelle (letzte) Summen- und Saldenliste die Grundlage der Kalkulationsarbeiten bildet, nehmen Sie noch nicht durchgeführte, aber bereits zu erwartende Buchungen in entsprechender Höhe im für die Kalkulation eingerichteten Buchungskreis vor.
- Ergeben sich später (nach erfolgter Datenübermittlung) im testierten Jahresabschluss dennoch nennenswerte Kostenabweichungen, benachrichtigen Sie bitte das InEK umgehend schriftlich über Art und Höhe der Veränderungen.
- Nehmen Sie eine Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung des testierten Jahresabschlusses sowie eine Kopie der (letzten) Summen- und Saldenliste der Finanzbuchhaltung in die Dokumentation der Kalkulationsarbeiten auf.
- Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

Abgleich der Kostenarten- mit der Kostenstellenrechnung

Sofern für die Ausbildungsstätte eine Kostenstellenrechnung etabliert ist, wird ein Abgleich zwischen der Summe der in den Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Aufwendungen und der Summe der Aufwendungen in der Kostenrechnung erforderlich. Beide Summenbeträge müssen übereinstimmen. Allerdings sind einige Softwaresysteme beispielsweise so eingerichtet, dass Aufwandsbuchungen in der Finanzbuchhaltung auch ohne eine Belastung von Kostenstellen möglich sind. Weiterhin werden Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf den Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung in der Kostenstellenrechnung nicht immer nachvollzogen.

Vor Ermittlung der kalkulationsrelevanten Kosten ist ein Abgleich zwischen Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erforderlich

Wird im Rahmen des Abgleichs eine Differenz festgestellt, sind Korrekturbuchungen in der Kostenstellenrechnung durchzuführen. Die Gegenbuchung für den Ausgleich der Differenz nimmt die Abgrenzungskostenstelle auf. Die Abgrenzungskostenstelle wird im Rahmen der Kalkulation der Ausbildungskosten eingerichtet, um alle nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen zusammengefasst zu dokumentieren.

Für evtl. Korrekturbuchungen ist die Einrichtung einer Abgrenzungskostenstelle erforderlich

Arbeitsschritte:

Für einen Abgleich von Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung:

- Ermitteln Sie die Summe der in der Finanzbuchhaltung dokumentierten Aufwendungen anhand der Summen- und Saldenliste.
-  Erzeugen Sie eine Summen- und Saldenliste der Kostenstellen und nehmen Sie die Liste zur Dokumentation der Kalkulationsarbeiten.
- Prüfen Sie, ob die in der Kostenstellenrechnung ausgewiesene Summe der Aufwendungen mit der Summe der Aufwendungen in der Finanzbuchhaltung übereinstimmt. Die nachfolgenden Arbeiten sind nur durchzuführen, wenn keine Übereinstimmung festgestellt wird.
- Ermitteln Sie jeweils die Ursache der Abweichungen.
- Richten Sie eine Abgrenzungskostenstelle für nicht kalkulationsrelevante Aufwendungen ein.
- Be-/Entlasten Sie die Kostenstellen, bei denen die Ursachen der Abweichung aufgetreten sind. Kann die Ursache der Abweichung nicht mehr festgestellt werden, erfolgt eine gleichmäßige Be-/Entlastung aller Kostenstellen. Die Gegenbuchung nimmt die Abgrenzungskostenstelle auf.
-  Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

Für die nachträgliche Durchführung fehlender Buchungen in der Kostenstellenrechnung:

- Ermitteln Sie anhand von Umbuchungslisten, welche Buchungen auf Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen wurden.
- Prüfen Sie, ob die betroffenen Kostenstellen entsprechend be- bzw. entlastet wurden. Vollziehen Sie die fehlenden Buchungen erforderlichenfalls in der Kostenstellenrechnung nach.
-  Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

5.4.3 Ausgliederungen auf Kostenartenebene

Vor Beginn der Kalkulationsarbeiten sind die Aufwandsarten in der Finanzbuchhaltung auf Kalkulationsrelevanz zu prüfen. Als nicht kalkulationsrelevant sind auszugliedern

- Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen,
- Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen mit Ausnahme von Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit,
- Aufwandsarten, die ihrer Art nach nicht kalkulationsrelevant sind.

Bestimmte Aufwandsarten werden bei der Ermittlung der Ausbildungskosten nicht berücksichtigt

Die Ausgliederung erfolgt in der Kostenartenrechnung durch Umbuchungen auf das Ausgleichskonto. Parallel zu den Kostenarten in der Finanzbuchhaltung sind die Kostenstellen in der Kostenstellenrechnung um die nicht kalkulationsrelevanten Aufwandsarten zu entlasten. Mit dem Entlastungsbetrag wird jeweils die Abgrenzungskostenstelle belastet.

5.4.3.1 Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen

Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen sind nicht kalkulationsrelevant, da sie keine betriebsbedingten, dem Datenjahr zuzurechnenden normalen Aufwendungen darstellen. Aufwendungen, die keine kalkulationsrelevanten Kosten darstellen, dürfen als neutrale Aufwendungen nicht in die Kalkulation der Ausbildungskosten eingehen und sind auszugliedern. Die Ausgliederung erfolgt in der Kostenartenrechnung durch Umbuchungen auf das Ausgleichskonto.

Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen sind nicht kalkulationsrelevant

Beispiele:

- § Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Ausbildungsstätte wurde ein Jubiläumsfest organisiert. Dafür entstand ein Aufwand für Vorträge, Büfett, Getränke, Organisation etc. im Wert von 15.000 GE. Hierbei handelt es sich um einen außerordentlichen Aufwand, nicht jedoch um kalkulationsrelevante Kosten.
- § Eine Dozentin hat die Reisekostenabrechnung für den Monat Dezember des Jahres vor der Ermittlung der Ausbildungskosten erst verspätet im März des Datenjahres der Verwaltung zur Bearbeitung eingereicht. Der Erstattungsbetrag darf bei der Ermittlung der Ausbildungskosten nicht berücksichtigt werden, da es sich um einen periodenfremden Aufwand handelt.

Parallel zu den Kostenarten in der Finanzbuchhaltung sind die Kostenstellen in der Kostenstellenrechnung um periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu bereinigen. Die Kosten sind auf die Abgrenzungskostenstelle umzubuchen.

Arbeitsschritte:

- Prüfen Sie die Buchungen auf den Konten der Kontengruppe 79 im Hinblick auf periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen.
- Stellen Sie fest, ob periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in erheblichem Umfang auf anderen Konten gebucht wurden.
- In der Kostenartenrechnung: Buchen Sie periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen auf das Ausgleichskonto um.
- In der Kostenstellenrechnung: Entlasten Sie die übrigen Kostenstellen um periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen und belasten Sie die Abgrenzungskostenstelle mit dem Entlastungsbetrag.
-  Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

5.4.3.2 Rückstellungen

Rückstellungen bewirken die Zurechnung von Aufwendungen für heute schon bekannte, jedoch erst in der Zukunft eintretende Sachverhalte, bei denen Höhe und Fälligkeit des Aufwands zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss sind. Rückstellungen sind Passivposten der Bilanz. Zuführungen zu Rückstellungen stellen für das Krankenhaus erfolgswirksamen Aufwand dar.

Streng genommen werden Rückstellungsaufwendungen durch den dem Kalkulationsschema zugrunde liegenden Ist-Kostenbegriff nicht erfasst. Zur Herstellung einer möglichst einheitlichen, von Bewertungsspielräumen weitgehend unbeeinflussten Kostenbasis der eingesetzten Personalressourcen werden jedoch Rückstellungsaufwendungen für Urlaub und Mehrarbeit als kalkulationsrelevant in die Kalkulationsbasis einbezogen. Aufwendungen für Rückstellungen für andere Sachverhalte werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt und sind als nicht kalkulationsrelevante Aufwendungen auszugliedern.

Kalkulationsrelevant sind demnach Aufwendungen für:

- Zuführungen zu Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen oder nicht vergüteten Urlaub und
- Zuführungen zu Rückstellungen für nicht vergütete oder nicht in Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit.

Ausschließlich Rückstellungsaufwendungen für Urlaub und Mehrarbeit sind kalkulationsrelevant

Dazu sind die Zuführungsbeträge mindestens soweit zu differenzieren, dass sie in zutreffender Höhe den definierten Kostenartengruppen zugeordnet werden können. Falls über die dienstartbezogene Zusammensetzung der Zuführungsbeträge zu Rückstellungen für Urlaub oder Mehrarbeit in der Kostenrechnung keine näheren Informationen vorliegen, kann entweder

- (Priorität 1) eine Verteilung der Kosten durch Gewichtung nach Dienstartgruppen erfolgen oder
- (Priorität 2) eine lineare Verteilung anhand der Gesamtpersonalkosten vorgenommen werden.

Die kalkulationsrelevanten Rückstellungsaufwendungen sind den Kostenstellen entsprechend der Zuordnung der Mitarbeiter zuzuweisen, für die die Rückstellungen gebildet wurden.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu den genannten Sachverhalten bleiben außer Betracht.

Alle Zuführungen zu Rückstellungen für andere als die oben genannten Sachverhalte sind als nicht kalkulationsrelevanter Aufwand auszugliedern.

Arbeitsschritte:

- Stellen Sie fest, für welche Sachverhalte in der Finanzbuchhaltung Rückstellungen gebildet wurden und über welche Konten die Zuführungsbeträge gebucht wurden.
- In der Kostenartenrechnung: Buchen Sie Zuführungsbeträge zu Rückstellungen für andere Sachverhalte als Urlaub und Mehrarbeit auf das Ausgleichskonto um.

- ☑ In der Kostenstellenrechnung: Entlasten Sie die übrigen Kostenstellen um die nicht kalkulationsrelevanten Rückstellungsaufwendungen und belasten Sie die Abgrenzungskostenstelle mit dem Entlastungsbetrag.
- 📄 Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

5.4.3.3 Nicht kalkulationsrelevante Aufwandsarten

Einzelne Aufwandsarten tragen von vornherein einen nicht kalkulationsrelevanten Charakter. Für die einzelnen Kontengruppen ergeben sich in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Anmerkungen.

Kontengruppen 60-64 (Vergütungen der Auszubildenden)

Die in diesen Kontengruppen gebuchten Vergütungen der Auszubildenden sind nicht in die Kalkulation einzubeziehen. Die Gesamtbeträge der Ausbildungsvergütungen sind separat an das InEK zu übermitteln.

Ebenfalls nicht kalkulationsrelevant sind die Kosten der Unterbringung von Auszubildenden, auch wenn die Vertragsparteien eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung treffen (vgl. § 17a Abs. 10 KHG).

Dagegen werden Erstattungen oder Zuschüsse für andere Sachverhalte als die Unterbringung (z.B. für Fahrtkosten oder Gebühren) in die Kalkulation einbezogen.

Kontengruppe 70 (Zentrale Dienstleistungen)

Die in dieser Kontengruppe gebuchten Aufwendungen können nur dann kalkulationsrelevante Kosten sein, wenn die Zentralbereiche Leistungen für die Ausbildungsstätte erbringen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen in Zusammenhang mit den Ausbildungsberufen gem. § 2 Nr. 1a KHG stehen und der Preis für diese Leistungen den Marktpreis nicht erheblich übersteigt.

Kontengruppe 71 (Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter)

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern sind kalkulationsrelevant. Dies gilt auch dann, wenn Festwerte gebildet wurden.

Kontengruppe 72 (Instandhaltung)

Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sind bei der Ermittlung der Ausbildungskosten zu berücksichtigen.

Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen Investitionskosten; die Abgrenzung ergibt sich aus § 4 AbgrVO.

Kontengruppe 73 (Steuern, Abgaben, Versicherungen)

Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten werden Steuern, Abgaben und Versicherungen nicht berücksichtigt, die ausschließlich Betriebsteile der Ausbildungsstätte betreffen, die keine Ausbildung in den in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufen durchführen. Nicht zu den kalkulationsrelevanten Kosten gehören darüber hinaus Ertragsteuern, insbesondere die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag.

Kontengruppe 74 (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)

Zinsen, die in Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen entstehen, gehen in die Ermittlung der Ausbildungskosten nicht ein.

Zinsaufwendungen sind kalkulationsrelevante Kosten, wenn sie in Zusammenhang mit Betriebsmittelkrediten oder der Beschaffung von Gebrauchsgütern stehen.

Kontengruppe 75 (Aufwendungen insbesondere in Zusammenhang mit Ausgleichsposten und KHG-Sonderposten)

Die in der Kontengruppe 75 gebuchten Aufwendungen stehen in Zusammenhang mit der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser. Aufwendungen für Investitionen, für die öffentliche Fördermittel nach dem KHG gewährt wurden, sind nicht kalkulationsrelevant. Dies gilt im Rahmen der Maßgaben des KHG auch für die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten.

Zur Sicherstellung einer vergleichbaren Kalkulationsbasis dürfen auch bei Ausbildungsstätten, die nicht dem Geltungsbereich des KHG unterliegen, Investitionsaufwendungen nicht in die Kalkulation einbezogen werden (vgl. auch die nachfolgenden Erläuterungen zu Kontengruppe 76 und 77).

Kontengruppe 76 und 77 (Abschreibungen)

Abschreibungen dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sich aus diesem Abschnitt Kalkulationsrelevanz ergibt und die Abschreibungen keinen neutralen Aufwand darstellen.

Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen sind bei Ermittlung der Ausbildungskosten nicht zu berücksichtigen, da beide Formen der Wertberichtigung eine Korrektur der Erlöse darstellen.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme des neutralen Aufwands gehen in die Ermittlung der Ausbildungskosten ein, ebenso wie Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, wenn die Abschreibungen auf Gebrauchsgüter vorgenommen werden.

Abschreibungen auf Sachanlagen – außer auf Gebrauchsgüter – werden im Rahmen der Ausbildungskostenkalkulation nicht berücksichtigt.

Abschreibungen auf Finanzanlagen, auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und auf sonstige Vermögensgegenstände stellen in der Regel neutrale Aufwendungen dar. Sie sind dann bei Ermittlung der Ausbildungskosten nicht zu berücksichtigen.

Ebenfalls nicht kalkulationsrelevant sind Abschreibungen auf Forderungen.

Hinweis:

- ① Anlagegüter werden oftmals aus Eigenmitteln finanziert oder geleast bzw. gemietet, wenn eine Finanzierung über öffentliche Fördermittel nicht möglich ist. Abschreibungen auf eigenfinanzierte Investitionen werden bei Ermittlung der Ausbildungskosten nicht berücksichtigt.

Kontengruppe 78 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

Im Rahmen der sonstigen Aufwendungen ist für die Kalkulationsrelevanz von Mieten und Pachten Folgendes zu beachten:

Mietaufwendungen dürfen bei der Ermittlung der Fallkosten nur berücksichtigt werden, soweit sich aus diesem Abschnitt Kalkulationsrelevanz ergibt:

Mietaufwendungen, für die Fördermittel nach dem KHG gewährt werden, dürfen nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Mietaufwendungen, wenn die Miete als Ersatz für eine Anschaffung dient. In diesem Falle sind Mietaufwendungen den Investitionskosten gleichzusetzen. Von einer investitionsersetzenden Miete ist auszugehen, wenn

- a) die vertragliche Mietdauer mindestens der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Mietobjekts entspricht (bei der Miete von Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5 Jahre),
oder
- b) bei einer kürzeren vertraglichen Mietdauer als unter a) benannt durch beabsichtigte oder tatsächliche Vertragsverlängerungen oder Anschlussverträge die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Mietobjekts erreicht werden soll bzw. wird (bei Gebäuden oder Gebäudeteilen 5 Jahre),
oder
- c) bei einer kürzeren vertraglichen Mietdauer als unter a) benannt nach Vertragsablauf durch beabsichtigten oder tatsächlichen erneuten Vertragsschluss ein gleiches oder funktional ähnliches Objekt gemietet werden soll bzw. wird.

In die Kalkulation sind nur diejenigen Mietaufwendungen einzubeziehen, die für eine von vornherein befristete Nutzung des Mietobjekts entstehen. Von einer befristeten Nutzung ist auszugehen, wenn

- d) die vertragliche Mietdauer kürzer als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Mietobjekts ist (bei der Miete von Gebäuden oder Gebäudeteilen unter 5 Jahre),
oder
- e) bei einer kürzeren vertraglichen Mietdauer als unter a) benannt durch beabsichtigte oder tatsächliche Vertragsverlängerungen oder Anschlussverträge die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Mietobjekts nicht erreicht wird (bei Gebäuden oder Gebäudeteilen 5 Jahre).

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in den Afa-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen festgelegt (insbesondere Afa-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter, Afa-Tabelle Gesundheitswesen).

Diese Regelungen sind auch auf mietähnliche Vertragsverhältnisse anzuwenden, die die entgeltliche Nutzung eines Sachgutes zum Gegenstand haben. Dies trifft bspw. auf unterschiedliche Formen des Leasing oder andere mietkaufähnliche Vertragsgestaltungen (z.B. pay-per-use) zu.

Aufwendungen für Pachtzinsen (z.B. für Grundstücke und Gebäude, auch in Erbpacht) sind nicht kalkulationsrelevant.

Kontengruppe 79 (Übrige Aufwendungen)

Die Kontengruppe 79 besteht in der Regel aus nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen.

Kontengruppe 88 (Kalkulatorische Kosten)

Kalkulatorische Kosten sind grundsätzlich nicht kalkulationsrelevant.

Nicht kalkulationsrelevant sind außerdem die Kosten geplanter Personaleinstellungen (Plankosten) sowie zu kalkulatorischen Zwecken angesetzte Kosten unbezahlter Überstunden.

Arbeitsschritte:

- Prüfen Sie anhand des Kontenplans und der Buchungen auf den Konten der Kontenklassen 6 und 7, welche Aufwandsarten ausschließlich nicht kalkulationsrelevante Aufwendungen enthalten.
- In der Kostenartenrechnung: Buchen Sie die nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen auf das Ausgleichskonto um.

- In der Kostenstellenrechnung: Entlasten Sie die übrigen Kostenstellen um die nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen und belasten Sie die Abgrenzungskostenstelle mit dem Entlastungsbetrag.
-  Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

5.4.4 Ausgliederungen auf Kostenstellenebene

Kostenstellen übernehmen in dem vorliegenden Kalkulationsschema die wichtige Funktion, Ausbildungskosten berufsbezogen zu gliedern. Die Kostenstelle als Ort der Kostenentstehung stellt auch den Bezug zu den dort erbrachten Leistungen her. Beide Kriterien – Ausbildungsberuf und Art der erbrachten Leistung – können eine vollständige oder teilweise Kostenausgliederung auf Kostenstellenebene bewirken. Für die erforderlichen Ausgliederungen werden im Folgenden sachgerechte Verfahrensweisen erläutert.

Arbeitsschritte:

- Ermitteln Sie anhand geeigneter Informationen (z.B. Leistungsdaten wie Tätigkeitszeiten, Strukturdaten wie Fläche in qm) den in einer Kostenstelle nicht kalkulationsrelevanten Kostenanteil.
- Ermäßigen Sie die der Kostenstelle zugeordneten Kosten – je nach Tatbestand in einer oder mehreren bestimmte(n) Kostenart(en) oder gleichmäßig über alle Kostenarten. Die Gegenbuchung nimmt jeweils die Abgrenzungskostenstelle auf.
-  Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können. Aus der Dokumentation sollte die Vorgehensweise bei der Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen im Einzelnen hervorgehen.

5.4.4.1 Nicht finanzierungsfähige Ausbildungsberufe

Die Regelungen des § 17a KHG zur Ausbildungsfinanzierung beziehen sich auf die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufe. Falls in einer Ausbildungsstätte andere, dort nicht genannte Berufe unterrichtet werden, sind die damit verbundenen Kosten nicht kalkulationsrelevant.

Die Kosten nicht finanzierungsfähiger Ausbildungsberufe werden kalkuliert, jedoch nicht übermittelt

Die Kosten für die nach KHG nicht finanzierungsfähigen Ausbildungsberufe werden in der gleichen Weise wie für die in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufe kalkuliert. Über die Kostenstellenrechnung werden die Ausbildungskosten berufsbezogen unterschieden. Die auf den Kostenstellen für nicht finanzierungsfähige Berufe zusammengefassten Kosten werden nicht in die Datenübermittlung einbezogen.

5.4.4.2 Vermietung und Verpachtung

Kosten, die in Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von der Ausbildungsstätte zugehörigen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen entstehen, sind nicht kalkulationsrelevant. Häufige Beispiele sind der Ausbildungsstätte angeschlossene Wohnheime oder an Dritte für Veranstaltungen oder Seminare vermietete Räumlichkeiten.

Kosten in Zusammenhang mit Vermietung und Verpachtung werden ausgegliedert

Sofern Kostenstellen eingerichtet sind, die ausschließlich Aufwendungen in Zusammenhang mit Vermietung oder Verpachtung enthalten (z.B. Wohnheim), sind diese Kostenstellen mit ihren Gesamtkosten auszugliedern. Wird ein Grundstück, Gebäude, Gebäudeteil oder eine Anlage dagegen nur teilweise vermietet bzw. verpachtet, erfolgt eine anteilige Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen.

Die Ermittlung des Anteils der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen an den gesamten Kosten der Gebäudekostenstelle erfolgt auf Grundlage von Flächenangaben, soweit erforderlich in Verbindung mit Angaben zu Nutzungszeiten. Bei ganzjährig vermieteten Räumlichkeiten ist der Anteil der vermieteten Nutzfläche an der Gesamtnutzfläche des Gebäudes bzw. Grundstücks maßgeblich für die Höhe der Kostenausgliederung. Die Nutzfläche kann aus Grundstücks- und Gebäudeplänen, dem Raumbuch oder entsprechenden Angaben in den Miet- und Pachtverträgen ermittelt werden. Bei zeitweiliger Vermietung erfolgt die Ermittlung des Ausgliederungsbetrags auf Grundlage von raum- bzw. flächenbezogenen Nutzungszeiten, die bspw. aus einem Raumbuchplan abzulesen sind.

Hinweis:

- ① Soweit eine verursachungsgerechte Kostenausgliederung auf Kostenstellenebene nicht möglich ist, können Kosten in Höhe der Mietnebenkosten ausgliedert werden. Die in die Kaltmiete einfließenden Kostenanteile wurden bereits bei der Ausgliederung der Aufwandsarten in der Kostenartenrechnung berücksichtigt.

Beispiel:

- § In einer Ausbildungsstätte (900 qm Nutzfläche) wird ein Seminarraum (70 qm Nutzfläche, das entspricht 7,78% der Gesamtnutzfläche des Gebäudes) regelmäßig an zwei Tagen pro Woche ganztägig an einen Verein vermietet. Auf der Gebäudekostenstelle sind Kosten in Höhe von 39.200 GE ausgewiesen. Für den vermieteten Bereich sind Kosten in Höhe von 868,97 GE ($= 0,0778 * (104/365) * 39.200$ GE) auszugliedern.

5.4.4.3 Leistungen der Nebenbetriebe

Nebenbetriebe der Ausbildungsstätte erstellen Leistungen, die für die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen nicht notwendig sind. Nebenbetriebe sind beispielsweise Mensa/Cafeteria, Kiosk, Bibliothek (nicht fachlich) oder Freizeiteinrichtungen. Kosten in Zusammenhang mit Nebenbetrieben sind grundsätzlich nicht kalkulationsrelevant.

Nebenbetriebe werden als Ganzes abgegrenzt

Die Kosten für Nebenbetriebe sind in der Regel auf gesonderte Kostenstellen gebucht, deren Kosten insgesamt nicht in die Kalkulation einbezogen werden. Werden die Kosten für Nebenbetriebe auf Kostenstellen gebucht, die auch kalkulationsrelevante Aufwendungen enthalten, erfolgt eine anteilige Ausgliederung. Grundlage der Ausgliederung sind Leistungsstatistiken, die eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung ermöglichen.

5.4.4.4 Personalgestaltung an Dritte

Sofern Mitarbeiter der Ausbildungsstätte regelmäßig für Dritte tätig werden (Personalgestaltung), sind die Kosten dieser Personalgestaltung als nicht kalkulationsrelevante Aufwendungen auszugliedern. Hierzu ist der regelmäßige Personaleinsatz der gestellten Mitarbeiter in Vollzeitkräfte umzurechnen und mit den durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitkraft zu multiplizieren. Die Ausgliederung erfolgt jeweils differenziert nach Dienstarten.

Ausgliedert werden Personalkosten von Mitarbeitern, die regelmäßig für Dritte tätig sind

Hinweise:

- ① Eine Kostenausgliederung erfolgt nicht, wenn die Erstattungsbeträge für die Personalgestellung in der Kostenstellenrechnung (unzulässigerweise) als „negative Kosten“ gebucht wurden.
- ① Bei der Kostenausgliederung sind neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialabgaben, die Aufwendungen für die Altersversorgung sowie Beihilfen und Unterstützungen zu berücksichtigen. Eine anteilige Berücksichtigung sonstiger Personalaufwendungen, beispielsweise der Aufwendungen für die Unfallversicherung oder für den Betriebsarzt, erfolgt nicht.

Beispiel:

- ⑤ Von einem Träger werden eine Rehabilitationsklinik, ein Krankenhaus und eine Ausbildungsstätte betrieben. Eine Vereinbarung sieht vor, dass eine als Lehrkraft mit voller Arbeitszeit bei der Ausbildungsstätte angestellte Diätassistentin täglich zwei Stunden in der Reha-Klinik tätig ist. Die Ausbildungsstätte erhält hierfür eine Vergütung in Höhe der anteiligen Bruttopersonalkosten, die bei der Ausbildungsstätte als sonstiger betrieblicher Ertrag gebucht wird. Die Bruttopersonalkosten einer Diätassistentin liegen bei 48.000 GE. Auszugliedern sind die nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen in Höhe von 12.467,53 GE ($= 10/38,5 * 48.000$ GE) für die Personalgestellung.

5.4.4.5 Sonstige Leistungen an Dritte

Kosten für sonstige Leistungen an Dritte sind vor der Ermittlung der Ausbildungskosten auszugliedern. Die Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen erfolgt auf Grundlage von Informationen über die Leistungen, die für Dritte erbracht wurden.

Bei der Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen ist wie folgt vorzugehen:

1. Anhand der Leistungsstatistik sind die Zahl aller Leistungen der Kostenstelle und die Zahl der für Dritte erbrachten Leistungen zu ermitteln.
2. Die Leistungszahlen sind ggf. mit Gewichtungsfaktoren zu versehen, die den mit der Leistungserstellung verbundenen, unterschiedlich hohen Ressourceneinsatz widerspiegeln.
3. Die je gewichteter Leistung anfallenden Kosten werden ermittelt.

4. Die Kosten je gewichteter Leistung werden mit der Zahl der für Dritte erbrachten Leistungen multipliziert. Das Produkt stellt den Ausgliederungsbetrag dar.

Hinweis:

- ① In Abhängigkeit von der verfügbaren Datengrundlage können in folgender Priorität alternative Abgrenzungsverfahren angewendet werden:
- Priorität 1: Verwendung von Leistungsstatistiken
 - Priorität 2: Durchführung einer aufwandsgerechten Schätzung
 - Priorität 3: Durchführung eines Erlösabzugsverfahrens

5.5 Berufsbezogene Kostenzuordnung

Hinweis:

- ① Dieses Kapitel ist in erster Linie für Ausbildungsstätten mit mehr als einem Ausbildungsberuf relevant.

Das Ziel der Kalkulation besteht in der Berechnung der Ausbildungskosten für jeden Ausbildungsberuf. In Kap. 5.1.2 wurde bereits erläutert, wie sich die Kosten für einzelne Berufe mit Hilfe einer darauf ausgerichteten Kostenstellengliederung differenzieren lassen. Dem Grundsatz folgend, dass auf den Kostenstellen die Kostenarten entsprechend ihrer Entstehung auszuweisen sind, sind alle mit dem Ausbildungsgeschehen direkt in Verbindung stehenden Kostenanteile verursachungsgerecht einer berufsbezogenen Kostenstelle zuzuordnen. Für die strukturellen Kosten der Ausbildungsstätte, die sich nicht direkt der Berufsausbildung zuordnen lassen, wird eine Allgemeine Kostenstelle eingerichtet. Damit auch diese Kosten im Ergebnis nach Ausbildungsberufen dargestellt werden können, erfolgt in einem separaten Kalkulationsschritt eine Kostenverrechnung der Allgemeinen Kostenstelle auf die berufsbezogenen Kostenstellen anhand eines vorgegebenen Verrechnungsschlüssels.

5.5.1 Direkte Kostenzuordnung auf berufsbezogene Kostenstellen

In den Kostenartengruppen 1 (theoretischer und praktischer Unterricht) und 2 (praktische Ausbildung) sind die unmittelbar mit der Berufsausbildung in Verbindung stehenden Kosten zusammengefasst. Dabei handelt es sich überwiegend um die Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals sowie der Praxisanleiter/-innen in den die praktische Ausbildung durchführenden Einrichtungen.

Berufsbezogenen Kostenstellen werden die unmittelbaren Kosten der Ausbildungsmaßnahmen direkt zugeordnet

Mit Blick auf eine verursachungsgerechte und im Ergebnis berufsbezogene Kostenzuordnung ist bei der Kostenstellenzuordnung dieser Kosten zwischen berufsspezifischen und berufsübergreifenden Kostenanteilen zu unterscheiden.

- Berufsspezifische Kosten fallen für Lehrpersonal oder Sachmittel an, die ausschließlich für die Unterrichtung eines bestimmten Berufsbildes eingesetzt werden. Diese Kosten werden direkt der berufsbezogenen Kostenstelle zugeordnet. Eine Aufteilung dieser Kosten auf verschiedene Ausbildungsberufe und damit Kostenstellen ist nicht erforderlich.
- Daneben werden Lehrpersonal und Sachmittel auch berufsübergreifend für Ausbildungsmaßnahmen eingesetzt. Dabei ist es erforderlich, die anfallenden Kosten sachgerecht den verschiedenen Ausbildungsberufen zuzuordnen. Zur Bestimmung der Kostenanteile je Ausbildungsberuf ist wie folgt vorzugehen:

Personalkosten und Honorare werden entsprechend des Lehrdeputats (Umfang der Unterrichtszeit) auf die einzelnen Ausbildungsberufe verteilt. Für Praxisanleiter ist ggf. eine entsprechende Zeitaufschreibung als Grundlage heranzuziehen.

Die Kosten für Sachmittel (insbesondere Verbrauchsmaterialien, Lehr- und Arbeitsmittel; nicht: als Sachkosten verbuchte Honorare) werden nach der Zahl der durchschnittlich pro Jahr belegten Ausbildungsplätze verteilt.

Sofern in einer Ausbildungsstätte mehrere Berufsbilder unterrichtet werden und für bestimmte Berufe Räumlichkeiten und Einrichtungen mit besonderer berufsspezifischer Ausstattung bestehen (z.B. Demonstrationslabor), empfiehlt sich für diese Bereiche die Einrichtung eigenständiger Kostenstellen. Dadurch wird eine sachgerechte Kostenzuordnung auf einzelne Ausbildungsberufe ermöglicht (z.B. bei Instandhaltungsmaßnahmen, Personalbeschaffung, besonderen Reinigungsmaßnahmen) und die Abbildung berufsspezifisch unterschiedlicher Kostenstrukturen unterstützt.

Hinweis

- ① Die direkte anteilige Zurechnung berufsübergreifender Kosten auf die berufsbezogenen Kostenstellen ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn diese Kosten nicht alle der in der Ausbildungsstätte unterrichteten Berufe betreffen oder sich die Kosten nicht proportional zu den Schülerzahlen je Beruf entwickeln.

5.5.2 Verrechnung der Allgemeinen Kostenstelle

Die Allgemeine Kostenstelle nimmt in erster Linie Kosten für Betrieb, Administration und Unterhaltung der Ausbildungsstätte auf. Diese Kosten stehen nicht unmittelbar mit Ausbildungsmaßnahmen in Verbindung und werden daher indirekt durch Verrechnung den berufsbezogenen Kostenstellen zugeordnet. Die in der Kostenartengruppe 4 (Gemeinkosten) zusammengefassten Kosten zählen vollständig und die in Kostenartengruppe 3 (Sachaufwand der Ausbildungsstätte) zusammengefassten Kosten zu großen Teilen zu den strukturellen Kosten. Innerhalb der Kostenartengruppe 3 ist zu prüfen, ob Kostenanteile unmittelbar mit einem bestimmten Ausbildungsberuf in Verbindung stehen bzw. sich die Höhe der Kosten berufsbezogen deutlich unterscheidet. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände

- 4.01 (Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel)
- 4.02 (Reisekosten u.a.)
- 4.06 (Prüfungen und Klausuren)
- 4.07 (Raum- und Geschäftsausstattung)
- 4.08 (Personalbeschaffung)

Ist dies der Fall, sind diese Kosten (ggf. anteilig) direkt der berufsbezogenen Kostenstelle zuzuordnen und nicht in die Verrechnung der allgemeinen Kostenstelle einzubeziehen.

Nachdem die Allgemeine Kostenstelle von ggf. den Ausbildungsberufen unmittelbar zurechenbaren Kostenanteilen entlastet wurde, werden die Kostenstellenkosten auf die berufsbezogenen Kostenstellen verteilt. Dazu ist als einheitlicher Verrechnungsschlüssel

die Zahl der im Datenjahr je Beruf jahres-
durchschnittlich belegten Ausbildungsplätze

zu verwenden.

Die Allgemeine Kostenstelle enthält strukturelle Kosten der Ausbildungsstätte, die nach einheitlichem Schlüssel verrechnet werden.

Einheitlicher Schlüssel für die Kostenverrechnung

Beispiel:

- ☺ Eine Ausbildungsstätte unterrichtet Auszubildende in den Berufen medizinisch-technische(r) Radiologieassistent(in) (MTRA) und Gesundheits- und Krankenpfleger(in). Die Kostenartenrechnung weist in den der Kostenartengruppe 3 zuzuordnenden Kostenarten die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beträge aus. Ein Teil dieser Kosten lässt sich verursachungsgerecht einem der Ausbildungsberufe zurechnen, ggf. auch unter Verwendung geeigneter Verrechnungsgrößen. Die Zuordnung der Kostenbeträge zu den Ausbildungsberufen lässt sich wie folgt vornehmen:

Verbandsmittel: Der Sachaufwand entsteht für beide Ausbildungsberufe (als Arbeitsmittel), die Aufteilung erfolgt auf Grundlage einer überschlägigen Verbrauchsschätzung im Verhältnis 3 (Krankenpflege) zu 1 (MTRA).

Röntgenbedarf: Diese Materialien werden als Arbeitsmittel nur im Zusammenhang mit der Ausbildung im Beruf MTRA verwendet.

Reisekosten: Reisekosten sind für die Lehrgangsteilnahme der hauptamtlichen Lehrkräfte der Ausbildungsstätte angefallen. Die Kostenaufteilung erfolgt im Verhältnis der in den Ausbildungsberufen tätigen Vollzeit-Lehrkräfte: Krankenpflege 6,5 VK, MTRA 4 VK.

Aufwendungen für Personalbeschaffung: Die Aufwendungen entstanden im Zusammenhang mit der Bewerberauswahl für die Ausbildung im Beruf Krankenpflege (Zeitungsinserat, Reisekostenerstattung an Bewerber) und werden vollständig dem Beruf Krankenpflege zugeordnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den betreffenden Kostenarten den Berufen verursachungsgerecht zuzuordnenden Beträge. Die Allgemeine Kostenstelle ist um diese Kosten zu entlasten, bevor die Kostenstellenkosten anhand des einheitlichen Verrechnungsschlüssels den berufsbezogenen Kostenstellen zugerechnet werden.

Konto	Bezeichnung	Betrag	KoAGr	Tatbest.	Zuordnung	
					KrPfl	MTRA
6603	Verbandsmittel	12.000,00	3	4.01	9.000,00	3.000,00
6607	Röntgenbedarf	10.000,00	3	4.01		10.000,00
6930	Reisekosten, Fahrgelder	4.000,00	3	4.02	2.476,19	1.523,81
6940	Personalbeschaffung	1.000,00	3	4.08	1.000,00	

Hinweise

- ❶ Der einheitliche Verrechnungsschlüssel gilt für alle Kostenarten der Allgemeinen Kostenstelle und alle ggf. zusätzlich eingerichteten Unterkostenstellen der Allgemeinen Kostenstelle.
- ❶ Die Zahl der Auszubildenden wird bezogen auf das Datenjahr ermittelt. Auszubildende, die während des vollen Kalenderjahres die Ausbildungsstätte besuchen, werden mit dem Gewicht 1 berücksichtigt. Auszubildende, die unterjährig eine Ausbildung beginnen oder beenden, werden anteilig entsprechend der Zahl der Monate mit Zugehörigkeit zur Ausbildungsstätte berücksichtigt. Die Anrechnungsverhältnisse gem. § 17a Abs. 1 Satz 3 und 4 KHG bleiben hier außer Betracht.

Arbeitsschritte:

- ☑ Ordnen Sie alle mit dem Ausbildungsgeschehen direkt in Verbindung stehenden Kostenanteile verursachungsgerecht einer berufsbezogenen Kostenstelle zu.
- ☑ Prüfen Sie dabei, ob Lehrpersonal und Sachmittel berufsübergreifend eingesetzt werden und rechnen Sie diese Kosten anteilig den jeweiligen berufsbezogenen Kostenstellen zu.
- ☑ Prüfen Sie innerhalb der Kostenartengruppe 3, ob Kostenanteile unmittelbar mit einem bestimmten Ausbildungsberuf in Verbindung stehen bzw. sich die Höhe der Kosten berufsbezogen deutlich unterscheidet (insbesondere für die Tatbestände 4.01, 4.02, 4.06, 4.07, 4.08). Ordnen Sie in diesem Fall die betreffenden Kostenanteile direkt einer berufsbezogenen Kostenstelle zu.
- ☑ Verteilen Sie die Kosten der Allgemeinen Kostenstelle anhand der Zahl der je Beruf durchschnittlich pro Jahr belegten Ausbildungsplätze auf die berufsbezogenen Kostenstellen.
- 📄 Dokumentieren Sie die durchgeführten Arbeitsschritte, um die Vorgehensweise später nachvollziehen zu können.

5.6 Einrichtung von Kostenartengruppen

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Darstellung des Kalkulationsergebnisses werden die Kostenarten der Ausbildungsstätte zu Kostenartengruppen zusammengefasst. Diese gliedern die Ausbildungskosten in vier Kategorien:

Kostenartengruppe 1: Theoretischer und praktischer Unterricht

Kostenartengruppe 2: Praktische Ausbildung

Kostenartengruppe 3: Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Kostenartengruppe 4: Gemeinkosten

Anlage 5 enthält die Zuordnungsvorschrift, nach der jede Kostenart (jedes Konto) genau einer der genannten Kostenartengruppen zuzuordnen ist.

Die in den einzelnen Kostenarten ausgewiesenen Beträge addieren sich durch die Zuordnungsvorschrift zu einem Gesamtbetrag je Kostenartengruppe. In dieser aggregierten Struktur werden die Kosten je Ausbildungsberuf im Rahmen der Datenübermittlung mitgeteilt.

Die Kostenarten jeder berufsbezogenen Kostenstelle werden zu vier Kostenartengruppen zusammengefasst

Arbeitsschritt:

- Ordnen Sie für jede Kostenstelle die Kostenarten den Kostenartengruppen entsprechend der Vorgaben in Anlage 5 zu.

6. DARSTELLUNG DES KALKULATIONSERGEBNISSES

6.1 Kosten nach Kostenartengruppen

Für die Datenübermittlung sind die Ausbildungskosten je Beruf gegliedert nach Kostenartengruppen aufzubereiten. Damit sind Kostenbeträge für die stark umrandeten Felder der Matrix anzugeben:

Kostenarten- gruppe	Beruf 1	Beruf 2	Beruf n
KoAGr 1			
KoAGr 2			
KoAGr 3			
KoAGr 4			

Die Kostenbeträge je Beruf und Kostenartengruppe ergeben sich als Ergebnis der in Kapitel 5 beschriebenen Kalkulationsschritte und der einheitlichen Zuordnungsvorschriften in Anlage 5. Für die Datenübermittlung sind die formalen Vorgaben zur Datensatzstruktur zu beachten.

Arbeitsschritt:

- Bereiten Sie für jeden Ausbildungsberuf die errechneten Kosten differenziert nach Kostenartengruppen auf. Beachten Sie dabei auch die jeweils aktuellen Vorgaben zur Datenübermittlung gem. § 21 KHEntgG.

6.2 Kosten für definierte Tatbestände

Ergänzend zu den verpflichtenden Kostenangaben können Ausbildungsstätten die berufsbezogenen Ausbildungskosten in einer tieferen Differenzierung für definierte Tatbestände aufschlüsseln. Anlage 4 zeigt die insgesamt 19 Tatbestände in einer Übersicht. Auch für die Tatbestände gilt – wie für die Kostenartengruppen – eine Zuordnungsvorschrift, die einzelne Konten (Kostenarten) grundsätzlich genau einem Tatbestand zuordnen (einzelne Konten können anteilig zwei Tatbeständen zuzuordnen sein). Um die Vergleichbarkeit der Kostendarstellung je Tatbestand zu gewährleisten, sind die im nachfolgenden Kapitel enthaltenen Vorgaben für die Kostenzuordnung zu beachten.

Die Darstellung der Ausbildungskosten wird auf diese Weise um eine Differenzierungsebene erweitert und entspricht folgender Struktur:

Kostenarten- gruppe	Tatbestand	Beruf 1	Beruf 2	Beruf n
KoAGr 1				
	Tatb. 1.01			
	Tatb. 1.02			
	Tatb. 2			
KoAGr 2				
	Tatb. 3.01			
	Tatb. 3.02			
	Tatb. 3.03			
KoAGr 3				
	Tatb. 4.01			
	Tatb. 4.02			
	Tatb. 4.03			
	Tatb. 4.04			
	Tatb. 4.05			
	Tatb. 4.06			
	Tatb. 4.07			
	Tatb. 4.08			
	Tatb. 4.09			
	Tatb. 4.10			
KoAGr 4				
	Tatb. 5.01			
	Tatb. 5.02			
	Tatb. 6			

Arbeitsschritt:

- Ordnen Sie für jede Kostenstelle die Kostenarten den Kostenarten-
gruppen und den Tatbeständen entsprechend der Zuordnungsvor-
schriften in Anlage 5 zu. Beachten Sie dabei die nachfolgenden Vor-
gaben zur Kostenzuordnung (Kap. 6.2.1. – 6.2.4) sowie die jeweils ak-
tuellen Vorgaben zur Datenübermittlung gem. § 21 KHEntgG.

6.2.1 Theoretischer und praktischer Unterricht

Lfd. Nr. Tatbestand

1 Hauptberufliches Lehrpersonal

1.01 Schulleitung

Die Personalaufwendungen für die mit der Schulleitung beauftragte(n) Person(en) werden in einer neu einzurichtenden Dienststart „Schulleitung“ in der von der KHBV für die Personalaufwendungen vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Die Personalaufwendungen werden – auch bei durch die Schulleitung übernommenen administrativen Tätigkeiten – vollständig dem Tatbestand lfd. Nr. 1.01 (Lehrtätigkeit) zugeordnet.

1.02 Hauptamtliche Lehrkräfte

Die Personalaufwendungen für hauptamtliche Lehrkräfte werden unter der Dienststart „Personal der Ausbildungsstätten“ verbucht. Die für die Dienststart eingerichteten Konten der KHBV dürfen keine anderen Personalaufwendungen, z.B. für nicht mit Lehrtätigkeiten beauftragte Mitarbeiter, enthalten. Vergütungen auf Honorarbasis an nebenamtliche Lehrkräfte werden unter Konto 7810 und Tatbestand lfd. Nr. 2 ausgewiesen.

2 Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals

Vergütungen auf Honorarbasis an nebenamtliche Lehrkräfte werden als Sachaufwand unter Konto 7810 ausgewiesen. Dort werden ausschließlich die vergüteten Honorare für sämtliche ausbildungsrelevanten Tätigkeiten erfasst (z.B. Lehrtätigkeit, Prüfungs-/Klausurenbetreuung, Begleitung bei Exkursionen). Der auf Prüfungs-/Klausurenbetreuung entfallende Anteil wird unter Tatbestand lfd. Nr. 4.06 ausgewiesen, die übrigen Honorare unter Tatbestand lfd. Nr. 2. Evtl. erstattete Reisekosten, Spesen oder andere Auslagen werden Konto 693 und Tatbestand lfd. Nr. 4.02 zugeordnet.

6.2.2 Praktische Ausbildung

Lfd. Nr. Tatbestand

3 Kosten der Praxisanleitung

3.01 Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen

Die in der Einrichtung der praktischen Ausbildung angefallenen Personalkosten für die Zeit der Praxisanleitung werden hier aus-

gewiesen (zur Kostenermittlung vgl. Kap. 5.3). Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Praxisanleitung entstandene Reisekosten.

3.02 Kosten der Qualifikation von Praxisanleiter/-innen

Zu den Kosten der Qualifikation von Praxisanleiter/-innen zählen Lehrgangsgebühren und Reisekosten sowie die Kosten der während des Lehrgangs angefallenen Arbeitszeit (Arbeitsausfallkosten).

3.03 Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze

Es handelt sich um Kosten, die im Zuge der praktischen Ausbildung anfallen (z.B. Kosten für Arbeitsmaterialien, Arbeitskleidung, Fahrgelderstattungen).

Kosten der Unterbringung von Auszubildenden dürfen nicht in die Kalkulation einbezogen werden (vgl. Kap. 5.4.3.3, Kontengruppe 60-64).

6.2.3 Sachaufwand der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. Tatbestand

4 Allgemeiner Sachaufwand

4.01 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel werden von den Lehrkräften und Schülern als Hilfsmittel im Rahmen der Ausbildung genutzt. Neben Fachbüchern und Fachzeitschriften zählen dazu z.B. auch audio-visuelle Medien, Wörterbücher, Nachschlagewerke, Anschauungsmodelle und Wandtafeln. Darüber hinaus sind auch berufsbildspezifische Materialien wie z.B. Reagenzien, Röntgenfilme und andere Artikel des medizinischen Sachbedarfs zu Übungs- und Demonstrationszwecken in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Für die Kontengruppe 66 gilt daher, dass in Ausbildungsstätten verbrauchte Materialien als Arbeitsmittel im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen anzusehen sind.

Eine Ausnahme bildet Konto 6618, dem Honorare für nicht angestellte Ärzte zuzurechnen sind (z.B. für einen externen Betriebsarzt). Vergütungen für nebenamtlich tätige Lehrkräfte fallen jedoch unter Kontengruppe 781!

Lizenzgebühren für Lernsoftware sind unter Konto 698 und Tatbestand lfd. Nr. 4.05 auszuweisen.

4.02 Reisekosten und Gebühren im Zusammenhang mit Dienstreisen, Studienfahrten, Seminaren, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Dieser Tatbestand fasst folgende Aufwendungen zusammen:

Vollständige oder teilweise Erstattungen von Reisekosten, Fahrtgeldern und Spesen an alle Beschäftigten der Ausbildungsstätte, nebenamtlich tätige Lehrkräfte und Auszubildende für dienstlich oder im Rahmen der Ausbildung veranlasste Reisen. Dazu zählen auch Erstattungen für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Praxisbegleitung entstehen.

Anfallende Gebühren in Verbindung mit

Studienfahrten, Seminaren (z.B. Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren) für Lehrkräfte und Auszubildende,

Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Teilnahme-, Prüfungsgebühren) für Lehrkräfte.

Hier angesprochene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Praxisanleitung der Auszubildenden entstehen, sind dem dafür vorgesehenen Konto 7815 zuzuordnen und unter Tatbestand lfd. Nr. 3.02 bzw. 3.03 auszuweisen.

Reisekosten, die für die Durchführung von Prüfungen oder Klausuren entstehen, fallen unter Tatbestand lfd. Nr. 4.06.

Reisekosten im Zusammenhang mit Personalbeschaffungsmaßnahmen fallen unter Konto 694 und werden Tatbestand lfd. Nr. 4.08 zugeordnet.

4.03 Büro- und Schulbedarf

Zum Schulbedarf zählen nicht Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel (vgl. Tatbestand lfd. Nr. 4.01).

4.04 Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr

Dieser Tatbestand fasst Gebühren für Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste, Rundfunk- und Fernsehen (auch: Gebühren privater Fernsehanbieter, Gebühren für die Nutzung des Kabelfernsehnetzes) sowie Bankgebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (nicht: Zinsaufwendungen) zusammen.

4.05 EDV- und Organisationsaufwand

Dazu zählen auch regelmäßige Aufwendungen für die Programmpflege sowie Lizenzgebühren für Anwendungssoftware (auch: Lernsoftware).

4.06 Prüfungen und Klausuren

Für die Durchführung von Prüfungen und Klausuren anfallende Honorare und Reisekosten für Lehr- und Aufsichtspersonal sowie Mitglieder der Prüfungskommission sind hier zuzuordnen.

4.07 Raum- und Geschäftsausstattung

Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 60 € nicht übersteigen) und Gebrauchsgüter handelt. Zur Einbeziehung von Abschreibungen vgl. die Erläuterungen zu Kontengruppe 76 in Kap. 5.4.3.3.

4.08 Personalbeschaffungskosten

Für die Personalbeschaffung fallen u.a. Kosten für Stellenanzeigen und Werbeschriften zur Gewinnung von Lehrkräften und Auszubildenden an.

4.09 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten; Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung

Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten werden häufig als verrechnete Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung zu berücksichtigen sein. Aufwendungen für Qualitätssicherung, Evaluation und Zertifizierung sind zu berücksichtigen, soweit sie sich unmittelbar auf die Ausbildungsstätte beziehen.

4.10 Sonstiger Sachaufwand

Aufwendungen, die nicht den vorstehend aufgeführten Tatbeständen zuzuordnen sind.

6.2.4 Gemeinkosten

Lfd. Nr. Tatbestand

5 Personalaufwand, nicht für Lehrpersonal

5.01 Aufwendungen für Personal mit administrativen Aufgaben

Die hier zu berücksichtigenden Aufwendungen der Dienstart Verwaltungsdienst können sowohl für bei der Ausbildungsstätte beschäftigte Mitarbeiter (z.B. Sekretariat, allgemeine Verwaltung) als auch als anteilige verrechnete Kosten einer verbundenen Einrichtung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, Finanz- und Rechnungswesen) anfallen.

Werden Leistungen von Dritten bezogen (z.B. Erledigung der Buchhaltung durch einen Steuerberater), sind die dafür anfallenden Kosten unter Kontengruppe 68 und Tatbestand lfd. Nr. 6 auszuweisen (vgl. auch die Erläuterungen zu Kontengruppe 68 in Kap. 5.1.1.2).

5.02 Personalaufwendungen für technische und sonstige zentrale Dienste

Es handelt sich dabei um Aufwendungen für Personal mit Aufgaben in den Bereichen Gebäudereinigung, technische Unterhaltung, Werkstätten, Gartenpflege, Hausmeisterdienste u.ä. Verrechnete Kostenanteile aus verbundenen Einrichtungen sind einzubeziehen, soweit die zentralen Dienste auch Leistungen für die Ausbildungsstätte erbringen.

Werden Leistungen von Dritten bezogen (z.B. Gebäudereinigung), sind die dafür anfallenden Kosten unter Kontengruppe 68 und Tatbestand lfd. Nr. 6 auszuweisen (vgl. auch die Erläuterungen zu Kontengruppe 68 in Kap. 5.1.1.2).

6 Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten

Die Betriebskosten umfassen im Wesentlichen die (anteiligen) Aufwendungen für

- Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe,
- Wirtschaftsbedarf (auch bezogene Leistungen durch Dritte, z.B. für Gebäudereinigung),
- Steuern,, Abgaben (z.B. Müllabfuhr), Versicherungen,
- Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen,
- Gebrauchsgüter (soweit nicht schon als Raum- und Geschäftsausstattung unter Tatbestand lfd. Nr. 4.07 berücksichtigt)
- Mietaufwendungen, soweit kalkulationsrelevant,
- Nebenkosten gemieteter Räumlichkeiten,
- ggf. weitere in diesem Zusammenhang einzubeziehende gebäudebezogene Kosten.

Betriebskosten werden häufig als verrechnete Kostenanteile einer verbundenen Einrichtung zu berücksichtigen sein.

Zum Schulgebäude zählen alle (auch gemietete) Gebäude bzw. Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Außenanlagen, die durch die Ausbildungsstätte für Ausbildungszwecke genutzt werden.

Zur Einbeziehung von Instandhaltungskosten vgl. die Erläuterungen zu Kontengruppe 72 in Kap. 5.4.3.3.

Zur Kalkulationsrelevanz von Mietaufwendungen vgl. die Erläuterungen zu Kontengruppe 78 in Kap. 5.4.3.3.

Nicht einzubeziehen sind (anteilige) Kosten für nicht kalkulationsrelevante Tatbestände (vgl. die Erläuterungen in Kap. 5.4.3 und 5.4.4).

7. DATENÜBERMITTLUNG

Für die Aufbereitung und Übermittlung der ausbildungsbezogenen Daten sind die formalen und inhaltlichen Vorgaben des § 21 KHEntgG, der Vertragsparteien auf der Bundesebene sowie Vorgaben und Hinweise des InEK zu beachten.

Alle der Datenübermittlungspflicht unterliegenden Einrichtungen senden ihre ausbildungsbezogenen Datensätze an die dafür eingerichtete Datenannahmestelle.

Ausbildungsstätten, die sich zur Übermittlung differenzierter tatbestandsbezogener Kosten bereit erklärt haben, übermitteln diese in der vorgegebenen Datensatzstruktur ebenfalls an die eingerichtete Datenannahmestelle. Dazu ist die im Folgenden definierte Datei „Ausbildungskosten“ zu übermitteln. Ergänzend wird das InEK von diesen Einrichtungen Angaben zu den im Rahmen der Kalkulation verwendeten Daten und Vorgehensweisen abfragen. Dabei kann es sich bspw. um Informationen zur Zahl der Lehrkräfte, zum zeitlichen Umfang der Praxisanleitung in den beteiligten Einrichtungen oder zur Anwendung von Tarifverträgen handeln. Dafür sind ggf. vom InEK zur Verfügung gestellte Dokumente und Formulare zu verwenden.

Daten und Formate zur Übermittlung der Kostendaten

Die Kosteninformationen werden als zusätzliche Datei im Rahmen der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG geliefert.

Name der zusätzlichen Datei: **Ausbildungskosten**

Kosten der Ausbildungsstätte

Institutionskennzeichen des Krankenhauses	M an9
Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf	M an3
Ausbildungsstättentyp	M a1 [A],[B],[C]
Finanzierungstatbestand	M n3
Kostenwert	M n..10 99999999,99

Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf (wie Datei Ausbildung)

- A01 Ergotherapeut/-in
- A02 Diätassistent/-in
- A03 Hebamme, Entbindungspfleger
- A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
- A05 Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- A07 Krankenpflegehelfer/-in
- A08 med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in
- A09 med.-techn. Radiologieassistent/-in
- A10 Logopäde/-in
- A11 Orthoptist/-in
- A12 med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik

Ausbildungsstättentyp_Kalk

Die Ausbildungsstätte ist nach den Vorgaben des Kalkulationshandbuchs einzustufen (vgl. Kap. 3.1):

- A Die mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtung führt den theoretisch-praktischen Unterricht nur für die Schüler dieses Krankenhauses durch.
- B Die mit dem Krankenhaus verbundene Einrichtung führt den theoretisch-praktischen Unterricht für die Schüler mehrerer kooperierender Krankenhäuser durch.
- C Die Einrichtung ist nicht mit einem Krankenhaus verbunden und führt den theoretisch-praktischen Unterricht für die Schüler aus mehreren Krankenhäusern durch.

Hinweis:

- ① Ausbildungsstätten vom Typ C, die kein Institutionskennzeichen des Krankenhauses haben, nehmen vor Datenübermittlung mit dem InEK Kontakt auf, um die Zuordnung eines Pseudo-Institutionskennzeichens für die Datenübermittlung abzustimmen. Die Vergabe eines eindeutigen Pseudo-IK ist für die fehlerfreie Bearbeitung der Datensätze der Ausbildungsstätte zwingend erforderlich.

Finanzierungstatbestand

Die Kostenangaben sind differenziert nach den in Anlage 4 vorgegebenen Finanzierungstatbeständen zu übermitteln. Die Finanzierungstatbestände sind als numerische Angaben nach der folgenden Liste anzugeben.

- 101 Schulleitung
- 102 Hauptamtliche Lehrkräfte
- 200 Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals
- 301 Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen
- 302 Kosten der Qualifikation von Praxisanleiter/-innen
- 303 Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze
- 401 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel
- 402 Reisekosten und Gebühren im Zusammenhang mit Dienstreisen, Studienfahrten, Seminaren, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 403 Büro- und Schulbedarf
- 404 Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr
- 405 EDV- und Organisationsaufwand
- 406 Prüfungen und Klausuren
- 407 Raum- und Geschäftsausstattung
- 408 Personalbeschaffungskosten
- 409 Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten; Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung
- 410 Sonstiger Sachaufwand
- 501 Aufwendungen für Personal mit administrativen Aufgaben
- 502 Personalaufwendungen für technische und sonstige zentrale Dienste
- 600 Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten

Kosten der Ausbildungsstätte

Datei: **Ausbildungskosten**

IK;Ausbildungsstätte;Ausbildungsstättentyp_Kalk;Finanzierungstat-
bestand;Kostenwert

<IK>;<Ausbildungsberuf>;<Ausbildungsstättentyp>;<Finanzierungstat-
bestand-1>;<Kostenwert>

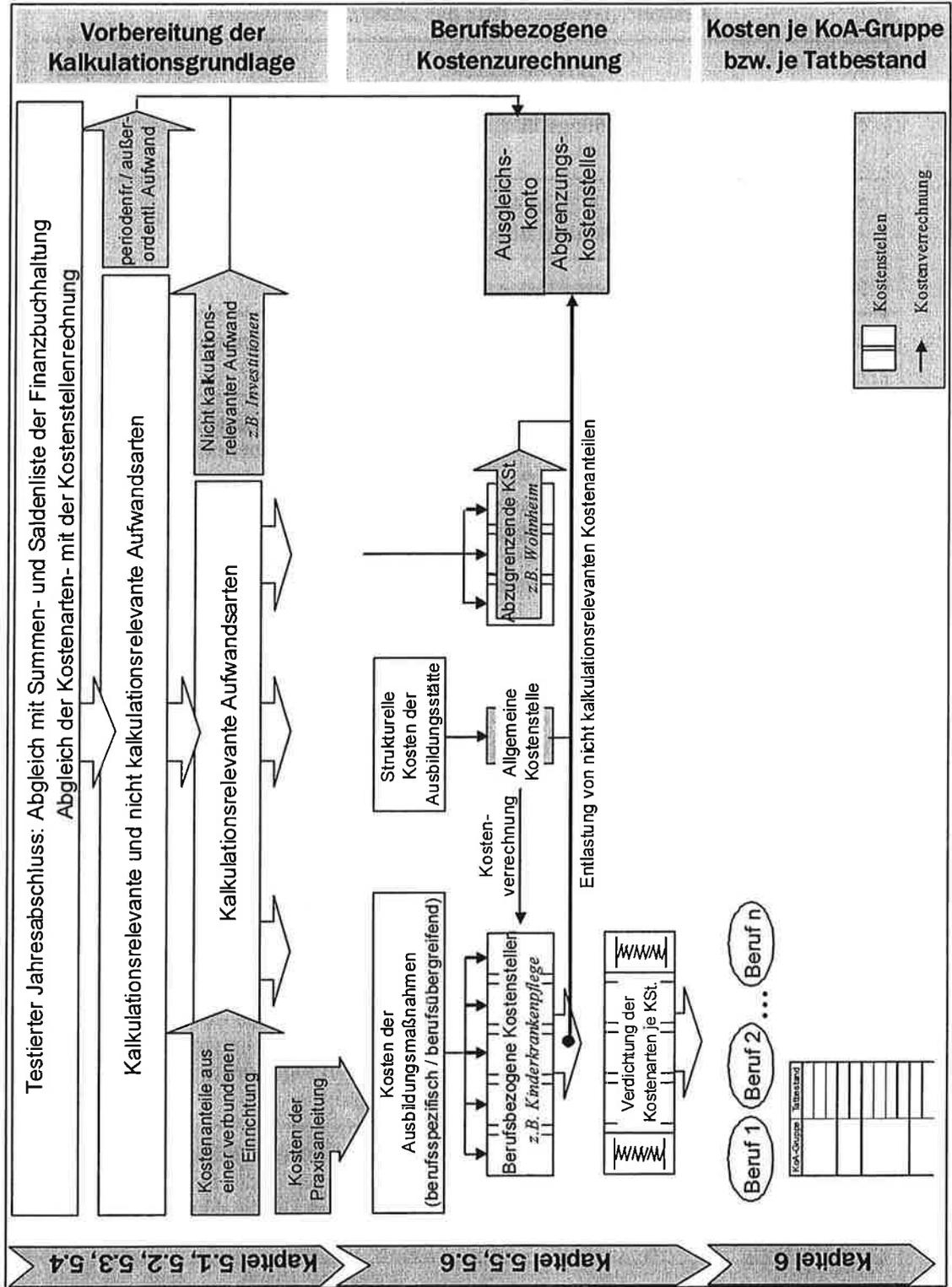
...

<IK>;<Ausbildungsberuf>;<Ausbildungsstättentyp>;<Finanzierungstat-
bestand-n>;<Kostenwert>

ANLAGEN

Anlage	1	Übersicht über die Kalkulationsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten
Anlage	2	Checkliste – Zentrale Arbeitsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten
Anlage	3	Übersicht der Abgrenzungstatbestände
Anlage	4	Übersicht der zu finanzierenden Tatbestände bei Ausbildungsstätten
Anlage	5	Zuordnung von Kostenarten zu Kostenartengruppen und Tatbeständen

Anlage 1: Übersicht über die Kalkulationsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten



Anlage 2: Checkliste – Zentrale Arbeitsschritte zur Ermittlung der Ausbildungskosten

Zentrale Arbeitsschritte des Kalkulationsschemas	
Arbeitsschritte	Kapitel
1. Zuordnung der Ausbildungsstätte zu einem der definierten Ausbildungsstättentypen	3.1
2. Identifikation der gem. § 2 Nr. 1a KHG finanzierungsfähigen und damit kalkulationsrelevanten Ausbildungsberufe	3.2
3. Prüfung, ob berufsbezogene Daten vorliegen	3.2
4. Prüfung, ob die erforderlichen Informationen zur Ausgliederung nicht kalkulationsrelevanter Kostenanteile vorliegen (vgl. Kap. 5.2)	3.3
5. Prüfung der in der Finanzbuchhaltung vorliegenden Kontengliederung auf Konformität mit den Anforderungen der KHBV (ggf. Überleitung)	5.1.1
6. Einrichtung ggf. zusätzlicher Konten entsprechend den Mindestanforderungen an die Kontengliederung	5.1.1
7. Prüfung der vorhandenen Kostenstellengliederung (ggf. Einrichtung zusätzlicher Kostenstellen)	5.1.2
8. Prüfung der Voraussetzungen für die Einbeziehung der Kosten einer angeschlossenen Einrichtung	5.2
9. Feststellung des einzubeziehenden Kostenumfangs. Ausweis der Kosten in Kostenarten und auf Kostenstellen entsprechend des modelltypisch beschriebenen Verfahrens	5.2
10. Prüfung der Voraussetzungen für die Einbeziehung der Kosten der Praxisanleitung	5.3
11. Feststellung des einzubeziehenden Kostenumfangs. Ausweis der Kosten auf den berufsbezogenen Kostenstellen	5.3
12. Prüfung, ob die in der letzten Summen- und Saldenliste ausgewiesenen Aufwendungen mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ausgewiesenen Aufwendungen übereinstimmen (ggf. Korrekturbuchungen auf das Ausgleichskonto)	5.4.2
13. Prüfung, ob die in der Kostenstellenrechnung ausgewiesene Summe der Aufwendungen mit der Summe der Aufwendungen in der Finanzbuchhaltung übereinstimmt (ggf. Korrekturbuchungen auf die Abgrenzungskostenstelle)	5.4.2

Arbeitsschritte	Kapitel
14. Ausgliederung der periodenfremden und außerordentlichen Aufwendungen (Buchung auf das Ausgleichskonto in der Kostenartenrechnung bzw. Belastung der Abgrenzungskostenstelle in der Kostenstellenrechnung)	5.4.3
15. Ausgliederung der Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für andere Sachverhalte als Urlaub und Mehrarbeit (Buchung auf das Ausgleichskonto in der Kostenartenrechnung bzw. Belastung der Abgrenzungskostenstelle in der Kostenstellenrechnung)	5.4.3
16. Ausgliederung der nicht kalkulationsrelevanten Aufwendungen (Buchung auf das Ausgleichskonto in der Kostenartenrechnung bzw. Belastung der Abgrenzungskostenstelle in der Kostenstellenrechnung)	5.4.3
17. Ermittlung des Anteils nicht kalkulationsrelevanter Kosten auf Kostenstellenebene anhand geeigneter Informationen; Entlastung der einer Kostenstelle zugeordneten Kosten um diesen Kostenanteil auf die Abgrenzungskostenstelle	5.4.4
18. Verursachungsgerechte Zuordnung aller mit dem Ausbildungsgeschehen direkt in Verbindung stehenden Kostenanteile zu einer berufsbezogenen Kostenstelle (dabei anteilige Zurechnung berufsübergreifender Kosten)	5.5.1
19. Kostenverrechnung der Allgemeinen Kostenstelle auf die berufsbezogenen Kostenstellen anhand der Zahl der je Beruf jahresdurchschnittlich im Datenjahr belegten Ausbildungsplätze	5.5.2
20. Verdichtung der Kostenarten je direkter Kostenstelle zu Kostenartengruppen entsprechend den Vorgaben der Anlage	5.6
21. Aufbereitung der Kostenbeträge nach Kostenartengruppen für jeden Ausbildungsberuf	6.1
22. Aufbereitung der Kostenbeträge nach Kostenartengruppen und Tatbeständen für jeden Ausbildungsberuf	6.2

Anlage 3: Übersicht der Abgrenzungstatbestände

Für die in dieser Übersicht enthaltenen Sachverhalte sind durch die Ausbildungsstätte die damit verbundenen Kosten zu ermitteln. Diese Kosten sind nicht kalkulationsrelevant.

Abgrenzungen auf Kostenartenebene

Kostenart
Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen
Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für andere Sachverhalte als Urlaub und Mehrarbeit
Vergütungen der Auszubildenden (separate Übermittlung)
Kosten der Unterbringung von Auszubildenden
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Ausbildungsmaßnahmen stehen
Steuern, Abgaben, Versicherungen für Betriebsteile der Ausbildungsstätte, welche keine Ausbildungsmaßnahmen durchführen, sowie Ertragssteuern
Zinsaufwendungen, soweit nicht für Betriebsmittelkredite
Investitionskosten (Ausnahme: Abschreibungen für Gebrauchsgüter)
Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen auf Forderungen

Abgrenzungen auf Kostenstellenebene

Sachverhalte, die sich aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Ausbildungsstätten außerhalb der Berufsausbildung ergeben:

Sachverhalt
Kosten nicht finanzierungsfähiger Ausbildungsberufe
Kosten der Leistungen an Dritte
Kosten der Personalgestaltung an Dritte
Kosten der Nebenbetriebe
Kosten aus Vermietung und Verpachtung

Anlage 4: Zu finanzierende Tatbestände bei Ausbildungsstätten

Die Übersicht zeigt die zu finanzierenden Tatbestände bei Ausbildungsstätten und deren Zuordnung zu den Kostenartengruppen des Kalkulationsschemas.

Folgende Kostenartengruppen sind definiert:

- 1 Theoretischer und praktischer Unterricht
- 2 Praktische Ausbildung
- 3 Sachaufwand der Ausbildungsstätte
- 4 Gemeinkosten

Lfd. Nr.	Zu finanzierender Tatbestand (Bezeichnung)	KoA-Gruppe
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	
1.01	Schulleitung	1
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte	1
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	1
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen	2
3.02	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	2
3.03	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze	2
4	Allgemeiner Sachaufwand	
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel	3
4.02	Reisekosten und Gebühren im Zusammenhang mit Dienstreisen, Studienfahrten, Seminaren, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	3
4.03	Büro- und Schulbedarf	3
4.04	Kosten für Kommunikation und Zahlungsverkehr	3
4.05	EDV- und Organisationsaufwand	3
4.06	Prüfungen und Klausuren	3
4.07	Raum- und Geschäftsausstattung	3
4.08	Personalbeschaffungskosten	3
4.09	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten; Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	3
4.10	Sonstiger Sachaufwand	3
5	Personalaufwand, nicht für Lehrpersonal	
5.01	Aufwendungen für Personal mit administrativen Aufgaben	4
5.02	Personalaufwendungen für technische und sonstige zentrale Dienste	4
6	Betriebskosten des Schulgebäudes und sonstige Gemeinkosten	4
	Betriebskosten der von der Ausbildungsstätte genutzten Gebäudeteile und Räume sowie sonstige Gemeinkosten	

Anlage 5: Zuordnung von Kostenarten zu Kostenartengruppen und Tatbeständen

Die Übersicht zeigt die Konten (Kostenarten) der Kontenklassen 6 und 7 gem. Anlage 4 zur KHBV und deren Zuordnung zu den Kostenartengruppen und Tatbeständen des Kalkulationschemas.

Sofern für eine Kontengruppe keine weiteren Unterkonten aufgeführt sind, gilt die Zuordnung zu einer Kostenartengruppe bzw. einem Tatbestand auch für alle Unterkonten dieser Kontengruppe. Darüber hinaus sind nicht kalkulationsrelevante Kostenarten nicht aufgeführt.

Alle Ausbildungsstätten müssen ihre Kosten berufsbezogen nach Kostenartengruppen unterscheiden. Folgende Kostenartengruppen sind definiert:

- 1 Theoretischer und praktischer Unterricht
- 2 Praktische Ausbildung
- 3 Sachaufwand der Ausbildungsstätte
- 4 Gemeinkosten

Auf freiwilliger Basis können Ausbildungsstätten ihre Kosten differenzierter für bestimmte Tatbestände darstellen. Eine Übersicht der definierten Tatbestände enthält Anlage 4.

Konto- gruppe	Bezeichnung	Konto	KoA- Gruppe	Tatbe- stand
60	Löhne und Gehälter			
	Ärztlicher Dienst	6000	1/4*	1.02/5.02*
	Pflegedienst	6001	2	3.01
	Medizinisch-technischer Dienst	6002	2	3.01
	Funktionsdienst	6003	2	3.01
	Klinisches Hauspersonal	6004	4	5.02
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6005	4	5.02
	Technischer Dienst	6006	4	5.02
	Verwaltungsdienst	6007	4	5.01
	Sonderdienste	6008	4	5.02
	NEU: Leitung der Ausbildungsstätte	6009	1	1.01
Personal der Ausbildungsstätten	6010	1	1.02	
61	Gesetzliche Sozialabgaben			
	Ärztlicher Dienst	6000	1/4*	1.02/5.02*
	Pflegedienst	6101	2	3.01
	Medizinisch-technischer Dienst	6102	2	3.01
	Funktionsdienst	6103	2	3.01
	Klinisches Hauspersonal	6104	4	5.02
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6105	4	5.02
	Technischer Dienst	6106	4	5.02
	Verwaltungsdienst	6107	4	5.01
	Sonderdienste	6108	4	5.02
	NEU: Leitung der Ausbildungsstätte	6109	1	1.01
Personal der Ausbildungsstätten	6110	1	1.02	

Konto- gruppe	Bezeichnung	Konto	KoA- Gruppe	Tatbe- stand
62	Aufwendungen für Altersversorgung			
	Ärztlicher Dienst	6000	1/4*	1.02/5.02*
	Pflegedienst	6201	2	3.01
	Medizinisch-technischer Dienst	6202	2	3.01
	Funktionsdienst	6203	2	3.01
	Klinisches Hauspersonal	6204	4	5.02
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6205	4	5.02
	Technischer Dienst	6206	4	5.02
	Verwaltungsdienst	6207	4	5.01
	Sonderdienste	6208	4	5.02
	NEU: Leitung der Ausbildungsstätte	6209	1	1.01
	Personal der Ausbildungsstätten	6210	1	1.02
63	Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen			
	Ärztlicher Dienst	6000	1/4*	1.02/5.02*
	Pflegedienst	6301	2	3.01
	Medizinisch-technischer Dienst	6302	2	3.01
	Funktionsdienst	6303	2	3.01
	Klinisches Hauspersonal	6304	4	5.02
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6305	4	5.02
	Technischer Dienst	6306	4	5.02
	Verwaltungsdienst	6307	4	5.01
	Sonderdienste	6308	4	5.02
	NEU: Leitung der Ausbildungsstätte	6309	1	1.01
	Personal der Ausbildungsstätten	6310	1	1.02
64	Sonstige Personalaufwendungen			
	Ärztlicher Dienst	6000	1/4*	1.02/5.02*
	Pflegedienst	6401	2	3.01
	Medizinisch-technischer Dienst	6402	2	3.01
	Funktionsdienst	6403	2	3.01
	Klinisches Hauspersonal	6404	4	5.02
	Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6405	4	5.02
	Technischer Dienst	6406	4	5.02
	Verwaltungsdienst	6407	4	5.01
	Sonderdienste	6408	4	5.02
	NEU: Leitung der Ausbildungsstätte	6409	1	1.01
	Personal der Ausbildungsstätten	6410	1	1.02
65	Lebensmittel und bezogene Leistungen		3	4.01
66	Medizinischer Bedarf		3	4.01
	<i>außer: Honorare f. nicht im Krankenh. angestellte Ärzte</i>	6618	4	6
67	Wasser, Energie, Brennstoffe		4	6
68	Wirtschaftsbedarf		4	6
69	Verwaltungsbedarf		3	
	Büromaterialien und Druckerarbeiten	690	3	4.03
	Post- und Bankgebühren, Fremdlager	691	3	4.04
	Fernsprechanlagen, Telegramme, Rundfunk und Fernsehen	692	3	4.04

Konto- gruppe	Bezeichnung	Konto	KoA- Gruppe	Tatbe- stand
	Reisekosten, Fahrgelder, Spesen	693	3	4.02/4.06
	Personalbeschaffungskosten	694	3	4.08
	Beratungskosten, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren	695	3	4.09
	Beiträge an Organisationen	696	3	4.10
	Repräsentationsaufwand	697	3	4.10
	EDV- und Organisationsaufwand	698	3	4.05
	Sonstiger Verwaltungsbedarf	699	3	4.10
70	Aufwendungen f. zentrale Dienstleistungen		3	4.10
71	Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)		4	6
72	Instandhaltung			
	Instandhaltung i.S.v. § 17 Abs. 4b Satz 2 KHG, soweit nicht gefördert	7200	4	6
	Pflegesatzfähige Instandhaltung			
	Instandhaltung Medizintechnik	7201	4	6
	Instandhaltung Sonstiges	7202	4	6
	Nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen			
	Mit pauschalen Fördermitteln finanziert	7211	4	6
73	Steuern, Abgaben, Versicherungen		4	6
74	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite	740	3	4.10
76	Abschreibungen			
	Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter			
	Medizinische Gebrauchsgüter	76100	4	6
	Sonstige Gebrauchsgüter	76101	4	6
	NEU: Raum- und Geschäftsausstattung	76102	3	4.07
78	Sonstige ordentliche Aufwendungen			
	Sachaufwand der Ausbildungsstätten	781		
	Vergütungen an nebenamtl. tätige Lehrkräfte	7810	1/3	2/4.06
	Lehrmittel	7811	3	4.01
	Arbeitsmittel	7812	3	4.01
	NEU: Sachaufwand für Praxiseinsätze der Schüler	7813	2	3.03
	NEU: Sachaufwand für Qualifizierungsmaßnahmen der Praxisanleiter/-innen	7814	2	3.02
	NEU: Reisekosten, Fahrgelder, Spesen im Zusammenhang mit der Praxisanleitung	7815	2	3.01
	Sonstiges	782		
	Mieten und Pachten	7820	4	6
	Frachten für betriebliche Lieferungen	7822	3	4.04
	Sachaufwand der Fort- und Weiterbildung	7824	3	4.02
	Andere sonstige Aufwendungen	7829	3	4.10

*) Aufwendungen für die Ausbildungsstätte insgesamt betreffende Aufgaben (z.B. betriebsärztl. Untersuchungen). Bei Lehrtätigkeit Zuordnung zu Tatbestand lfd. Nr. 1.02 (hauptamtl. Tätigkeit) bzw. lfd. Nr. 2 (nebenberufl. Tätigkeit).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbgrVO	Abgrenzungsverordnung
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DRG	Diagnosis Related Groups
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
G-DRG	German Diagnosis Related Groups
GE	Geldeinheiten
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
IBLV	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung
i.d.R.	in der Regel
InEK	Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
i.S.v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KoA	Kostenart
KrPfl	Krankenpflege
KrPflAprV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
KrPflG	Krankenpflegegesetz
KSt.	Kostenstelle
lfd.	laufende
MTRA	Medizinisch-technische(r) Radiologieassistent(in)
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliche
PKV	Private Krankenversicherung
qm	Quadratmeter
u.a.	unter anderem/anderen
vgl.	vergleiche
VK	Vollzeitkräfte
z.B.	zum Beispiel

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abfallbeseitigung	24
Abgaben	37, 56, 70
Abschreibungen	18, 37f, 55, 70
Altersversorgung	43, 67, 69
Anschaffungspreise	4
Arbeits	
- kleidung	27, 53
- materialien	27, 53f, 60, 67
Aufwendungen	
periodenfremde und außerordentliche	33f
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)	26f, 71
Ausbildungsberufe	11
Ausbildungsstätte	
Verbundenheit	8, 12f, 17f, 23ff, 37, 59
Ausbildungsstättentypen	8ff
Ausgleichskonto	18, 31, 33ff, 39, 64f

B

Beihilfen	43, 69
Berichtigungen	
Einzel- und Pauschalwert-	37
Betriebsmittelkredite	70
Buchungskreis	6, 17, 30f

C

Computerraum	22
--------------------	----

D

Datenabgleich	30
---------------------	----

E

EDV	6, 20, 24, 30, 54, 60, 67, 70f
Einrichtungen	
verbundene-	3, 8f, 12f, 15, 18, 23ff, 28f, 55f, 59
Energie	12, 23f, 56, 69
Evaluation	55, 60, 67
Exkursionen	52

F

Fahrgelderstattungen	19, 27, 53
Finanz- und Rechnungswesen	24, 55
Funktionsdienst	68f

G

Gebrauchsgüter	18, 36f, 55f, 70
Gewinn- und Verlustrechnung	7, 17, 21, 30f, 64

H	
Honorarkräfte	19f
I	
Instandhaltung	36, 45, 56f, 70
J	
Jahresabschluss	31, 33, 64
testierter-	2f, 7, 15, 17, 21, 30f
K	
Klausurenbetreuung	52
Kongruenz	4, 14
Kontenrahmen	17f
Kosten	
Investitions-	36, 38
kalkulationsrelevante-	9f, 12, 20, 36f
kalkulatorische-	24, 28, 39
nicht kalkulationsrelevante-	15f, 21, 29, 30, 33f, 37, 40, 64f, 68
-verrechnung	2, 20, 24, 44, 65
Kostenarten	
-gruppe(n)	3, 5f, 16, 27f, 35, 45ff, 62, 65, 67f
Kostenstelle	
Allgemeine-	16, 22, 25, 44, 46ff, 65
Krankenpflegegesetz (KrPflG)	26, 71
Kredite	
Betriebsmittel-	37
L	
Labor	22
Lehrgangsgebühren	27, 53
Lehrkräfte	
nebenamtlich tätige-	20f, 52ff
Leistungsstatistik	42ff
Lernsoftware	53f
M	
Medizinisch-technischer Dienst	68f
Mehrarbeit	33, 35, 65
Miet	
-ähnliche Vertragsverhältnisse	39
Miet(e)	38f, 70
-aufwendungen	24, 38f, 56f
-dauer	38f
N	
Nutzfläche	41f
Nutzungszeiten	41
P	
Pacht	38f, 70
Personal-	

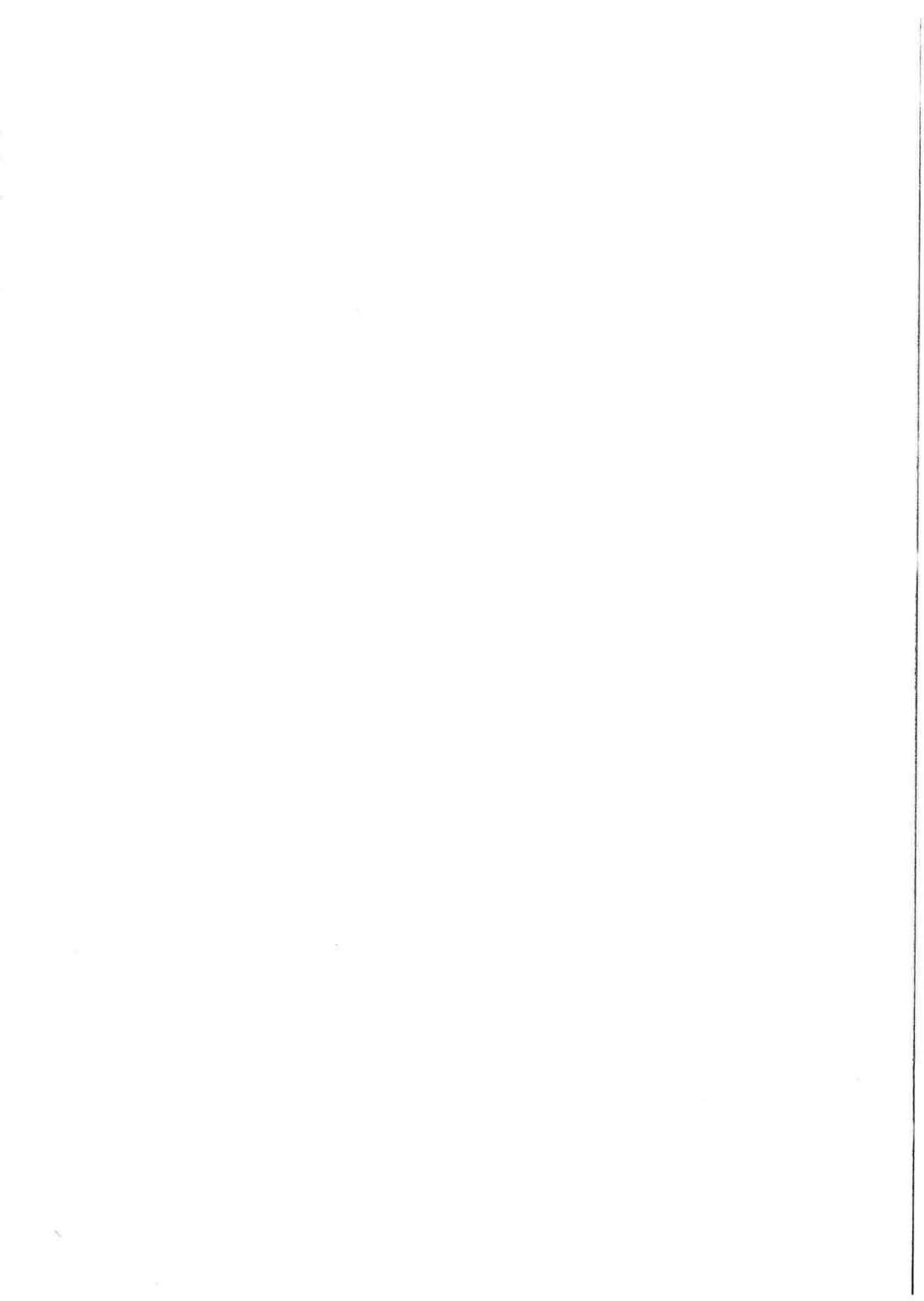
-aufwendungen	18f, 43, 52, 69
-Ärztlicher Dienst	17
-Lehrkräfte.....	19, 52
-Leitung der Ausbildungsstätten.....	19
-Praxisanleiter/innen.....	19
-Schulleitung	52
-technische und sonstige zentrale Dienste	56, 60, 67
-gestellung	42f
-verwaltung	24
Pflegedienst.....	68f
Praxis	
-anleitung	3ff, 13, 18f, 26ff, 52ff, 58, 64, 67, 70
-einsätze	18, 27, 53, 60, 67, 70
Q	
Qualifikation Praxisanleiter/innen	19, 21, 27, 53, 60, 67, 70
Qualitätssicherung.....	55, 60, 67
R	
Raumbelegungsplan	41
Reinigung.....	20, 24, 45, 56
Reisekosten	19f, 27, 46f, 52ff, 60, 67, 70
Rückstellungen.....	33ff, 65
S	
Schulleitung	19, 52, 60, 67
Seminare und Tagungen.....	29, 41, 54, 60, 67
Softwarelizenzen	20
Soliditätszuschlag	37
Sozialabgaben	
gesetzliche-	43, 68
Steuer(n).....	37, 56, 70
Ertrag-.....	37
Körperschaft-	37
Summen- und Saldenliste.....	17, 21, 30ff, 64
T	
Technische Unterhaltung	16, 23, 56
U	
Unterbringung von Auszubildenden	28, 36, 53
Urlaub	33, 35, 65
V	
Vereinbarungen	2, 6, 13
Vermietung	29, 41
Verpachtung.....	41
Verpflegung	27
Verrechnungsschlüssel.....	22, 24, 44, 46ff
Versicherungen	37, 56, 70
Verwaltung.....	12, 19, 23f, 55, 68, 69
Vollzeitkräfte	42, 47, 71

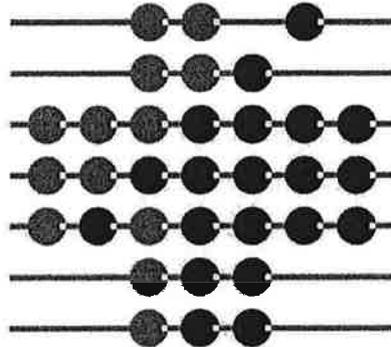
W

Wartungs- und Reparaturleistungen.....	24
Wasser.....	12, 23f, 56, 69
Weiterbildung	19, 21, 27, 54, 60, 67, 70
Werkstätten	24, 56
Wirtschaftsbedarf.....	20, 56, 69
Wohnheim.....	22, 41

Z

Zertifizierung	55, 60, 67
Zinsen.....	37, 39, 70





InEK

Vereinbarung über die Teilnahme an der Kalkulation von Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG

zwischen

dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH, Auf dem Seidenberg 3, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Frank Heimig,

– nachfolgend „**InEK**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Krankenhaus/Ausbildungsstätte**“ genannt.

Präambel

Gemäß § 17a Abs. 4b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ermitteln die Vertragsparteien auf Bundesebene jährlich für die einzelnen in § 2 Nr. 1a KHG aufgeführten Berufe Richtwerte nach Maßgabe des KHG. Dabei stützen sich die Vertragsparteien auf Bundesebene auf die Daten aus der Datenlieferung gemäß § 21 KHEntgG sowie auf Daten einer gesonderten Kalkulationserhebung.

Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte möchte dem InEK auf Basis von § 17a KHG Daten als Grundlage für die Ermittlung von Richtwerten übermitteln. Die Verpflichtung des Krankenhauses zur Übermittlung von Ausbildungsdaten gemäß § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bleibt hiervon unberührt.

Für die frist- und qualitätsgerechte Übermittlung der hier vertragsgegenständlichen Daten erhält das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte gemäß § 17b Abs. 5 KHG eine pauschalierte Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag und einer von der Anzahl der Ausbildungsberufe abhängigen Vergütung zusammensetzt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Ziel

Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewinnung und Qualitätssicherung der erforderlichen Datengrundlagen für die Ermittlung von Richtwerten gemäß § 17a Abs. 4b KHG auf Basis deutscher Kalkulationsdaten.

§ 2 Datenerhebung

1. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte übermittelt dem InEK Kalkulationsdatensätze, Informationen zur Kalkulationsgrundlage und ergänzende Verfahrensinformationen nach Maßgabe dieser Vereinbarung:
 - a) Kalkulationsdatensatz
Der Kalkulationsdatensatz enthält die ausbildungsberufbezogenen Daten nach Maßgabe des in der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und 5 KHEntgG in der jeweils aktuellen Fassung definierten Datensatzes; ergänzt um die im Handbuch „Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG“ beschriebene Datei „Ausbildungskosten“. Die Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und 5 KHEntgG ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) abrufbar.
 - b) Informationen zur Kalkulationsgrundlage
Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage geben über den Kalkulationsdatensatz nach lit. a) hinausgehende Strukturdaten sowie grundlegende Angaben zur Kalkulationsbasis auf Kosten-, Leistungs- und Verfahrensebene wieder. Die vom InEK im jeweiligen Erhebungszeitraum benötigten Informationen variieren und können deshalb zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht endgültig festgelegt werden. Das InEK wird gegenüber dem Krankenhaus/

der Ausbildungsstätte die jeweils benötigten Informationen rechtzeitig vorher – spätestens aber zum 15.02. des Datenlieferungsjahres – konkretisieren. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage sind integraler Bestandteil der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen.

- c) Ergänzende Verfahrensinformationen
Zur Optimierung des Betreuungsprozesses während der Kalkulationsphase übermittelt das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte standardisierte, ergänzende Verfahrensinformationen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme-Erklärung.
2. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte hat die Kostendaten gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) dieser Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Handbuchs „Kalkulation der Ausbildungskosten für Zwecke gem. § 17a KHG“ (nachfolgend: Kalkulationshandbuch) und den ergänzend bereitgestellten gültigen Dokumenten zu erheben. Die jeweils gültige Fassung des Kalkulationshandbuchs sowie das Kalkulationshandbuch ergänzende Dokumente werden auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) zur Verfügung gestellt.
 3. Die Daten sind jeweils vom Krankenhaus/von der Ausbildungsstätte für ein abgeschlossenes Kalenderjahr (Datenjahr) für die in diesem Kalenderjahr ausgebildeten Berufe zu erheben und aufzubereiten. Die Übermittlung an das InEK erfolgt in dem auf das Datenjahr folgenden Kalenderjahr (Datenlieferungsjahr) zu den in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung genannten Fristen.

§ 3 Datenübermittlung

1. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte übermittelt den Kalkulationsdatensatz maschinenlesbar elektronisch in dem in der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und 5 KHEntG in der jeweils aktuellen Fassung definierten Datenformat an die Datenstelle. Zur Zeit des Vertragsabschlusses ist die 3M Medica Health Information Services Institut, Datenstelle, 41453 Neuss als Datenstelle benannt worden. Werden die Daten auf einem physischen Datenträger (z.B. CD-ROM) übermittelt, ist ein gesicherter Transportweg zu nutzen (z.B. als Einschreiben mit Rückschein). Bei der Übermittlung sind die Daten nach den Vorgaben der Übermittlungshinweise für den Datensatz nach § 21 KHEntG mit dem entsprechenden Schlüssel zu verschlüsseln. Die Übermittlungshinweise sind auf der Internetseite des InEK (www.g-drg.de) abrufbar.
2. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage sowie die ergänzenden Verfahrensinformationen sind in einem vom InEK vorgegebenen Datensatzformat an das InEK zu übermitteln. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage können bei der Übermittlung verschlüsselt werden; das InEK stellt hierfür einen entsprechenden Schlüssel zur Verfügung.
3. Die Daten sind fristgerecht zu übermitteln. Nicht fristgerecht eingegangene Datenlieferungen können vom InEK abgewiesen werden.
 - a. Die Kalkulationsdatensätze sind zum 31. März des Datenlieferungsjahres zu übermitteln. Korrekturlieferungen müssen bis spätestens zum 24. Mai (12 Uhr) des Datenlieferungsjahres erfolgen.

- b. Die Informationen zur Kalkulationsgrundlage sind zum 31. März des Datenlieferungsjahres, spätestens aber 2 Tage vor Lieferung der Kalkulationsdatensätze zu liefern.
- c. Die Fristen zur Übermittlung der ergänzenden Verfahrensinformationen teilt das InEK dem Krankenhaus/der Ausbildungsstätte rechtzeitig zu Beginn des Datenlieferungsjahres mit.
- d. Im Ausnahmefall kann eine vom InEK mitgeteilte Frist in Abstimmung mit dem Krankenhaus/der Ausbildungsstätte an die krankenhausesindividuelle Situation angepasst werden. Die mit dem InEK abgestimmte Frist ersetzt dann die zu Beginn des Datenlieferungsjahres genannte Frist.
- e. Werden im Rahmen von Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen ggf. Korrekturlieferungen erforderlich, sind diese innerhalb der vom InEK benannten Fristen zur Korrekturlieferung zu übermitteln. Eine Fristverlängerung über den 24. Mai (12 Uhr) des Datenlieferungsjahres hinaus ist ausgeschlossen.

§ 4 Durchführung und Prüfung

1. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte kann sich zur Unterstützung der Kalkulation Dritter bedienen, bleibt jedoch Leistungsverpflichtete aus dieser Vereinbarung. Das InEK ist unverzüglich über die Beauftragung eines Dritten und dessen Integration in das Kalkulationsprojekt zu unterrichten. Die Informationspflichten gegenüber dem InEK sowie insbesondere die Verantwortung für die Plausibilität der Gesamtdaten nach dieser Vereinbarung können nicht an einen Dritten übertragen werden. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die an den Dritten übergebenen Daten zur Prüfung der Datenplausibilität auf Verlangen an das InEK zu übermitteln.
2. Das InEK unterstützt das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte durch die Bereitstellung von Informationen und regelmäßige Erfahrungsaustausche.
3. Das InEK führt zur Beurteilung der Datenvalidität Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen für alle Datenlieferungen des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte durch. Dabei wird auch die Integrität der Gesamtdaten des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte geprüft. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte erhält Protokolle über die Ergebnisse der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen.
4. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte prüft die im Protokoll aufgezeigten Auffälligkeiten auf Fehler und nimmt ggf. Korrekturen vor. Korrigierte Daten werden innerhalb der Korrekturfrist erneut übermittelt. Über Art und Umfang der Korrekturen sind Absprachen mit dem InEK zu treffen. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte erteilt alle für die Beurteilung der Datenlieferung erforderlichen Auskünfte.
5. Für das Entstehen des pauschalierten Vergütungsanspruchs gemäß § 7 dieser Vereinbarung ist die Datenqualität der jeweils letzten Datenlieferung innerhalb der Korrekturfrist maßgeblich. Vom InEK nicht akzeptierte Daten erfüllen nicht die für die Ermittlung von Richtwerten gem. § 17a Abs. 4b KHG erforderliche Datenqualität. Das InEK wird die Daten des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte nach im Übrigen freiem Ermessen nur dann akzeptieren, wenn deren Validität auf Basis der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen belegt ist.

6. Die Datenstelle wird durch eine angemessene Vertragsstrafe dazu verpflichtet, die empfangenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie unter Achtung der einschlägigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben zu verwenden und nicht Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

§ 5 Zweckbindung

1. Eine Verwendung von Daten auf Basis dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich für die Ermittlung von Richtwerten gem. § 17a Abs. 4b KHG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des KHG in der jeweils gültigen Fassung. Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Auswertungen dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen erfolgt ausschließlich durch das InEK. Das InEK stellt bei allen Veröffentlichungen sicher, dass die Herstellung eines Bezugs der veröffentlichten Daten zu dem jeweiligen Krankenhaus/der jeweiligen Ausbildungsstätte ausgeschlossen ist (Anonymisierung).
3. Unbeschadet der Pflicht des InEK zur Anonymisierung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung erklärt sich das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte damit einverstanden, dass der Name und Sitz des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte sowie die Tatsache der Teilnahme an der Kalkulation in Veröffentlichungen oder Bekanntgaben des InEK genannt wird.
4. Anderweitige Verarbeitungen und Nutzungen sind unzulässig.

§ 6 Datenschutz

1. Die Beachtung des Datenschutzes erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Bei der Veröffentlichung von Daten wird eine Identifikation des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte durch eine geeignete Pseudonymisierung und Anonymisierung ausgeschlossen.
3. Eine Speicherung von Datensätzen ist nur für den Umfang und die Dauer der zweckgebundenen Verwendung zulässig.

§ 7 Pauschalierte Vergütung

1. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte erhält für die erfolgreiche Teilnahme an der Kalkulation unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung eine pauschalierte Vergütung. Die Höhe der pauschalierten Vergütung wird für jedes Datenjahr neu durch das InEK nach Maßgabe der Selbstverwaltungsparteien gemäß § 17 b Abs. 5 KHG berechnet. Basis der pauschalierten Vergütung

ist der Zuschlagsanteil „Kalkulation“ am jährlichen Gesamtaufkommen des allgemeinen Systemzuschlags, den alle Krankenhäuser an das InEK zu zahlen haben und dessen Höhe jährlich durch Vereinbarung der Selbstverwaltungsparteien nach § 17 b Abs. 5 KHG neu festgesetzt wird.

Die pauschalierte Vergütung setzt sich aus einem jährlichen Grundbetrag und einer ausbildungsberufbezogenen Vergütung in Abhängigkeit von Anzahl und Qualität der übermittelten Datensätze zusammen.

- a. Für den Grundbetrag wird 75% des insgesamt aus dem Zuschlagsanteil „Kalkulation“ für die pauschalierte Vergütung der Kalkulation von Ausbildungskosten zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens bereitgestellt. Der Grundbetrag wird zu gleichen Teilen auf die erfolgreich teilnehmenden Krankenhäuser/Ausbildungsstätten aufgeteilt.
 - b. Die Höhe der ausbildungsberufbezogenen Vergütung für die Kalkulationsdatensätze richtet sich nach der Zahl der übermittelten und nach Abschluss der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen durch das InEK gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung akzeptierten Kalkulationsdatensätze. Hierfür stehen 25% des Finanzierungsvolumens zur Verfügung, das aus dem Zuschlagsanteil „Kalkulation“ für die pauschalierte Vergütung der Kalkulation von Ausbildungskosten vorgesehen ist. Der für die ausbildungsberufbezogene Vergütung zur Verfügung stehende Anteil wird durch die Anzahl aller vom InEK akzeptierten Kalkulationsdatensätze dividiert. Das Ergebnis dieser Division stellt die Basis für die durch das InEK schließlich festzulegende Vergütung dar.
 - c. Die prozentuale Aufteilung des für die pauschalierte Vergütung zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens auf die einzelnen Vergütungselemente (Grundvergütung, ausbildungsberufbezogene Vergütung) kann durch das InEK nach Maßgabe der Vereinbarungen der Selbstverwaltungsparteien angepasst werden.
2. Voraussetzungen für das Entstehen des pauschalierten Vergütungsanspruchs sind die fristgerechte Lieferung aller in § 2 dieser Vereinbarung genannten Daten und das Erreichen der hinter den Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen liegenden Qualitätsanforderungen.
- a. Die pauschalierte Vergütung wird auf Basis der Ergebnisse der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung für vom InEK akzeptierte Daten gewährt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Anspruch auf eine pauschalierte Vergütung (Grundbetrag und ausbildungsberufbezogene Vergütung) nur dann besteht, wenn die übermittelten Kalkulationsdaten gemäß § 2 dieser Vereinbarung bis zum 24. Mai des Datenlieferungsjahres durch das InEK nach Abschluss der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung akzeptiert worden sind.
 - b. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht nicht, wenn sich bei einer späteren Prüfung der Kalkulationsdaten gemäß § 2 dieser Vereinbarung die Daten als für die Ermittlung eines Richtwertes gem. § 17a Abs. 4b KHG nicht verwendbar erweisen und deren ursprüngliche Akzeptanz sich auf unrichtige oder unvollständige Informationen des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte gründet (Zurückweisung der Datensätze).
 - c. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht nicht, wenn das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte keine Informationen zur Kalkulationsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 lit. b) dieser Vereinbarung übermittelt und aufgrund dieser fehlenden Informationen die Plausibilität der

Gesamtdaten des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte nach dieser Vereinbarung durch das InEK nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann.

- d. Ein Anspruch auf pauschalierte Vergütung besteht ebenfalls nicht, wenn wegen im Rahmen der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung festgestellter schwerwiegender Auffälligkeiten die Plausibilität der Gesamtdaten des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte nach dieser Vereinbarung durch das InEK nicht mehr einwandfrei festgestellt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn auf Basis der Ergebnisse der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen der Informationen zur Kalkulationsgrundlage die Plausibilität der Gesamtdaten des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte nach dieser Vereinbarung durch das InEK nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.
 - e. Ein Anspruch auf Auszahlung des Grundbetrags besteht nicht, wenn das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte die mit dem InEK gemäß § 3 dieser Vereinbarung abgestimmten Fristen für die Datenlieferungen nicht einhält.
3. Das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte verpflichtet sich, gegenüber dem InEK eine Bankverbindung für die Auszahlung anzugeben (**Anlage 1**) und Änderungen der Bankverbindung dem InEK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 4. Die Zahlung an das Krankenhaus/die Ausbildungsstätte erfolgt spätestens bis Ende des Datenlieferungsjahres, jedoch nicht vor dem 15. November.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann sowohl von dem Krankenhaus/der Ausbildungsstätte als auch vom InEK jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bonn.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Institut für das Entgeltsystem
im Krankenhaus GmbH

Krankenhaus/Ausbildungsstätte

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlage 1 der Vereinbarung Ausbildungskostenkalkulation:

Bankverbindung:

IK-Nummer

Bankverbindung des Krankenhauses/der Ausbildungsstätte zur Auszahlung der pauschalierten Vergütung

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Kreditinstitut:

Integration Dritter in das Kalkulationsprojekt

Werden die Kalkulationsdaten mit Unterstützung durch Dritte erstellt?

- Ja
- Nein

Falls von Ihnen Unterstützung durch Dritte herangezogen wird. Welche Art von bzw. welches Dienstleistungsunternehmen unterstützt Sie bei der Erstellung der Daten?

- Unternehmensberatung
- KIS-Anbieter
- Software-Beratung
- Softwarehaus
- Sonstiger Dienstleister

